



14.088

Altersvorsorge 2020.

Reform

Prévoyance vieillesse 2020.

Réforme

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.09.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.12.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.02.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung. Die heutige Debatte zur Altersvorsorge 2020 wird vom deutschsprachigen und vom französischsprachigen Fernsehen live übertragen. In Anbetracht der Komplexität und des Umfangs dieses Geschäftes werden wir bei der Behandlung entsprechend dem Antrag des Kommissionspräsidenten thematisch vorgehen. Gesamthaft haben wir dabei acht Themenblöcke gebildet. Sie haben hierzu am vergangenen Mittwoch ein Handout mit der Überschrift "Beratung des Geschäftes Altersvorsorge 2020" erhalten, welches den genannten Antrag konkret aufnimmt. In den einzelnen Blöcken finden Sie erstens die betroffenen Gesetze, zweitens die jeweiligen Artikel und drittens in eckigen Klammern jeweils die konkreten Seitenzahlen der deutschsprachigen respektive der französischsprachigen Fahne aufgelistet. Ich habe zum Vorgehen wie auch zum Handout weder Änderungsanträge noch entsprechende Bemerkungen erhalten. – Sie sind damit einverstanden.

Das Büro hat im Vorfeld auch entschieden, eine Ordnungsfrist für die Einreichung allfälliger Einzelanträge festzusetzen, nämlich das Ende der Ratssitzung vom 8. Dezember 2016. Bis dato wurden keine Einzelanträge eingereicht, weder vor noch nach diesem Termin. Alle zur Diskussion stehenden Anträge finden Sie also auf der Fahne. Es geht insbesondere um die Anträge der Minderheiten Kuprecht und Keller-Sutter. Beide Minderheitsanträge behandeln wir in Block 5 und entscheiden dort darüber. Sodann behandeln wir in Block 6 den Minderheitsantrag Stöckli und entscheiden darüber. Der Bundesrat wird sich zu den vorliegenden Anträgen ebenfalls in den entsprechenden Diskussionsblöcken äussern.

Nun zum konkreten Vorgehen: Der Kommissionssprecher wird einleitend einen Überblick geben, erstens über die Punkte, bei denen Ständerat und Nationalrat übereinstimmen, und zweitens über die verbleibenden Differenzen. Anschliessend steigen wir blockweise in die Diskussion respektive in die Entscheidungsfindung ein. Ich werde also achtmal eine Diskussion zu den betroffenen Bestimmungen eröffnen. Die Diskussion erfolgt dabei in der üblichen Reihenfolge: Berichterstatter, Mitglieder der vorberatenden Kommission – hier der SGK –, Mitglieder des Rates, bei Bedarf allenfalls noch einmal der Berichterstatter und sodann abschliessend der Bundesrat. Am Ende jeder Diskussion erfolgt die Beschlussfassung zu den Themen des jeweiligen Blocks.



In den Blöcken 1 bis 4 sowie 7 und 8 erfolgt die Beschlussfassung stillschweigend, ausser wenn der Bundesrat bezüglich des Kommissionsantrages einen gegenteiligen Willen signalisiert. In Block 5 erfolgt dann die allgemeine Diskussion zu den Modellen Kuprecht und Keller-Sutter. Dabei führen wir mit Blick auf die beiden Minderheiten zwei Abstimmungen durch. Meinen Vorschlag zum Abstimmungsprozedere finden Sie auf Ihrem Handout. In Block 6 führen wir mit Blick auf die Minderheit Stöckli eine einzige Abstimmung durch. Ich gebe das Wort nun dem Berichterstatter, Herrn Graber, für einen Überblick.

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Wir befinden uns in der Differenzbereinigung. Wir sind uns alle einig, dass die Sicherung unserer Sozialwerke für uns, aber auch für spätere Generationen ein zentrales Anliegen ist. Ich habe die Diskussion in unserer Kommission so wahrgenommen, dass alle Seiten darauf ausgerichtet sind, dieses Ziel zu erreichen. Dafür bedanke ich mich bei den Kommissionsmitgliedern, beim Herrn Bundesrat und auch beim Bundesamt für Sozialversicherungen. Dass nicht alle den gleichen Weg beschreiten wollen, ist in der Politik kein überraschendes Phänomen. Ihre Kommission ist sich aber auch in vielen Punkten einig, viele Beschlüsse erfolgten einstimmig. So dürfte es auch heute nicht zu allzu vielen Abstimmungen kommen. Hingegen sind die Differenzen zum Nationalrat doch erheblich, und ich gebe Ihnen jetzt einen Überblick. Sowohl der Ständerat wie auch der Nationalrat haben sich auf Folgendes geeinigt: Das Referenzalter bei AHV und BVG soll für Männer und Frauen auf 65 Jahre festgelegt werden. Die Flexibilisierung des Rentenbezuges soll eingeführt werden. Es erfolgt kein erleichterter Rentenvorbezug für Personen mit langer Beitragsdauer und tiefen Einkommen. Die Minderheit Keller-Sutter bringt diese Massnahme allerdings wieder auf den Tisch. Es erfolgt keine Anpassung der Beitragssätze von Selbstständigerwerbenden. Der Beitragssatz für Arbeitnehmende beträgt bei der AHV heute 8,4 Prozent des Lohnes, während Selbstständigerwerbende lediglich einen Beitrag von 7,8 Prozent bezahlen. Beide Räte sprechen sich für eine Zusatzfinanzierung für die AHV zur Bewältigung der demografischen Entwicklung aus, wobei bei der Erhöhung der Mehrwertsteuer weiterhin eine Differenz besteht. Eine Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent soll vorgenommen werden und damit auch eine Rentenreduktion von 12 Prozent bei denjenigen, die nicht zur Übergangsgeneration gehören. Es erfolgt keine Erhöhung der Mindestquote im BVG.

Das Leistungsniveau soll mit der Reform grundsätzlich erhalten bleiben. Dies scheint mir besonders wichtig zu sein, denn das war ein Kernanliegen des Bundesrates und des Ständerates im ersten Durchgang. Neu und entgegen den Anträgen der SGK-NR will dies nun offensichtlich auch der Nationalrat. Er geht bei seinen Massnahmen sogar darüber hinaus.

Damit sind wir bereits am Ende der Übereinstimmungen der beiden Räte. Nun komme ich zu den grösseren Differenzen:

1. Es besteht eine Differenz beim Ausgleich des tiefen Umwandlungssatzes. Der Ständerat will gemäss seinen Beschlüssen vom 16. September 2015 einen Ausgleich im BVG und reduziert dazu den Koordinationsabzug von sieben Achteln auf sechs Achtel. Der Sparprozess soll zudem ab Alter 21 mit neuen Altersgutschriften erfolgen. Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt über die AHV. Der Zuschlag zur Altersrente der AHV soll 70 Franken betragen, und der Plafond für Ehepaare soll von 150 auf 155 Prozent erhöht werden. Dies ergibt Kosten von 2,9 Milliarden Franken im Jahr 2030. Dies entspricht 0,7 Prozent Lohnbeiträgen an BVG und AHV zusammen. In diesen finanziellen Auswirkungen sind die Kosten für eine Anpassung des Koordinationsabzuges an den Beschäftigungsgrad nicht enthalten. Da sich die Kommission nicht vertieft mit der Regulierung befassen konnte, fasste sie

AB 2016 S 1113 / BO 2016 E 1113

lediglich einen Grundsatzbeschluss und überliess die Konkretisierung dem Nationalrat.

Der Nationalrat hat nach dreiviertel Jahren intensiver Kommissionsarbeit und der Prüfung von vielen Varianten sehr kurzfristig, das heisst ohne vorgängige Diskussion in der Kommission, ein neues Modell – man kann es nicht anders sagen – aus dem Hut gezaubert. Dieses will einen Ausgleich innerhalb des BVG, indem auf den Koordinationsabzug vollständig verzichtet wird. Der Sparprozess beginnt bei diesem Modell ab Alter 25, und es bestehen zwei Altersgutschriftsklassen. Nach Berechnungen des BSV betragen die Gesamtkosten dieses Modells 4,5 Milliarden Franken im Jahr 2030, das heisst 1,1 Prozent Lohnbeiträge. Sie finden diese Zahlen im publizierten Bericht vom 24. Oktober, der insgesamt zehn Seiten umfasst.

Das Modell des Ständerates ist somit im Jahr 2030 um 1,6 Milliarden Franken günstiger: 4,5 Milliarden minus 2,9 Milliarden. Auf die ganze Periode 2018–2030 ergeben sich mit dem Modell des Nationalrates Mehrkosten gegenüber dem Modell des Ständerates von sage und schreibe 24 Milliarden Franken – nachzulesen im Bericht vom 24. Oktober.

Das im Nationalrat über Nacht aufgetauchte neue Modell zum Ausgleich der Senkung des Umwandlungssat-



zes mit Mehrkosten von 24 Milliarden Franken im Zeitraum 2018–2030 wurde in der Folge in Ihrer Kommission nicht weiterverfolgt. Hingegen wurden weitere Varianten geprüft, die aber nach erfolgter Diskussion und zusätzlicher Dokumentation verworfen wurden. In ihrer Mehrheit hat die Kommission bezüglich Modellvariante an Ihren Beschlüssen festgehalten.

Es gibt zwei Minderheiten. Eine Minderheit II (Keller-Sutter) sieht einen erleichterten Rentenvorbezug für Personen mit langer Beitragsdauer und tiefen Einkommen vor. Eine andere, gewichtige Minderheit, die Minderheit I (Kuprecht), will eine Kompensation der Reduktion des Umwandlungssatzes innerhalb der BVG-Gesetzgebung erreichen. Dies erfolgt im Wesentlichen durch eine Reduktion des Koordinationsabzuges von heute sieben auf fünf Achtel bzw. gegenüber der Ständeratsversion von sechs auf fünf Achtel. Wir werden darauf im Einzelnen zurückkommen.

2. Der Ständerat will den Beitrag des Bundes bei 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV belassen. Der Nationalrat will hingegen den Bundesbeitrag auf 20 Prozent der AHV-Ausgaben erhöhen und belastet damit den Bundeshaushalt stärker, nämlich um 270 Millionen Franken.

3. Der Ständerat sieht eine gestaffelte Erhöhung der Mehrwertsteuer von 1 Prozentpunkt vor und generiert damit 3,5 Milliarden Franken im Jahr 2030. Der Nationalrat beschränkt sich in einem ersten Schritt auf eine Erhöhung von 0,6 Prozentpunkten und generiert damit 2,1 Milliarden Franken im Jahr 2030. Der Nationalrat sieht 0,4 Prozentpunkte Mehrwertsteuererhöhung als Manövriermasse in Zusammenhang mit der Einführung einer erweiterten Stabilisierungsregel vor.

4. Der Ständerat hat einen Interventionsmechanismus in der AHV-Gesetzgebung vorgesehen, wonach bei einem Stand des Ausgleichsfonds von 80 Prozent und darunter zu intervenieren ist. Dies geschieht nach Auffassung des Ständerates mit einem politischen Auftrag, also ohne automatische Massnahmen. Der Nationalrat sieht demgegenüber eine Stabilisierungsregel in der Bundesverfassung mit separatem Bundesbeschluss vor. Dieser käme zur Anwendung, wenn der Ausgleichsfonds unter 100 Prozent fällt. Zudem wären automatisch Massnahmen erforderlich, falls der Fonds unter 80 Prozent fällt. Zu den automatischen Massnahmen gehört eine Erhöhung des Referenzalters in Kombination mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer. Das Referenzalter würde auf maximal 67 Jahre erhöht und die Mehrwertsteuer um maximal 0,4 Prozentpunkte angehoben.

5. Eine Differenz besteht auch bei den Hinterlassenenrenten. Der Ständerat will hier keine Anpassung. Der Nationalrat folgt hier im Wesentlichen dem Bundesrat.

6. Eine letzte bedeutende Differenz besteht bezüglich Kinderrenten. Hier hat der Ständerat nichts beschlossen. Der Nationalrat will hingegen eine Aufhebung der Kinderrenten in der AHV, allerdings verbunden mit einer Besitzstandgarantie. Zudem will der Nationalrat keine Auszahlung von Waisenrenten und Kinderrenten für Pflegekinder im Ausland. Der Ständerat will diese Einschränkung nicht.

Damit sind wir am Schluss der Übersicht über die Differenzen. Ich glaube, wir sind uns einig, dass für glaubwürdige und sachgerechte Entscheide auch das Daten- und Zahlenmaterial sehr stabil und vertrauenswürdig sein muss. Ich bedanke mich in diesem Zusammenhang beim Direktor des BSV und bei seinen Mitarbeitenden. Sie haben uns in der Kommission auf alle Fragen auch mit dem entsprechenden Zahlenmaterial versorgt. Ich kann auch sagen, dass diese Zahlen in der Kommission nicht bestritten waren. Es gab gestern eine kleine Korrektur aufgrund einer Intervention von meiner Seite, die wegen einer fehlerhaften Berichterstattung in den Medien erforderlich wurde, wo ein Indexwert von 96 statt von 98 Prozent aufgeführt wurde; das bezieht sich auf den Minderheitsantrag Kuprecht. Aber ansonsten waren alle diese Zahlen sehr hilfreich.

Demgegenüber wurden wir aber auch mit den Berechnungen des Nationalrates respektive des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes bedient. Gegenüber den Berechnungen des BSV hat der Schweizerische Arbeitgeberverband plötzlich nur noch mit einem Drittel aus BVG-Pensionskassen und BVG-nahen Pensionskassen gerechnet; dies zu einem Zeitpunkt, als wir in allen Kommissionsberatungen, auch in der Beratung im Ständerat, davon ausgingen, gestützt auch auf Unterlagen des Bundesamtes für Statistik, dass dieser Anteil sich um 50 Prozent bewegt. Sie finden auf Seite 68 in der Botschaft dazu eine Aussage, die nie kritisiert wurde: "Zirka ein Siebtel der Versicherten ist beim Alterssparen nur nach BVG-Minimum versichert, zwei bis drei weitere Siebtel sind sehr stark vom Mindestumwandlungssatz betroffen, da sie nur wenig überobligatorischen Anteil in ihrem Altersguthaben haben" – das heisst rund 50 Prozent. Die Berechnungen des Bundesamtes für Statistik, auf die sich das BSV stützte, gehen von 49,6 Prozent, also rund 50 Prozent, aus. Diese Zahl wurde von Eco-plan plausibilisiert. Die Zahlen des BSV stützen sich wie gesagt auf die Pensionsstatistik des Bundesamtes für Statistik ab. Sie sind nach Geschlecht, Einkommen und Alter differenzierbar. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat sich bei seinen Berechnungen hingegen auf eine Sammelstiftung gestützt. Es ist zwar eine bedeutende Sammelstiftung, er hat aber nie die gleiche, breite Basis wie das BSV verwendet.

Neben der Tatsache, dass das Modell vom Arbeitgeberverband geändert wurde, ist auch noch festzuhalten, dass er die Zahlen des Ständerates und die Zahlen des Bundesrates nicht auf sein Modell umgerechnet hat,



was natürlich erst recht zu Verwerfungen führt. Hier wurden also Birnen mit Äpfeln oder besser gesagt Birnen mit Bananen verglichen.

Am Wochenende haben auch noch Medien Zahlentabellen publiziert, die offensichtliche Fehler enthalten. So wurde beispielsweise der Ständeratsbeschluss von damals mit 750 Millionen Franken zu hoch ausgewiesen, weil das Thema Teilzeitarbeit bereits als beschlossene Sache verstanden wurde, obwohl der Ständerat hier keinen Beschluss gefasst hat. Zudem wurden Totalkosten ausgewiesen, die 2 bis 5 Milliarden Franken zu hoch waren gegenüber den Zahlen, die uns zur Verfügung stehen. Es wurden Kosten zusammengezählt und zusätzlich noch die Mehrwertsteuer addiert, also praktisch die Kosten, die ausgewiesen sind, mit der Finanzierung kombiniert. Wenn ich das übertrage, ist das praktisch so: Wenn Sie für 80 Franken einkaufen gehen und mit einer Hunderternote bezahlen, haben Sie nicht 180 Franken ausgegeben. Die Kosten sind dann nicht 180 Franken, sondern sie sind weiterhin 80 Franken. Man muss die Kosten und die Finanzierung auseinanderhalten.

Ich empfehle Ihnen, sich bei den Diskussionen auf das reichhaltige Zahlen- und Datenmaterial des BSV zu stützen. Wir haben die zahlreichen Zahlenbeispiele nach Alters- und Einkommensklasse bewusst auch publiziert. Bis heute wurde keine dieser Berechnungen infrage gestellt; dies zur Übersicht.

AB 2016 S 1114 / BO 2016 E 1114

Block 1 – Bloc 1

Referenzalter; flexibles Rentenalter; Bestimmungen zur Berechnung der AHV-Rente

Age de référence; âge de la retraite flexible; dispositions concernant le calcul de la rente AVS

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Wir beginnen mit Artikel 3 Absatz 1bis AHVG gemäss der Darstellung, die Sie vorliegen haben. Diese Bestimmung bezüglich des Endes der Beitragspflicht führt uns wiederum zu einem Konzeptunterschied zwischen Nationalrat und Ständerat, der aber weniger dramatisch ist als andere. Wir haben im Ständerat ein Modell angenommen, in welchem die Beitragspflicht endet, wenn man die Rente vorbezieht. Die fehlenden Beitragsjahre werden bei der Rentenberechnung aber berücksichtigt. Man hat daher im Prinzip dann Beitragslücken, die zusätzlich zur versicherungstechnischen Rentenkürzung auch noch berücksichtigt werden. Der Nationalrat hat dieses Konzept nicht übernommen, sondern ist beim geltenden Recht geblieben. Dieses sieht vor, dass die Beitragspflicht erlischt, wenn man das Referenzalter erreicht. Das bedeutet, dass Personen, welche ihre Renten vorbezahlen, während des Rentenvorbezuges auch als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sind. Artikel 3 Absatz 1bis ist die erste Bestimmung zu dieser Frage, aber dieses Konzept zieht sich dann insbesondere auch bei den späteren Bestimmungen im AHV-Gesetz durch, in denen es um die Rentenberechnung geht. Die Kommission hat sich hier einstimmig dem Nationalrat angeschlossen. Artikel 10a Absatz 4 AHVG ergibt sich als Folge des vorangehenden Entscheides. Der Bundesrat hat auf den Beginn des Rentenbezuges abzustellen vorgeschlagen, der Nationalrat auf das Erreichen des Referenzalters. Auch hier hat sich die Kommission einstimmig dem Nationalrat angeschlossen.

Die nächste Bestimmung ist Artikel 40d Absatz 1 AHVG. Der Nationalrat hat im Zusammenhang mit seiner Stabilisierungsregel, die eine Erhöhung des Referenzalters auf maximal 67 Jahre vorsieht, die Formulierung "bis längstens 5 Jahre nach dem Referenzalter" beschlossen. Man kann dieser Formulierung hier ohne Weiteres zustimmen, ohne dass es eine inhaltliche Anpassung gibt, sofern Sie dann bei der Stabilisierungsregel bei den Beschlüssen der ersten Beratung bleiben. Die Kommission schliesst sich hier ebenfalls einstimmig dem Nationalrat an.

Die nächste Bestimmung ist Artikel 13 Absatz 3 BVG. Mit diesem Absatz möchte der Nationalrat den Vorsorgeeinrichtungen einen etwas grösseren Spielraum bei der Festlegung des flexibilisierten Rentenalters geben. Der Unterschied liegt darin, dass die Fassung Ständerat den Pensionskassen ermöglicht, einen Vorbezug von mehr als drei Jahren vorzusehen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beim Nationalrat sind es mehr als fünf Jahre, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind. Auch hier hat sich die Kommission einstimmig dem Nationalrat angeschlossen.

Die nächste Differenz betrifft die Übergangsbestimmung Buchstabe d BVG. Das ist eine Folge des Entscheides bei Artikel 13 Absatz 3 BVG.

Wir kommen bereits zu Artikel 22e Absatz 1 FZG. Hier geht es um das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen der zweiten Säule. Man ist hier dem Nationalrat gefolgt. Aufgrund des Inkrafttretens des Vorsorgeausgleichs bei Scheidungen per 1. Januar 2017 ist eine Anpassung im Freizügigkeitsgesetz angezeigt. Ihre Kommission schlägt vor, dass wir uns in Artikel 22e der Scheidungsrechtsrevision anpassen, damit wir in der



Altersvorsorge 2020 über eine einheitliche Terminologie verfügen.

Bei Artikel 11 Absatz 5 StHG handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur im deutschen Text.

Dann kommen noch die Absätze 3, 4, 6 und 7 von Artikel 29bis AHVG. Das sind Bestimmungen, bei denen Sie sich konsequenterweise dem Nationalrat anschliessen müssen. Es ist das rentenseitige Gegenstück Ihres Beschlusses zu Artikel 3 Absatz 1bis AHVG und Artikel 13 Absatz 3 BVG. Die Ergänzung wird durch die Verlängerung der Beitragspflicht beim Rentenvorbezug bis zum Referenzalter notwendig. Auch hier hat sich die Kommission einstimmig dem Nationalrat angeschlossen.

Dies waren die Ausführungen zum ersten Block.

Berset Alain, conseiller fédéral: Sur ce bloc spécifiquement, j'ai très peu de choses à ajouter. Votre commission propose de suivre les décisions du Conseil national sur toute une série de dispositions. Dans le cadre de la procédure d'élimination des divergences, cela nous paraît tout à fait souhaitable.

J'aimerais dire aussi que la décision du Conseil national d'élargir de trois à cinq ans la possibilité d'anticipation – article 13 alinéa 3 de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité – laisse un peu plus de marge de manoeuvre aux institutions de prévoyance et aux partenaires sociaux en ce qui concerne l'âge minimal de la retraite dans le deuxième pilier. C'est un certain élargissement par rapport à ce que souhaitait le Conseil fédéral, mais, là aussi, dans le sens de la recherche d'un équilibre et d'une solution entre les deux conseils, c'est un compromis que nous pouvons tout à fait soutenir.

1. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020

1. Loi fédérale sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020

Ziff. 4 Art. 11 Abs. 5

Antrag der Kommission

... Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) oder wegen Unfähigkeit ...

Ch. 4 art. 11 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 3 Abs. 1bis; 10a Abs. 4; 29bis Abs. 3, 4, 6, 7; 40d Abs. 1; Ziff. 8 Art. 13 Abs. 3; Übergangsbestimmungen Bst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 3 al. 1bis; 10a al. 4; 29bis al. 3, 4, 6, 7; 40d al. 1; ch. 8 art. 13 al. 3; dispositions transitoires let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 9 Art. 22e Abs. 1

Antrag der Kommission

Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das 60. Altersjahr vollendet, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente nach Artikel 124a ZGB verlangen.

Ch. 9 art. 22e al. 1

Proposition de la commission

Si le conjoint créancier a droit à une rente d'invalidité entière ou a atteint l'âge de 60 ans, il peut demander le versement de la rente viagère au sens de l'article 124a CC.

Angenommen – Adopté

**Block 2 – Bloc 2***Hinterlassenenrenten in der AHV**Rentes des survivants dans le cadre de l'AVS*

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Sie finden die betreffenden Gesetzesartikel auf Ihrem Blatt vor sich. Wie bereits erwähnt, besteht bei den Hinterlassenenrenten eine Differenz. Der Ständerat wollte hier keine Anpassung. Die

AB 2016 S 1115 / BO 2016 E 1115

Diskussion dazu wurde in der Kommission auch in der zweiten Runde nochmals intensiv geführt. Ihre Kommission ist sich der gesellschaftspolitischen Änderungen bewusst, ist aber der Auffassung, dass eine Anpassung der Ansprüche der Witwen auf eine Hinterlassenenrente zurzeit verfrüht wäre. Es kommt jetzt zwar eine Generation von Frauen nach, die stärker berufstätig sind, die an den Hochschulen ausgebildet worden sind und besser verdienen, aber im Moment ist es noch anders. Zudem gibt es Frauen in Gewerbe- oder auch in bürgerlichen Kreisen, die keinen Lohn beziehen, die im gemeinsamen Familienbetrieb mitarbeiten und die, sollte der Ehemann versterben, mit 50 oder 55 Jahren dann keine Hinterlassenenrente hätten. Im Weiteren gibt es Frauen, die vielleicht relativ jung heiraten, nicht mehr arbeiten und mit 45 bis 50 Jahren, wenn ihre Kinder erwachsen sind, in eine schwierige finanzielle Situation geraten können, wenn die Witwenrente nicht mehr ausgerichtet wird.

Die Sensibilität in dieser Frage geht auch aus einer Befragung der Universität Zürich hervor. Wenn das Rentenalter der Frauen demjenigen der Männer angeglichen wird, übernehmen die Frauen sozusagen Kosten von 1,2 Milliarden Franken. Da wäre es politisch ungeschickt, nochmals auf Kosten der Frauen eine Lösung anzustreben. Nach Ansicht Ihrer Kommission ist die Zahl der Frauen, die immer gearbeitet haben, im Moment noch zu wenig gross, als dass die Frauen durch diese gesetzlichen Änderungen nicht benachteiligt würden. Es handelt sich um einen Punkt für eine nächste oder übernächste Generation von Revisionen. Im Moment würde der Entscheid des Nationalrates in vielen Fällen dazu führen, dass Frauen, die vielleicht 52 oder 55 Jahre alt sind, deren Kinder ausgeflogen sind, die begonnen haben, Teilzeit zu arbeiten, direkt in die Sozialhilfe abgleiten. Das müssen wir vermeiden.

Dabei geht es Ihrer Kommission auch um abstimmungstaktische Gründe. Es ist absehbar, auch aufgrund von verschiedenen Zuschriften nach den Beschlüssen des Nationalrates, dass es weiterhin Härtefälle geben wird, bei denen eine Hinterlassenenrente angezeigt ist. Diese Fälle würden dann im Abstimmungskampf hochgespielt und hätten das Potenzial, die ganze Vorlage zu Fall zu bringen. Deshalb kam Ihre Kommission zum Schluss, und zwar einstimmig, dieses Thema in dieser Vorlage nicht weiterzuverfolgen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je vais dire quelques mots à ce sujet parce que les propositions, dont votre commission a décidé, à l'unanimité, de maintenir le rejet, après le premier débat qui avait eu lieu dans ce conseil, sont des propositions que le Conseil fédéral avait initialement formulées dans son projet. Or, si nous les avons formulées, c'est parce que les conditions d'octroi des rentes de veuve et d'orphelin n'ont quasiment pas changé depuis l'entrée en vigueur de l'AVS en 1948. Il nous paraissait dès lors nécessaire que la question soit posée et débattue, ce qui a été le cas.

Il existe une divergence entre le Conseil des Etats, qui ne souhaite aucune modification du droit en vigueur, et le Conseil national, qui a suivi et même encore renforcé les dispositions prévues dans le projet du Conseil fédéral. Là aussi, c'est une question d'équilibre assez fin, parce que l'argument de votre commission consistant à dire qu'il s'agit de ne pas surcharger le bateau, de ne pas exagérer avec ces éléments, dont vous estimez qu'ils pourraient mettre en danger la réforme, naturellement, a beaucoup de poids. Or, au moment où il s'agit d'éliminer les divergences, où il faut trouver une solution basée sur un projet capable de réunir la majorité non seulement au Parlement mais également devant le peuple – puisque, dans tous les cas, une votation populaire aura lieu à la fin –, l'argumentation de votre commission est forte et le Conseil fédéral y est sensible.

J'aimerais signaler que, bien sûr, les positions du Conseil fédéral demeurent, mais qu'il accepte les débats que vous menez et la direction que vous donnez au projet. Le Conseil fédéral a beaucoup de compréhension pour la position de votre commission et donc, dans un esprit de recherche du compromis, et afin de disposer d'un projet qui soit capable d'obtenir la majorité devant le peuple, je renonce à insister sur la position du Conseil fédéral et ne demande pas de vote à ce sujet.

Ziff. 5 Art. 23; 24; 24a; Übergangsbestimmungen Bst. c*Antrag der Kommission*

Festhalten



Ch. 5 art. 23; 24; 24a; dispositions transitoires let. c

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 4 Abs. 1 Bst. aquinques

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 7 art. 4 al. 1 let. aquinques

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Block 3 – Bloc 3

Finanzierung der AHV; Interventionsmechanismus AHV; Zusatzfinanzierung MWSt; Bundesbeitrag

Financement de l'AVS; mécanisme d'intervention; financement additionnel de la TVA; contribution fédérale

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Zum Interventionsmechanismus bei der AHV: Die Kommission hat mit 11 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung beschlossen, am Beschluss des Ständerates von 2015 festzuhalten und nicht auf die Vorlage 3 einzutreten. Der Ständerat hat in der ersten Runde einen Interventionsmechanismus in der AHV-Gesetzgebung vorgesehen, wonach bei einem Stand des Ausgleichsfonds von 80 Prozent und darunter eine politische Intervention zu erfolgen hat. Daran ändert sich nichts. Ihre Kommission will aber keine automatischen Massnahmen, wie sie der Nationalrat vorgesehen hat.

Der Nationalrat hat bekanntlich ein Modell entwickelt und dieses in eine separate Vorlage 3 ausgegliedert, wonach das Referenzalter für den Bezug der AHV erhöht würde, wenn der Ausgleichsfonds unter 80 Prozent fiel. Zu den Massnahmen würde neben einer Erhöhung des AHV-Referenzalters auch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer gehören. Somit könnte das AHV-Referenzalter bis auf 67 Jahre steigen und die Mehrwertsteuer auch um 0,4 Prozentpunkte.

Ihre Kommission will auf keinen Fall in dieser Vorlage ohne vorgängige Vernehmlassung ein so weitgehendes Interventionsinstrument ausarbeiten, das dann noch verbunden wäre – und das ist der hauptsächliche Kritikpunkt – mit einer Diskussion über eine Erhöhung des AHV-Referenzalters auf 67 Jahre. Wir müssen die Bevölkerung an ein höheres Referenzalter heranzuführen, um ein grösstmögliches Verständnis dafür zu haben. Auch die Frage des Fachkräftemangels wird bezüglich der Notwendigkeit, länger zu arbeiten, für die Wirtschaft ein wichtiger Punkt sein. Allenfalls wird man die Leute auch länger arbeiten lassen. Hinzu kommt, dass sich mit der digitalen Entwicklung Beschäftigung, Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitsmarkt verändern werden. Wir tun gut daran, hier nichts über das Knie zu brechen. Nach Verabschiedung dieser Vorlage könnte dies anschliessend in aller Ruhe und vor allem in einer konsolidierten finanzpolitischen Situation bezüglich unserer Vorsorge erfolgen.

Ihre Kommission ist schliesslich einem Antrag gefolgt, am Beschluss des Ständerates festzuhalten, wie ich das erwähnt habe, und auf die Vorlage 3 nicht einzutreten. Dies erfolgte mit 11 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, also einstimmig.

Ihre Kommission hat in diesem Zusammenhang auch die Motion Hegglin Peter 16.3225 diskutiert und kam in Konsequenz zum Nichteintreten auf die Vorlage 3 zum Schluss, auch diese Motion zu sistieren. Sie ist der Auffassung, dass in einer kommenden AHV-Revision die Frage des Referenzalters und

AB 2016 S 1116 / BO 2016 E 1116

auch eines automatischen Interventionsmechanismus in allen Facetten diskutiert werden kann, aber nicht im Rahmen dieser Vorlage.

Ihrer Kommission lag zudem ein Bericht der Verwaltung vor, der von der Schwesterkommission eingefordert wurde. Es handelt sich um den Bericht Nr. 13 vom 22./23./24. Juni 2016. In diesem Bericht wird ein internationaler Vergleich vorgenommen und aufgezeigt, welche Staaten über ein solches, auch vom Nationalrat propagiertes Modell verfügen. Daraus wird ersichtlich, dass die meisten Mitgliedstaaten der OECD in Rich-



tung eines Rentenalters von mindestens 67 Jahren gehen. Eine direkte Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung wird durch die OECD namentlich für die Schweiz auch befürwortet, obwohl sie eine solche Koppelung nicht als Allheilmittel betrachtet. Generell warnt die OECD aber auch vor Problemen auf gesellschaftlicher Ebene, die eine direkte Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung mit sich bringen kann. Sie weist auf den politischen Druck hin, der sich mit zunehmender Anhebung des Rentenalters verstärken wird, aber auch auf die Kluft zwischen "blue-collar workers" und "white-collar workers", die sich vertiefen und zu zunehmenden Ungleichheiten unter den Rentnern führen könnte.

Der Bericht macht dann auch Ausführungen über die Anpassung des Referenzalters an die Lebenserwartung in der Schweiz. Er zeigt die Entwicklung der Lebenserwartung seit 1948 auf und gibt einen Ausblick auf die mögliche Entwicklung der Lebenserwartung in der Zukunft. Schliesslich werden in den Grundzügen auch einige Modelle skizziert und nach Stärken und Schwächen beurteilt. Der Bericht äussert sich kritisch zu diesen Modellen, weil eine Erhöhung des Referenzalters vor der Evaluation des Arbeitsmarktes sich allenfalls als problematisch erweisen könnte. Zudem führt die unterschiedliche Funktionsweise von erster und zweiter Säule dazu, dass die Anpassung des Referenzalters an die Lebenserwartung zu spezifischen Problemen im BVG führen könnte. Im BVG wäre hauptsächlich der Mindestumwandlungssatz betroffen, da dieser vor allem die verbleibende Lebenserwartung beim Altersrücktritt aufgreift. Eine automatische Anhebung des Referenzalters führt zwangsweise zu einer Erhöhung des Mindestumwandlungssatzes, der im Zeitpunkt des Altersrücktrittes angewendet wird. Bei einem höheren Referenzalter denselben Mindestumwandlungssatz beizubehalten würde aus versicherungstechnischer Sicht eine Verschlechterung bedeuten.

Schliesslich wird in diesem Bericht eingewendet, dass eine rein automatische Anhebung des Referenzalters als Modell in der konkreten Umsetzung ungeeignet wäre. Für die konkrete Anwendung wäre in jedem Fall eine Intervention des Bundesrates notwendig. In Ländern mit einem entsprechenden Mechanismus setzt die Durchführung ebenfalls gesetzgeberisches Handeln voraus. Auf diese Weise passt der Bundesrat auch die Renten alle zwei Jahre an die Lohn- und Preisentwicklung an, da es notwendig ist, der tatsächlichen Entwicklung der massgebenden Parameter Rechnung zu tragen. Basierend auf diesem Bericht, auch wenn er sich kritisch äussert, wäre es durchaus zu einem späteren Zeitpunkt möglich, das Thema in aller Tiefe aufzunehmen und eine entsprechende Gesetzesänderung auch durch den normalen Vernehmlassungsprozess laufen zu lassen.

Ich habe hier bewusst etwas weit ausgeholt, erstens, weil wir noch einen Vorstoss unseres Kollegen Peter Hegglin vorliegen haben, den die Kommission sistieren will, und zweitens, weil absehbar ist, dass dieses Thema im Nationalrat dann nochmals aufgenommen wird. Ich wiederhole: Beim Interventionsmechanismus ist Ihre Kommission der Auffassung, es sei nicht dem Nationalrat zu folgen. Ich würde vorschlagen, hier einen Beschluss zu fassen, damit wir anschliessend dann das Thema der Zusatzfinanzierung aufnehmen können; das hat einen inneren Zusammenhang.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je crois que cette question est discutée depuis longtemps. Votre conseil s'est, en fait, déjà exprimé en faveur d'un mécanisme d'intervention en limitant sa portée à la phase politique. Il a donc renoncé, dans le cadre de cette révision, à introduire des mesures automatiques, estimant que ces mesures constituaient un risque majeur pour la réforme.

Je crois que le rapporteur a rappelé en détail les éléments qui ont motivé votre commission, à l'unanimité, à ne pas suivre le Conseil national dans l'introduction d'un mécanisme automatique qui conduirait à une augmentation automatique de l'âge de la retraite et de la TVA. Cette disposition, avec une augmentation automatique de l'âge de la retraite et de la TVA, ne faisait pas partie du projet du Conseil fédéral; elle n'a donc effectivement pas été mise en consultation à l'époque. Elle a été ajoutée à la suite du débat au sein du Conseil national. Dans ces conditions, il nous paraît en effet approprié d'y renoncer.

Je vous invite donc à suivre votre commission unanime.

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Zur Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer: Auch in diesem Themenbereich hält Ihre Kommission an den Beschlüssen Ihres Rates fest. Ich erinnere daran, dass der Ständerat insgesamt von einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt ausgeht und dabei 3,5 Milliarden Franken im Jahr 2030 generieren will. Der Nationalrat beschränkt sich auf eine Erhöhung von 0,6 Prozentpunkten und generiert dabei im Jahr 2030 lediglich 2,1 Milliarden Franken, also 1,4 Milliarden weniger. Dieser Beschluss ist auch im Zusammenhang mit dem bereits diskutierten und jetzt entschiedenen Interventionsmechanismus zu sehen. Ihre Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass es für die Stabilisierung der AHV bis ins Jahr 2030 insgesamt einer Mehrwertsteuererhöhung von 1 Prozentpunkt bedarf, und zwar, daran erinnere ich, in folgenden Schritten: Im Jahr 2018 würde die vorgesehene Reduktion aus dem Wegfall von 0,3 Prozent der Mehrwertsteuer aus der IV-Zusatzfinanzierung gestrichen, das heisst, der Mehrwertsteuersatz



bliebe 2018 weiterhin auf 8 Prozent. Im Jahr 2021 würde eine Erhöhung von 0,3 Prozentpunkten erfolgen. Dieser Zeitpunkt ist in Zusammenhang mit der Angleichung des AHV-Referenzalters von Mann und Frau auf 65 Jahre zu sehen. Schliesslich würde im Jahr 2025 eine weitere Erhöhung von 0,4 Prozentpunkten erfolgen. Bereits in der ersten Runde haben wir uns dabei vergewissert, dass mit diesem Vorgehen im Jahr 2030 der AHV-Ausgleichsfonds mindestens 100 Prozent der jährlichen Ausgaben erreichen würde.

Ihre Kommission ist nach Diskussionen über verschiedene Alternativmodelle am Schluss einstimmig, nämlich mit 13 Stimmen, dem Antrag gefolgt, am Beschluss zur stufenweisen Erhöhung der Mehrwertsteuer, wie ich sie beschrieben habe, festzuhalten. Sie finden das auch in den entsprechenden Beratungsunterlagen. Es gibt hier also aus Sicht Ihrer Kommission keine Änderung gegenüber dem Beschluss des Ständerates aus der ersten Runde.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je vous rappellerai que, face à cette situation, le Conseil fédéral avait proposé une augmentation de la TVA de 1,5 point après la consultation. Il s'agissait évidemment d'un concept un peu différent, parce qu'à l'époque, le Conseil fédéral avait également proposé un désenchevêtrement des comptes de l'AVS et des comptes de la Confédération. Or, ce désenchevêtrement n'a été suivi ni par le Conseil des Etats, à l'époque à l'unanimité, ni par le Conseil national, également à l'unanimité ou proche de l'unanimité. Dans ces conditions, nous devons constater que le désenchevêtrement qui était souhaité ne sera pas réalisé dans cette réforme.

Or, le modèle que vous avez choisi, et qui est, d'ailleurs, s'agissant des relations entre l'AVS et les comptes de la Confédération, le même que celui du Conseil national, ou qui en est très proche, permet précisément de diminuer l'augmentation du taux de la TVA et de garantir un financement avec une augmentation de 1 point de TVA. Le rapporteur a rappelé comment cette augmentation devait se passer. Il n'y aurait aucun changement jusqu'en 2021 et une première augmentation modérée de 0,3 point en 2021, au moment où l'âge de la retraite des hommes et des femmes serait harmonisé, tandis que l'augmentation suivante interviendrait dans une dizaine d'années environ, vers 2025.

AB 2016 S 1117 / BO 2016 E 1117

J'aimerais rappeler aussi dans ce débat qu'il y a trois paramètres qui sont importants. Il y a d'abord les mesures qui sont décidées pour la révision de la prévoyance vieillesse; il y a ensuite le financement qui est prévu pour financer ces mesures; et il y a, enfin, un troisième paramètre, qui est d'une grande importance, c'est l'état prévu du fonds AVS, année après année, et notamment en 2030. Il faudra naturellement se pencher sur cette question. L'état du fonds en 2030 donne une idée de la capacité, durant les années 2020–2025 et suivantes, à envisager d'autres réformes, ou des réformes complémentaires pour la prévoyance vieillesse. C'est un élément qui accompagnera certainement encore les débats tout à l'heure.

Votre commission propose, à l'unanimité, après ne pas être entrée en matière sur le mécanisme d'intervention soumis par le Conseil national, d'augmenter la TVA de 1 point de pourcentage. La réalité le demande; on ne peut se satisfaire de moins. J'aimerais d'ailleurs souligner ici que le Conseil national a lui-même reconnu, de manière un peu différente, que 1 point de TVA était nécessaire, puisqu'il prévoyait 0,6 point rapidement, et ensuite 0,2 et encore 0,2 point, dans le cadre du mécanisme d'intervention. Et si on additionne ces éléments, on arrive aussi à 1 point, mais plus tard. Plus tard, et donc avec un certain nombre de risques pour le fonds AVS.

Fort de ces considérations, je vous invite à suivre ici la position de votre commission.

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Zum Bundesbeitrag: Der Beschluss des Nationalrates ist aus Sicht Ihrer Kommission eher zufällig zustande gekommen. Er hätte eine Mehrbelastung der Bundesfinanzen von 270 Millionen Franken zur Folge.

Ich muss dazu keine weiteren Ausführungen machen: Die Kommission war einstimmig der Auffassung, dass hier an unserem Beschluss festzuhalten und diese Erhöhung nicht vorzunehmen sei.

Ziff. 5 Art. 103 Abs. 1; 113 Abs. 1; Ziff. 8 Art. 14 Abs. 2; 33b

Antrag der Kommission

Festhalten



Ch. 5 art. 103 al. 1; 113 al. 1; ch. 8 art. 14 al. 2; 33b

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

**2. Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer
2. Arrêté fédéral sur le financement additionnel de l'AVS par le biais d'un relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée**

Art. 130

Antrag der Kommission

Abs. 3ter, 3quater

Festhalten

Abs. 3quinqües

Streichen

Art. 130

Proposition de la commission

Al. 3ter, 3quater

Maintenir

Al. 3quinqües

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 7

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 196 ch. 14 al. 7

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

3. Bundesbeschluss über die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der AHV

3. Arrêté fédéral sur la garantie de l'équilibre financier de l'AVS

Antrag der Kommission

Nichteintreten

Proposition de la commission

Ne pas entrer en matière

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Sie haben mit den Beschlüssen zum Interventionsmechanismus bei der AHV entschieden, nicht auf die Vorlage 3 einzutreten.

Angenommen – Adopté

Block 4 – Bloc 4

Teilzeitbeschäftigungen

Emplois à temps partiel



Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Dieses Thema wurde in der ersten Runde seinerzeit von unserem Kollegen Felix Gutzwiller lanciert, und zwar ganz am Schluss in der Diskussion in der Kommission. Wir haben damals die nationalrätliche Kommission ersucht, dieses Thema zu vertiefen und einer Lösung zuzuführen. Aufgrund des neuen Modells, das im Nationalrat über Nacht auftauchte, fiel dann aber auch dieser Aspekt zwischen Stuhl und Bank. Die SGK des Nationalrates hat sich intensiv mit der Berücksichtigung der Teilzeiterwerbstätigkeit bei der Festsetzung des Koordinationsabzuges befasst. Sie entschied sich schliesslich für ein Modell, nach dem der Koordinationsabzug mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert worden wäre. Dieses Modell hätte Mehrkosten von 750 Millionen Franken zur Folge gehabt. Der Antrag der SGK des Nationalrates wurde allerdings mit dem Beschluss des Nationalratsplenums, den Koordinationsabzug aufzuheben, hinfällig. Schon in der nationalrätlichen SGK wurden Alternativen zu einer Multiplikation des Koordinationsabzuges mit dem Beschäftigungsgrad diskutiert. Dieses Modell ist nämlich relativ teuer und nachteilig für Personen, die keinen festen Beschäftigungsgrad haben. Es ist auch administrativ sehr aufwendig, denken Sie an Anstellungen im Stundenlohn, an Arbeit auf Abruf, an Beschäftigungsverhältnisse im Gastgewerbe oder auch an Selbstständigerwerbende. Die SGK des Nationalrates sah eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat vor, wonach dieser für solche Beschäftigungsverhältnisse auf der Verordnungsstufe eine Regelung hätte treffen müssen. Die Berücksichtigung des Koordinationsabzuges führt auch dazu, dass gutverdienende Teilzeitbeschäftigte besser gestellt sind als weniger gutverdienende Vollzeitbeschäftigte. Eine Person, die zu 50 Prozent arbeitet und einen Jahreslohn von 60 000 Franken erhält, kommt in den Genuss eines reduzierten Koordinationsabzuges, während für eine vollzeitbeschäftigte Person mit einem Jahreslohn von 60 000 Franken der volle Koordinationsabzug gilt, was zu einer schlechteren Versicherung in der zweiten Säule führen würde. Eine Alternative wäre es nun, dass nicht beim Beschäftigungsgrad angesetzt wird, sondern dass ein bestimmter Prozentsatz des AHV-Lohns nicht versichert wird. Der Bundesrat hat in seiner Vernehmlassungsvorlage ursprünglich vorgesehen, 25 Prozent des AHV-Lohnes nicht zu versichern. Es ist dann allerdings vorgeschlagen worden, ganz auf den Koordinationsabzug zu verzichten und die Gutschriftensätze zu reduzieren. Deshalb ist der Vorschlag nun definitiv vom Tisch, aber wir haben uns nochmals vertieft mit der Frage auseinandergesetzt.

AB 2016 S 1118 / BO 2016 E 1118

In der SGK des Nationalrates wurden auch Varianten geprüft, bezogen auf einen prozentualen Koordinationsabzug. Damit dies nicht zu teuer wird, sind gewisse Festbeträge vorgesehen worden. Der Koordinationsabzug müsste in jedem Fall mindestens der AHV-Minimalrente entsprechen, also mindestens 14 100 Franken betragen. Der obere Festbetrag entspricht drei Vierteln der maximalen Altersrente. Dadurch werden Personen mit Teilzeitbeschäftigung und kleineren Einkommen bessergestellt. Die teuerste der drei Alternativvarianten ist jene, bei welcher nur 25 Prozent des AHV-Lohnes nicht versichert wären. Diese Variante würde mit 800 Millionen Franken sogar mehr kosten als eine reine Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades. Die Variante mit einem 30-Prozent-Abzug würde 550 Millionen Franken kosten, die Variante mit einem 40-Prozent-Abzug 300 Millionen Franken.

Mit diesen Alternativmodellen ist es nicht notwendig, wie heute einen minimalen koordinierten Lohn festzulegen, da der koordinierte Lohn in allen drei Varianten mindestens 7050 Franken beträgt und somit genügend erhöht wird, um die Senkung des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Es ist aber nach wie vor nötig, den koordinierten Lohn nach oben zu begrenzen, damit im Obligatorium versicherte Löhne nicht in den Bereich des Überobligatoriums hineinragen. Eine solche Lösung mit zwei Festbeträgen und einer variablen Komponente kann zwar auf den ersten Blick etwas kompliziert erscheinen, wie Sie vielleicht auch meinen Ausführungen entnehmen, es wurde aber alles wunderbar dokumentiert, und wir haben in der Kommission auch entsprechende Unterlagen und Berechnungsbeispiele erhalten.

Im Fall von mehreren Teilzeitpensen ist es heute so, dass von jedem Lohn rund 24 700 Franken abgezogen werden. Eine Person, die bei drei, vier Arbeitgebern je 20 000 Franken verdient, ist somit nicht obligatorisch versichert, weil sie bei keiner Pensionskasse die Eintrittsschwelle erreicht. Würde sie bei jedem dieser Arbeitgeber 30 000 Franken verdienen, würden von jedem dieser Löhne 24 700 Franken abgezogen, und es würde sich eine Versicherung ergeben.

In Ihrer Kommission wurde es als nicht opportun beurteilt, hier eine allzu grosszügige Variante zu wählen, und die weitere Diskussion konzentrierte sich in der Folge auf die Variante mit einem Abzug von 40 Prozent mit Kostenfolgen von 300 Millionen Franken. Damit ist die Höhe des koordinierten Lohnes unabhängig davon, mit welchem Beschäftigungsgrad eine Person einen bestimmten Betrag verdient. Es wurde auch über die Schwellenwertproblematik diskutiert. Ich gehe hier nicht auf die Details ein. Ich denke, die nationalrätliche Kommission wird sich noch mit dieser Frage auseinandersetzen. Nach eingehender Diskussion hat sich Ihre Kommission mit 6 zu 6 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten für eine Weiterverfolgung dieses Themas



ausgesprochen.

Jetzt möchte ich einfach erwähnen, dass sich auch die Minderheit Kuprecht zu diesem Modell stellt, entgegen dem, was in den Medien in letzter Zeit kolportiert wird. Auch das Modell Kuprecht hat diesen Aspekt der Teilzeitarbeit bereits berücksichtigt. In diesem Punkt sind wir uns also einig.

Eine Differenz zum Nationalrat wird uns die Möglichkeit geben, dieses Thema noch vertieft zu diskutieren, wie dies am Schluss der Kommissionssitzung in der ersten Runde auch von der Kommission gewünscht und im Ständerat in Aussicht gestellt wurde.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Ich werde mich in dieser Runde der Differenzbereinigung nur einmal äussern. Ich erlaube mir deshalb eine kurze Vorbemerkung genereller Art: Wie gesagt, eine Differenzbereinigung bedeutet einerseits, dass es auch an uns liegt, dort, wo es möglich ist, auf den anderen Rat zuzugehen. Andererseits handelt es sich hier um das Projekt für eine stabile Altersvorsorge. Wir alle wissen, dass diese stabile Altersvorsorge eine der wichtigsten Errungenschaften vorangegangener Generationen ist. Es ist ein solides Grundwerk, auf das wir uns weiterhin abstützen können und wollen, an dem wir mit Vor- und Umsicht weiterbauen wollen. Wir wollten uns deshalb nicht auf ideologische Grabenkämpfe oder auf Schnellschüsse, auf Modelle, die noch ungenügend berechnet sind, einlassen. Darum haben wir mit Sorgfalt, wie es der Kommissionspräsident auch ausgeführt hat, die Modelle nochmals verglichen.

Die deutlichen Vorzüge des ständerätlichen Modelles, die hier wirklich überwiegen, haben uns dazu gebracht, dass wir zwar in einzelnen Punkten auf den Nationalrat eingegangen sind, aber in den Grundzügen am Modell des Ständerates festhalten, dies immer unter den drei Prämissen, dass wir erstens eine Rentenreform wollen, die das Rentenniveau sichern und die empfindlichen Einbussen auffangen kann, dass wir zweitens eine Altersvorsorge wollen, die solide finanziert ist, deren Kosten-Nutzen-Verhältnis also sozusagen effizient ist – und auch hier hat das Modell des Ständerates deutliche Vorzüge –, und dass wir drittens eine Altersvorsorge wollen, die mehrheitsfähig ist, nicht nur im Parlament, sondern dann auch in der Bevölkerung über alle Generationen hinweg. Dies als Vorbemerkung und Unterstützung der einleitenden Worte des Kommissionspräsidenten.

Ich habe gesagt, dass es auch auf die Signale aus dem anderen Rat zu achten gilt und dass wir ihm zuhören müssen. In einem Punkt hat er ganz bestimmt Recht. Er hat aus guten Gründen den Finger auf einen Punkt aus der Behandlung des Ständerates gelegt; ich würde nicht von einem wunden, aber von einem offenen Punkt sprechen. Es geht um die Teilzeitpensen, die wir in unserer ersten Lesung zwar angetippt, bei denen wir aber noch keine Präzisierung vorgenommen haben. Es geht um die Teilzeitpensen, die aus zwei Gründen besonders wichtig sind: Einerseits besteht Nachholbedarf. Wir haben heute die Situation, dass Teilzeitpensen im BVG ungenügend versichert sind; darum sollten wir ein spezielles Augenmerk auf diesen Punkt legen. Andererseits wollen wir immer die Absicht im Auge behalten, das Rentenniveau zu sichern, und zwar auch trotz der Erhöhung des Referenzalters für Frauen, die in dieser Reform vorgesehen und in dem Sinne bereits beschlossen ist. Wir wollen und müssen einen speziellen Fokus auf die Situation der Frauen legen. Die Situation ist so, dass wir sie auch in Bezug auf die Thematik der Teilzeitpensen speziell im Auge behalten müssen, denn Frauen mit solchen Pensen sind häufiger anzutreffen.

Wir haben also die Frage der Besserstellung von Teilzeitpensen nochmals aufgenommen und sie vor allem präzisiert; dies auf der Grundlage dessen – der Kommissionspräsident hat es angesprochen –, was wir bereits im ersten Durchgang beschlossen, aber noch nicht präzisiert hatten.

Ich danke all jenen Votanten im Nationalrat, welche zu Recht auf diesen Punkt hingewiesen haben. Ich glaube, mit dem Instrument eines proportionalen Koordinationsabzuges von 40 Prozent, wie es jetzt auch technisch und finanziell im Detail erläutert wurde – also 40 Prozent des AHV-Jahreslohns –, schaffen wir eine ganz wichtige und eine angemessene Verbesserung sowohl für kleinere Einkommen generell als auch für Teilzeitpensen im Speziellen.

Warum gleich beides? Das ist eines der schlagenden Argumente für dieses Instrument: weil dadurch eben Einkommen zwischen 21 150 Franken und 55 000 Franken in der beruflichen Vorsorge besser versichert werden, sowohl Teilzeitpensen als auch kleinere Einkommen. Vergessen wir nicht, dass sich in diesem Lohnbereich überdurchschnittlich viele Frauen und natürlich Teilzeitbeschäftigte befinden. Gut zwei Drittel der BVG-Versicherten in diesem Lohnbereich sind Frauen. Insgesamt liegt bei rund 55 Prozent der Arbeitnehmerinnen und bei rund 70 Prozent der Teilzeitbeschäftigten der Jahreslohn unter 55 000 Franken.

Das Instrument wirkt also sehr gezielt. Es ist ein Vorschlag, der – so hoffe ich – auch im Nationalrat positiv aufgenommen wird. An dieser Stelle geht nochmals ein Dank an den Nationalrat dafür, dass er uns hier den Ball zu Recht nochmals zugespielt hat. Wir haben hier, würde ich sagen, eine Pendenz aus dem ersten Durchgang erledigt und das Problem auf eine Art und Weise gelöst, die unserem Ziel entspricht, nämlich die



Teilzeitpensen besserzustellen und gleichzeitig ein spezielles Augenmerk auf die Situation der Frauen und auf die Situation von Menschen mit kleineren Einkommen zu legen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Votre commission et votre conseil avaient décidé du principe. La majorité de la

AB 2016 S 1119 / BO 2016 E 1119

commission du Conseil national avait fait une proposition concrète, mais qui aurait engendré des coûts importants, environ 750 millions de francs par année, soit plus du double des coûts selon la proposition de la majorité de votre commission, qui prévoit environ 300 millions de francs par année. Le Conseil fédéral est favorable à une amélioration du deuxième pilier des personnes à bas revenus ou des personnes qui travaillent à temps partiel. Vous atteignez ce but par une autre voie que celle qui est proposée par le Conseil fédéral. D'ailleurs, ce but est visé aussi bien par la majorité de la commission que par la minorité de la commission. Le Conseil fédéral se rallie à votre point de vue.

1. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 **1. Loi fédérale sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020**

Ziff. 8 Art. 8

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Unterstehen Arbeitnehmer der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 1, so ist der koordinierte Lohn versichert. Dieser berechnet sich, indem vom Teil des Jahreslohns bis 84 600 Franken (oberer Grenzbeitrag) ein Koordinationsabzug von 40 Prozent abgezogen wird.

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 3

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Abs. 1

Gemäss Mehrheit

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 3

Festhalten

Ch. 8 art. 8

Proposition de la majorité

Al. 1

Si le salarié est soumis à l'assurance obligatoire en vertu de l'article 2 alinéa 1, le salaire coordonné est assuré. Celui-ci se calcule en appliquant au salaire annuel, plafonné à 84 600 francs (montant-limite maximal), une déduction de coordination de 40 pour cent.

Al. 1bis

Biffer

Al. 3

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Al. 1

Selon majorité

Al. 1bis

Biffer

Al. 3

Maintenir



Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Über die Höhe des Koordinationsabzuges gemäss Ziffer 8 Artikel 8 Absatz 2 entscheiden wir in Block 5.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Block 5 – Bloc 5

*Ausgleichsmassnahmen in der AHV und im BVG
Mesures de compensation dans le cadre de l'AVS et de la LPP*

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir kommen nun zum eigentlichen Kernpunkt, nämlich zu den Massnahmen zur Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Wie ich einleitend ausgeführt habe, diskutieren wir hier nun über die Anträge der Minderheiten Kuprecht und Keller-Sutter. Beide Minderheiten lehnen den Zuschlag von 70 Franken für AHV-Neurentner gemäss Artikel 34bis AHVG ab. Die Minderheit Kuprecht sieht stattdessen eine Kompensation im Rahmen des BVG vor, die Minderheit Keller-Sutter eine Kompensation bei Artikel 40e AHVG.

Am Ende der Diskussion stimmen wir über diese Anträge ab. Dabei werden wir zuerst über den Antrag der Minderheit Kuprecht befinden, welchen wir als Konzept dem Antrag der Mehrheit der Kommission gegenüberstellen. Anschliessend werden wir über Artikel 40e AHVG entscheiden, wo wir den Antrag der Minderheit Keller-Sutter dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüberstellen.

Ich mache Sie schliesslich noch darauf aufmerksam, dass Frau Keller-Sutter mit Blick auf das AHVG das gleiche Ziel verfolgt wie Herr Kuprecht, ausser bei Artikel 40e. Dies ist aus der Fahne auf Seite 41 ersichtlich – à la page 39 de la version française du dépliant. Die Mitglieder der Minderheiten sind dieselben.

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Ich erwähne nicht alle Artikel, die hier betroffen sind, Sie finden sie auf Ihrem Blatt. Wir werden, wie der Präsident bereits sagte, insgesamt darüber befinden.

Die Diskussion in Ihrer Kommission, denke ich, war wirklich von der Suche nach einer Lösung geprägt. Das dürfen alle für sich in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob es nun eine Mehrheit oder eine Minderheit ist. Man wollte in dieser zentralen Frage eine Lösung. Und dann ist es halt in der Politik so: Am Ende des Tages gibt es Mehrheiten und Minderheiten. Es war absehbar, dass in diesem Themenbereich die grössten und längsten Diskussionen erfolgen würden. So hat der Nationalrat bekanntlich in einer Nacht-und-Nebel-Aktion, so würde ich sagen, auf einen Koordinationsabzug verzichtet, das heisst diesen abgeschafft. Bereits zu Beginn habe ich ausgeführt, dass das Modell des Nationalrates gegenüber der Version des Ständerates zu Mehrkosten von 24 Milliarden Franken über 13 Jahre führt, deshalb hat Ihre Kommission dieses Modell nicht weiterverfolgt. Es wurden aber andere Modelle diskutiert und zum Teil auch an die Verwaltung zur Beurteilung weitergegeben. Im Wesentlichen sind dies folgende Modelle:

Das Modell Kuprecht, entsprechend ausgewiesen auf Ihrer Fahne als Antrag der Minderheit I (Kuprecht), will den Koordinationsabzug um einen Achtel reduzieren. Das heisst, dieser würde dann noch fünf Achtel betragen. Damit soll erreicht werden, dass eine Kompensation innerhalb der gleichen Säule erfolgen kann. Die Kompensation – immer im Zusammenhang mit der Reduktion des Umwandlungssatzes – würde dann also innerhalb des BVG vorgenommen. Dieses Minderheitsmodell hat Vorteile: Die Kompensation des Umwandlungssatzes wird innerhalb derselben Säule vorgenommen. Es gibt eine bessere Versicherung von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit kleineren Einkommen, wie dies im Zusammenhang mit dem vorangehenden Entscheid ausgeführt wurde.

Diesem Vorteil stehen aber gewichtige Nachteile gegenüber: Das Modell führt zu höheren Beitragsbelastungen als das Modell des Ständerates, und dies vor allem bei den tieferen Einkommen, weil ein tieferer Koordinationsabzug automatisch zu einem höheren versicherten Lohn führt, ein höherer versicherter Lohn bedeutet arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig höhere Beiträge. Letztlich sind das Lohnbestandteile, es sind Lohnprozente, die Sie hier dann beschliessen würden. Es wären auch ältere Personen besonders betroffen, weil ein tieferer Koordinationsabzug und höhere Altersgutschriften, in der Alterskategorie ab 54 sind dies 18

AB 2016 S 1120 / BO 2016 E 1120

Prozent, sich kumulieren. Dieses Modell führt schliesslich auch zu einer stärkeren Belastung der KMU mit BVG-nahen Plänen und tiefen Löhnen. Es wurde von Ihrer Kommission aus diesen Überlegungen letztlich mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt.





Herr Kuprecht wird seinen Minderheitsantrag anschliessend noch vertreten und selbstverständlich auch vertiefen. Ich wiederhole aber nochmals: Dieses Modell bringt höhere Beitragsbelastungen als das Modell des Ständerates, insbesondere bezüglich tieferer Einkommen und älterer Personen, und eine stärkere Belastung von KMU mit BVG-nahen Plänen sowie tiefen Löhnen. Bereits diese Stichworte zeigen auf, dass es nachteilig wäre, mit einem solchen Modell in eine Volksabstimmung zu gehen. Das sind geradezu Killerargumente.

Das Minderheitsmodell Keller-Sutter will, wie bereits der Bundesrat, einen reduzierten Kürzungssatz für vorzeitig Pensionierte, die schon früh ins Erwerbsleben eingestiegen sind. Frau Keller-Sutter wird dazu noch präzisere Aussagen machen. Der Bundesrat erwartet bei seinem Ansatz geschätzte Kosten von 390 Millionen Franken, Frau Keller-Sutter bei ihrem Ansatz 300 Millionen Franken. Aber vom Konzept her ist es dasselbe. Das Modell von Kollegin Keller-Sutter ist kombinierbar mit dem Modell der Minderheit Kuprecht, aber auch kombinierbar mit dem Modell der Mehrheit.

Im Rahmen einer Anhörung des Schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Gewerbeverbandes haben sich diese entschieden gegen das Modell des Nationalrates ausgesprochen; dabei sind Wörter wie No-go gefallen. Wenn der Bauernverband Englisch spricht, dann muss es etwas ganz Gravierendes sein! In der Folge haben sie uns dann ein eigenes Modell präsentiert, das in der Kommission im Detail auch diskutiert und analysiert wurde. Wir haben uns dazu auch einen Bericht unterbreiten lassen. Ich erwähne jetzt hier die Position der Kommission und die Gründe, weshalb dieses Modell nicht weiterverfolgt wurde – vor allem auch mit Blick auf die Debatte in der nationalrätlichen Kommission, wo das Modell bestimmt nochmals aufgetischt wird.

Der Nachteil des Modells, das uns präsentiert, aber von niemandem in der Kommission aufgenommen wurde, ist, dass es mit einer Übergangsgeneration von 25 Jahren – 25 Jahren! – rechnet. Sie haben dann während 25 Jahren Sicherheit. Aber wenn Sie eine weitere Revision durchführen, gibt es zwangsläufig Überschneidungen, und am Schluss haben Sie zwei, drei Übergangsgenerationen. Es gibt mit diesem Modell im Altersbereich von 25 bis 54 Jahren höhere Altersgutschriften. Das heisst, Leute im Bereich von 25 bis 54 Jahren zahlen mehr Beiträge. Es gibt bei Einzelpersonen Leistungsver schlechterungen bis 1300 Franken pro Jahr und bei Ehepaaren Leistungsver schlechterungen bis 2000 Franken pro Jahr, dies jeweils noch in Kombination mit höheren Beiträgen, die bezahlt werden müssten. Der Bestand des AHV-Fonds läge im Jahr 2030 um 14 Milliarden Franken tiefer als mit dem Modell Ihrer Kommission und wäre nur noch mit 90 Prozent dotiert. Auch die Übergangsgeneration, das heisst die 40- bis 65-Jährigen, würde höhere Beiträge bezahlen, aber im Gegenzug bei ihrer Pensionskasse nur das Niveau halten können. Wenn Sie versichert sind, interessiert Sie nicht nur, ob Ihre Rente auf der gleichen Höhe bleibt, sondern vielleicht auch, was Sie zusätzlich bezahlen. Das Modell trifft vor allem auch Ehepaare. Die Teilzeitproblematik, wie wir sie vorhin geregelt haben, ist darin nicht enthalten. Was spricht nun für das Modell des Ständerates? Das im Ständerat mit einer Mehrheit verabschiedete Modell mit einer Rentenerhöhung von 70 Franken und einer Erhöhung der Ehepaarrente auf 155 Prozent hat nun mehr als ein Jahr Sturm und Kritik überstanden. Es wurde in Ihrer Kommission nochmals mit 8 zu 5 Stimmen gegenüber allen anderen Modellen favorisiert. Man könnte sagen, das Modell habe den Stresstest bestanden. Es wäre zweifellos auch in der Lage, in einer Abstimmung eine Mehrheit der Stimmberechtigten zu finden. Das Modell unterstützt insbesondere auch die AHV-Revision. Die Erhöhung von 70 Franken wirkt sich bei tieferen Einkommen leicht überproportional aus, was eine Mehrheit Ihrer Kommission ausdrücklich wünscht. Von allen geprüften Modellen entwickelt das Ständeratsmodell – betrachten Sie die Tabellen – die beste Kosten-Nutzen-Wirkung.

Wenn Sie die uns zugestellten Beispiele betrachten, sehen Sie, dass mit diesem Modell die grössten Ausfälle aus der Reduktion des Umwandlungssatzes kompensiert werden können. Ich erinnere daran, dass wir die Renten mit der Reduktion des Umwandlungssatzes zuerst um 12 Prozent reduzieren. Mit den 70 Franken respektive den 155 Prozent schaffen wir hier eine Teilkompensation.

Zudem hat dieses Modell den Vorteil, dass es mit einer Übergangsgeneration von lediglich 15 Jahren auskommt. Alle anderen Modelle benötigen eine längere Übergangsfrist, was dann bei einer späteren AHV-Revision die Sachlage zusätzlich kompliziert. Das Modell hat auch den Vorteil, dass es die Nachübergangsgeneration nicht unnötig belastet. Bei der Generation zwischen 30 und 50 ist es aus Sicht der Mehrheit Ihrer Kommission erforderlich, dass nicht unnötig zusätzliche überproportionale Kosten anfallen.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass die Mehrheit und die Minderheit I mit Blick auf den Beginn der Altersvorsorge und der Anpassung der Altersgutschriftensätze im BVG übereinstimmen und Ihnen beantragen, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Sie finden die entsprechenden Bestimmungen auf dem Ihnen ausgeteilten Dokument zum Ablauf der Debatte.

Schliesslich möchte ich noch zu einzelnen Bestimmungen Erläuterungen zuhanden der Materialien machen. Es sind insgesamt vier.



Zuerst zur Übergangsbestimmung abis AHV-Gesetz: Hier geht es um ein technisches Problem. In der jetzigen Fassung der Übergangsbestimmung wird auf das Datum einer Gesetzesänderung Bezug genommen, das mittlerweile überholt ist. Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, dass nicht auf dieses Datum, den 7. Oktober 1994, abgestellt wird, sondern vom bisherigen Recht gesprochen wird, was bedeutet, dass die heute geltenden Beiträge entsprechend erhöht werden.

Zu Artikel 9 zweiter Satz BVG: Die Modelle der Mehrheit und der Minderheiten I und II sehen die Beibehaltung eines Koordinationsabzuges vor. Aus diesem Grund muss von einem koordinierten Lohn gesprochen werden. Man müsste von einem versicherten Lohn sprechen, wenn der Koordinationsabzug abgeschafft worden wäre, wie dies der Nationalrat vorgesehen hat; aber wir haben anders beschlossen.

Zu Artikel 10 Absatz 2 Einleitungssatz BVG: Hier muss lediglich sichergestellt sein, dass korrekt auf Artikel 8 BVG verwiesen wird.

Zu Artikel 58 BVG: Der Bundesrat wollte den Prozentsatz betreffend die Altersgutschriften ändern, weil er sich für die Aufhebung des Koordinationsabzuges einsetzte und entsprechend die Beitragssätze reduzierte. Das erklärt die Senkung von 14 auf 11,25 Prozent. Der Ständerat hat letztes Jahr mit der Streichung bzw. mit dem Beschluss zugunsten des geltenden Rechts innerhalb seines Modells kohärent entschieden. Auch der nationalrätliche Beschluss ist kohärent, weil der Nationalrat ja den Koordinationsabzug aufgehoben und die Beiträge beim Alter 45 plafoniert hat. In diesem Fall braucht es den Zuschlag im Prinzip nicht. Wenn Sie das nationalrätliche Modell ablehnen, sollten Sie aber am geltenden Recht und an den Zuschüssen für eine ungünstige Altersstruktur festhalten.

Jetzt noch Folgendes: Bei Lichte betrachtet, sind wir in dieser Frage nicht so weit auseinander. Entgegen den Anträgen der SGK-NR hat der Nationalrat ja ein Modell beschlossen, welches ausdrücklich auch eine Kompensation für die Rentenreduktion von 12 Prozent infolge des tieferen Umwandlungssatzes vorsieht. Er wäre sogar bereit gewesen, 24 Milliarden Franken mehr einzusetzen als wir. Der Streit dreht sich eigentlich nur noch um die Frage, ob die Kompensation innerhalb der entsprechenden Säule, also AHV und BVG, getrennt geführt werden muss oder ob es auch denkbar ist, eine Kompensation – mindestens gedanklich – über die Säulen hinaus, säulenübergreifend vorzunehmen.

Selbstverständlich wäre es wünschenswert, innerhalb der Säule zu kompensieren. Wie wir aber gesehen haben, ist eine solche Kompensation mit einem wesentlich schlechteren Kosten-Nutzen-Verhältnis versehen. Zudem würden wir uns gewichtige Nachteile einhandeln, die bei einer Abstimmung

AB 2016 S 1121 / BO 2016 E 1121

im kommenden September die Vorlage belasten würden. Modelle, welche die jüngere Generation, die tieferen Einkommen, die ältere Generation oder KMU stärker belasten, haben kaum eine Chance, politisch vor dem Volk zu bestehen.

Abschliessend gebe ich auch zu bedenken, dass der Rest der Gesetzgebung – das gilt jeweils für BVG und AHV – bleibt; hier nehmen wir also keine Änderung vor. Es erfolgt also keine gesetzgeberische Durchmischung dieser beiden Säulen oder gar eine Fusion – weit davon entfernt. Die Erhöhung der AHV-Rente um 70 Franken führt also auch nicht zu einem staatspolitischen Sündenfall.

In dieser komplexen Vorlage müssen wir keinen Schönheitswettbewerb gewinnen, sondern wir müssen eine Volksabstimmung gewinnen. Ich bin überzeugt, dass wir das besser schaffen mit dem Modell des Ständerates, das jetzt von der Mehrheit Ihrer Kommission wieder aufgenommen wurde.

Kuprecht Alex (V, SZ): Wir befinden uns, wie bereits durch den Kommissionspräsidenten erläutert, in der ersten Runde der Differenzbereinigung. Die grosse Differenz besteht nicht etwa in der Frage, ob das bisherige Niveau der Rentenleistungen erhalten bleiben wird, sondern darin, welcher der Wege zur Erreichung dieses Ziels begangen werden soll.

Unser Rat hat in der ersten Beratung im September 2015 beschlossen, von der bewährten Finanzierung im Dreisäulenkonzept – erste Säule Umlageverfahren, zweite Säule Kapitaldeckungsverfahren – abzuweichen und eine Querfinanzierung der Kompensation der Leistungseinbusse, welche durch die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent hervorgerufen wird, durch eine doppelte Begünstigung der künftigen Neurentner vorzunehmen.

Einerseits soll dem Rentenverlust in der Übergangsgeneration durch einen Kapitaleinschuss aus dem Sicherheitsfonds in das individuelle Konto des Versicherten begegnet werden, was die bisherige Rentenhöhe garantiert und ausfinanziert. Andererseits soll ein Rentenausbau durch eine zusätzliche Erhöhung der einfachen AHV-Altersrente vorgenommen werden. Ich spreche hier immer von der obligatorischen Versicherung. Diese AHV-Rentenerhöhung erhalten jedoch nur die Neurentner. Das kommt somit einem Rentenausbau gleich und



führt mit dem Kapitaleinschuss zu einer Überkompensation, was das BSV in einem Bericht auch festgehalten hat. Für bestehende Renten ist diese Erhöhung nicht vorgesehen. Wir schaffen also mit dieser Ausgleichsvariante der Kommissionsmehrheit eine Zweiklassengesellschaft bei den Rentnerinnen und Rentnern und eine eigentlich nicht gewollte Überkompensation.

Die Kosten für diesen ersten Teil der Rentenerhöhung in der AHV betragen rund 1,2 Milliarden Franken. Dabei gilt es festzuhalten, dass die AHV bereits in den nächsten Jahren ein steigendes strukturelles Defizit von gegen 1 Milliarde Franken pro Jahr erzielen wird. Diese zusätzliche Mehrbelastung wird sich bis ins Jahr 2030 auf gegen 1,8 Milliarden Franken mit weiterhin steigender Tendenz erhöhen. Bei einer sich aus demografischen Gründen weiter reduzierenden Zahl von Beitragszahlern der künftigen jungen Generation wird also die Umlagebelastung immer grösser. Sie werden also mit dieser von der Mehrheit beantragten Lösung künftig noch wesentlich stärker belastet werden.

Die Gegenfinanzierung dieser für die Übergangsgeneration während der Dauer von 15 oder 20 Jahren nicht notwendigen Rentenerhöhung – ich habe den Kapitaleinschuss durch den Sicherheitsfonds für diese Generation bereits beschrieben – soll zusätzlich durch die Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,3 Prozentpunkte vorgenommen werden. Damit sollen die 70 Franken sowie die Erhöhung der Ehepaarrente finanziert werden – eine zusätzliche Belastung der Aktivgeneration zugunsten der künftigen Rentnerinnen und Rentner.

Es stellen sich also drei Fragen: Wie kann erstens der Rentenverlust, der durch die Senkung des Umwandlungssatzes in der zweiten Säule für die Generation nach der Übergangsfrist entsteht, im Dreisäulenprinzip systemgerecht und sauber aufgefangen werden? Wie kann aus heutiger Sicht dieser mathematische Rentenverlust ausgeglichen werden? Gibt es zweitens eine Möglichkeit, diese die nachfolgende Generation in Milliardenhöhe belastende Querfinanzierung der Erhöhung um 70 Franken durch eine systemkonforme Lösung zu ersetzen, ohne dass das Ziel des Erhalts des heutigen Leistungsniveaus verfehlt wird? Wäre es drittens machbar, dass alle Rentnerinnen und Rentner gleichbehandelt werden? Es ist anzustreben, von der Schaffung einer Zweiklassengesellschaft bei den Rentnerinnen und Rentnern Abstand zu nehmen.

Das Konzept der von mir angeführten Minderheit I, welches bei der Grundrente für Alleinstehende auch von der Minderheit II mitgetragen wird, löst dieses Problem durch eine relativ einfache Massnahme. Im Unterschied zum Mehrheitsantrag wird der Koordinationsabzug in der zweiten Säule von den vorgesehenen sechs Achteln der maximalen einfachen Altersrente auf fünf Achtel gesenkt. Der Koordinationsabzug reduziert sich also von 21 150 Franken auf 17 625 Franken. Das dadurch erhöhte rentenbildende Einkommen führt zu höheren Sparbeiträgen und ermöglicht es, auf diesem Weg ein höheres Alterskapital zu erzielen und dadurch den Rentenverlust in der zweiten Säule vollumfänglich und systemgerecht im Kapitaldeckungsverfahren auszugleichen, ohne die nachkommenden Generationen zu belasten. Der Versicherte spart für sich selbst also mehr an, profitiert beim Eintritt ins Referenzalter also von seinem selbst angesparten Kapital und hat keine zusätzlichen finanziellen Mittel für die umlagefinanzierte AHV-Rentenerhöhung, wie sie die Mehrheit beantragt, aufzubringen.

In Bezug auf die Erhöhung der Ehepaarrente von 150 Prozent auf 155 Prozent der einfachen Altersrente bleibe ich bei der bisherigen Entscheidung, obwohl auch hier im Grundsatz eine Sünde begangen wird. Diese Rentenerhöhung für Ehepaare erhalten nur die künftigen Neurentner-Ehepaare, was unschön ist, aber eventuell im Rahmen der Differenzbereinigung durch den Nationalrat noch korrigiert werden könnte. Im Gegensatz zum Mehrheitsantrag erfolgt die Gegenfinanzierung aber nicht über die belastenden höheren Lohnabzüge, sondern im Rahmen der in der Vorlage 2 vorgesehenen Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt. Eine zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig. Von besonderer Bedeutung ist aber, dass die Erhöhung der Lohnabzüge von 0,3 Prozentpunkten für die Besserstellung der künftigen Neurentner nicht mehr notwendig sein wird und deshalb entfallen wird. Die Minderheit II sieht hier ein etwas anderes Konzept vor. Ich gehe davon aus, dass diese Variante dann nachher durch Kollegin Keller-Sutter noch speziell erläutert wird.

Es stellt sich also jetzt die zentrale Frage, welches System der nachhaltigen Rentenfinanzierung beziehungsweise welcher Weg zur Zielerreichung des angestrebten Leistungserhalts finanziell der günstigste ist. Das BSV hat im Rahmen der Saldobilanz über die Gesamtkosten für die erste und zweite Säule folgende Berechnungen aufgezeigt:

1. Das System der Mehrheit mit der Erhöhung um 70 Franken verursacht, gerundet auf 50 Millionen, Kosten von 3,2 Milliarden Franken.
2. Die Lösung meines Minderheitsantrages mit der Kompensation in der zweiten Säule verursacht Kosten in der Höhe von 2,8 Milliarden Franken.
3. Beim Antrag der Minderheit II liegen die Kosten bei 2,75 Milliarden Franken.
4. Bei einer Kombination beider Minderheitsanträge – also der Erhöhung der Ehepaarrente für Neurentner sowie eines zusätzlichen Sozialbeitrages für den Rentenvorbezug bei niedrigen Einkommen – belaufen sich



die Mehrkosten auf 3,1 Milliarden Franken, was immer noch rund 100 Millionen Franken tiefer ist als bei der Variante der Mehrheit, trotz eines möglichen Teilrentenausbaus, was ja auch der anderen politischen Seite nicht unangenehm sein dürfte.

Die Rentenreduktion im obligatorischen Teil des BVG durch die Reduktion des Umwandlungssatzes betrifft ungefähr 14 bis 15 Prozent aller Versicherten. Die überwiegende Mehrheit der Versicherten hat heute schon einen tieferen Umwandlungssatz. Mein Minderheitsantrag schafft im BVG ein erhöhtes Alterskapital und gleicht diesen Rentenverlust vollumfänglich aus. Für die Übergangsgeneration wird bei Rentenanstritt aus dem Sicherheitsfonds ein Kapitaleinschuss vorgenommen, mit dem die Höhe der Rente – bisher mit einem

AB 2016 S 1122 / BO 2016 E 1122

Umwandlungssatz von 6,8 Prozent – trotz des auf 6,0 Prozent reduzierten Satzes künftig gleich hoch sein wird. Es wird also für diese Übergangsgeneration während 20 Jahren keinen Rentenverlust geben. Das Ziel des Leistungserhalts wird somit erreicht, wenn auch – und das gebe ich gerne zu – die Übergangsfrist etwas lange dauert und 5 Jahre länger ist als bei der Lösung der Mehrheit. Sie ist aber notwendig. Auch für die Nachübergangsgeneration, also für diejenigen, die 20 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Rente gehen werden, wird der hypothetische Verlust durch ein wesentlich höheres Alterskapital ausgeglichen. Auch hier wird das Ziel des Leistungserhalts erreicht werden können. Versicherte, die ein Einkommen von über 84 600 Franken erzielen, haben in der Regel sowieso andere Umwandlungssätze.

Die Berechnungen des BSV zeigen deutlich auf, dass praktisch keine Einbussen für diese künftigen Rentnerinnen und Rentner zu erwarten sind. Von allen Varianten weist der Antrag der Minderheit I die beste Bilanz auf. Die entsprechenden Zahlen auf diesen grossen "Leintüchern" zeigen es deutlich. Der gordische Knoten kann also mit der Zustimmung zur Minderheit I durchschlagen, eine Vermischung der Finanzierungssysteme der beiden Säulen kann vermieden und das System des angedachten Dreisäulenkonzeptes kann sauber eingehalten werden. Die Systemkonformität und die Zahlen zu den Kosten sprechen eindeutig für die Lösung der Minderheit I.

Erlauben Sie mir bitte noch eine Schlussbemerkung: Es wird behauptet, dass nur die Querfinanzierung mit der Erhöhung um 70 Franken zur Akzeptanz der Vorlage bei den Bürgerinnen und Bürgern führen werde. Ich bezweifle die Richtigkeit dieser Behauptung. Wer das behauptet, verschweigt, dass mit dem Minderheitsantrag I oder dem Minderheitsantrag II die Renteneinbussen vollumfänglich ausgeglichen werden. Fatal ist aus meiner Sicht aber die Tatsache, dass alle, die bereits heute eine AHV-Rente beziehen, nicht in den Genuss dieses Rentenzuschusses kommen werden. Damit wird also die Gefahr bestehen, dass diejenigen, die nicht davon profitieren können, diese Vorlage als ungerecht ablehnen werden, zumal die künftigen Neurentner mit der Überkompensation durch den Kapitaleinschuss und mit dieser Rentenerhöhung bevorteilt werden. Für die jüngere Generation hat dieses Vorgehen den Nachteil, dass sie durch höhere Lohnabzüge zusätzliche Lasten zu tragen hat. Diese werden in der Zukunft noch grösser, nimmt doch die Zahl der Aktiven durch die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren sehr stark ab. Auf der Langzeitachse nehmen die Belastungen für sie also weiter stark zu.

Die geburtenstarken Jahrgänge haben ihr Rentenalter schon bald erreicht. Im Jahr 2033, also rund fünfzehn Jahre nach Inkraftsetzung dieser Revisionsvorlage, wird der letzte starke Jahrgang, 1968, in Rente gehen. Alle Kosten, die wir heute der AHV zusätzlich auferlegen, werden dann durch eine immer kleinere Masse an Aktiven zu tragen sein. Auch aus diesem Grund ist ein Rentenausbau durch unsere Generation – also durch diejenigen, die davon profitieren werden – nicht akzeptabel und auch nicht verantwortbar.

Ich ersuche Sie deshalb, gegenüber der jüngeren Generation fair zu sein und darum dem Antrag der Minderheit I (Kuprecht) und allenfalls auch dem Antrag der Minderheit II (Keller-Sutter) zuzustimmen und die Lösung der Mehrheit der SGK-SR abzulehnen. Unsere Kinder und Grosskinder werden für diesen weisen Entscheid einmal sehr dankbar sein.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Sie haben es gehört, die Minderheiten I und II haben ein gemeinsames Ziel: Wir beide wollen keinen Rentenausbau in der ersten Säule um 70 Franken für Neurentner, ausschliesslich für Neurentner, sprich 840 Franken pro Jahr. Ich unterstütze das von meinem Kollegen Kuprecht Gesagte. Meine Minderheit II unterstützt deshalb auch die Minderheit I und umgekehrt. Ich äussere mich deshalb einerseits, ich habe es angetönt, zum Rentenausbau, andererseits werde ich auch noch etwas sagen zum Minderheitsantrag I und dann selbstverständlich – das steht jetzt im Vordergrund – zur Begründung meines Minderheitsantrages II.

Mein Minderheitsantrag – Vorbezug der AHV-Rente für Personen mit tieferen Einkommen – hat zum Ziel, die Angleichung des Rentenalters abzufedern und die Vorsorgesituation jener Menschen gezielt zu verbessern,



die früh ins Berufsleben eingestiegen sind, ihr Leben lang hart gearbeitet haben, jedoch finanziell nie in eine privilegierte Situation gekommen sind. In den Genuss einer erleichterten vorzeitigen Pensionierung kämen so insbesondere Frauen. Damit ergänzt das Modell im Sinne eines sozialpolitischen Korrektivs die Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes, die ausschliesslich, da bin ich einverstanden mit Kollege Kuprecht, innerhalb der beruflichen Vorsorge erfolgen muss. Das ist systemgerecht, und alles andere wäre systemwidrig.

Konkret soll mit meinem Minderheitsantrag für diejenigen Personen der vorzeitige Altersrücktritt gezielt erleichtert werden, die vor dem 21. Altersjahr bereits Beiträge geleistet haben, aber trotzdem über all die Jahre ein durchschnittliches Jahreseinkommen von nicht mehr als 42 300 Franken erwirtschaften.

Zur Erinnerung, der Kommissionssprecher hat es gesagt: Der Bundesrat hatte ein ähnliches Konzept in der Botschaft vorgesehen, doch beschränkte sich dieses nicht auf tiefere Einkommen, sondern wollte auch mittlere Einkommen bedienen, was teurer gewesen wäre – das Konzept fand deshalb auch keine Unterstützung.

Gemäss meinem Antrag würden jährlich rund 4000 Personen mit tiefen Einkommen davon profitieren können, indem sie mit einem tieferen Kürzungssatz vorzeitig in Pension gehen könnten. Damit ist eben die Flexibilisierung des Rentenalters, das ja angedacht ist in dieser Revision, auch für solche Einkommen möglich. Der Antrag hat somit nichts mit der Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes zu tun – ich habe das erwähnt; dort kompensieren wir mit dem Minderheitsantrag I ausschliesslich innerhalb der zweiten Säule. Es handelt sich eben vielmehr um ein sozialpolitisches Korrektiv, das gezielt wirkt und auch das Versicherungsprinzip einhält. Die Regelung berücksichtigt die kürzere Lebenserwartung von Personen mit niedrigen Einkommen, die schon früh ins Erwerbsleben eingestiegen sind. Da sich die Lösung auf eine sehr spezifische Personenkategorie beschränkt, verbessert sie die AHV-Rente bei einem Vorbezug für diesen klar definierten Personenkreis deutlich.

Im Gegensatz zur Erhöhung der AHV-Rente um 70 Franken für alle Neurentner, die nach meinem Dafürhalten nach dem Giesskannenprinzip erfolgt, wirkt der Antrag der Minderheit II gezielt für diese spezifische Personenkategorie. Ein typisches Beispiel einer begünstigten Person ist eine Verkäuferin, die während ihrer ganzen Berufslaufbahn als solche gearbeitet hat. Ihr soll es möglich sein, trotz bescheidener, aber oberhalb der Schwelle für Ergänzungsleistungen liegender Rente früher in Rente zu gehen, in Würde und so, dass ihre Existenz angemessen gesichert ist. Doch nicht nur Personen im Detailhandel oder Gastrobereich, sondern auch Selbstständigerwerbende z. B. aus dem bäuerlichen Bereich oder aus dem gewerblichen Bereich kämen in den Genuss dieser sozialpolitisch begründeten Regelung.

Wir dürfen nicht ausser Acht lassen, dass mit der Reform Altersvorsorge 2020 vor allem auch die Frauen einen zusätzlichen Effort leisten müssen. Innert vier Jahren wird, was ich selbstverständlich unterstütze, ihr Rentenalter um ein Jahr erhöht. Die Frauen tragen damit 1,2 Milliarden Franken zur Sanierung der Altersvorsorge bei, indem hier eben Einnahmen erwirtschaftet werden. Ist meine Verkäuferin, die ich als Beispiel genannt habe, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform 60 Jahre alt, dann ist die Erhöhung des Referenzalters für sie ein Eingriff, der nicht ohne Weiteres zu verdauen ist und der nicht schon Jahre zuvor planbar war. Mit dem Minderheitsantrag II sorgen wir dafür, dass es auch für diese Direktbetroffenen eine faire Lösung gibt. Es wären, ich habe es erwähnt, grossmehrheitlich Frauen, die in den Genuss einer solchen Lösung kämen. Damit würde eben auch die Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre fair und gezielt abgefedert. Wir müssen uns gut überlegen, wie

AB 2016 S 1123 / BO 2016 E 1123

wir in dieser Reform mit den Frauen umgehen. Ich bin überzeugt, dass viele Frauen die Notwendigkeit sehen, das Referenzalter jetzt anzugleichen. Trotzdem werden sie vor einem Ja an der Urne aber doch mit Bestimmtheit die Überlegung machen, ob diese Reform insgesamt auch fair mit ihnen umgeht.

Kommen wir noch zur Frage der Kosten: Das BSV schätzt die Kosten dieser Regelung per 2030 auf 300 Millionen Franken pro Jahr. Das ist weniger als 0,1 Mehrwertsteuerprozent. Im Gegensatz zu anderen AHV-Ausbaumassnahmen – wie eben den zusätzlichen 70 Franken für alle Neurentner – kann man bei dieser klar sagen, dass es nicht zu einer Kostenexplosion kommt, auch nicht aufgrund der demografischen Entwicklung, auch nicht mittel- und längerfristig.

Zusammengefasst: Diese Regelung eines abgefederten Vorbezugs der AHV-Rente für tiefere Einkommen wirkt gezielt, sie ist ein faires Korrektiv, eine sozialpolitische Massnahme in Ergänzung zu einer hinreichenden Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes innerhalb der beruflichen Vorsorge. Für mich aber auch von zentraler Bedeutung ist, dass diese Massnahme für tiefe Einkommen nicht nur gut tönt, sondern dieser Personengruppe auch etwas bringt.

Das steht im Gegensatz zur Idee der Kommissionsmehrheit, zusätzlich zu einer Kompensation innerhalb des



BVG allen Neurentnern und nur diesen 70 Franken pro Monat mehr zukommen zu lassen. Dieses Konzept hat verschiedene Nachteile. Es entfaltet paradoxe Wirkungen. Wie schon bei der AHV-plus-Initiative bestraft diese AHV-plus-Minivariante ausgerechnet die ärmsten künftigen Rentner, nämlich diejenigen, die Ergänzungsleistungen beziehen. Denn sie müssten die 70 Franken AHV künftig versteuern, während der identische EL-Betrag steuerfrei ist. Wenn sie Pech haben, verlieren sie wegen dieses Zuschlags sogar noch den EL-Minimalbeitrag. Die Renteneinbusse wäre in diesem Fall sogar erheblich.

Nun komme ich noch zur Kompensation: Von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes betroffen ist heute eine von sieben versicherten Personen, 15 Prozent gemäss Pensionskassenexperten. Nur sie sind gemäss BVG-Minimum versichert. Doch auch alle anderen Neurentner sollen in den Genuss der zusätzlichen 70 Franken kommen. Weil Personen über 50 Jahren bereits dank der Massnahmen gemäss BVG keine Renteneinbusse erleiden werden, erhalten sie künftig sogar mehr als Personen, die jünger sind. Bluten müssten hingegen jüngere Versicherte. Eine 49-jährige Person mit BVG-Maximalverdienst von 84 000 Franken hätte trotz des AHV-Zustupfs immer noch eine Renteneinbusse von über 800 Franken pro Jahr zu verkraften, deutlich mehr als eine Person mit dem gleichen Verdienst beispielsweise mit dem günstigeren Modell von Kollege Kuprecht. Das wurde hier auch so dargelegt.

Der Ansatz der Mehrheit ist also bei Weitem nicht das beste aller Modelle. Es ist deshalb unumgänglich, dass sich der Nationalrat noch einmal mit der Kompensation innerhalb der zweiten Säule befasst und eine nachgebesserte Lösung präsentiert, die besser wirkt als das Modell der Mehrheit der Kommission des Ständerates, die aber kostenmässig etwa im Bereich des Antrages der Minderheit I liegt. So könnten wir auch im Rahmen der nächsten Differenzbereinigungsrunde noch eine mehrheitsfähige Variante finden.

Die Mehrheit in diesem Rat hat immer argumentiert, der Rentenausbau um 70 Franken für Neurentner sei nötig, damit wir die Volksabstimmung gewinnen. Ich sehe darin eher eine Gefahr für die Abstimmung. Ich kann mir kaum vorstellen, dass die heutigen Rentner eine Zweiklassen-AHV wollen. Und ich glaube auch nicht, dass man einem heutigen Rentnerehepaar mit einem Total von 4900 Franken Rentenerhöhung wirklich klarmachen kann, dass es die 70 Franken nicht bekomme, weil es ja einen höheren Umwandlungssatz gehabt habe als die kommende Rentnergeneration. Trotzdem müssen diese Rentner die happige Mehrwertsteuererhöhung tragen. Das genannte Ehepaar hätte einen Kaufkraftverlust von 35 Franken pro Monat, und dieses Ehepaar wird uns sagen: "Wir haben ebenso gearbeitet, wir sind Teil der BVG-Aufbaugeneration. Somit haben wir vielleicht einen höheren Mindestumwandlungssatz gehabt, aber, weil man im Aufbau war, auch ein deutlich tieferes Altersguthaben. Unsere Renten sind damit tiefer. Wie sollen wir nun sogar noch die Generation zwischen 50 und 65 Jahren mitfinanzieren, sodass diese sogar überkompensiert wird?" Wir können uns vorstellen, was diese Menschen von einer solchen Reform halten werden. Ich kann mich gut an die Abstimmung über den Mindestumwandlungssatz im Jahr 2010 erinnern. Da konnte man den Rentnern noch lange sagen, dass sie davon nicht betroffen seien, sie haben es trotzdem abgelehnt.

Hier haben wir jetzt mit diesen 70 Franken noch eine zweite Front, denn wir wissen, dass die junge Generation die AHV-plus-Initiative stark verworfen hat. Der Rentenausbau um 70 Franken dürfte aus demografischen Gründen und aus Kostengründen bei den gleichen Jungen auch keine Gnade finden. Wir sollten also nicht ein Modell weiterverfolgen, das sachlich nicht überzeugt und die Generationengerechtigkeit strapaziert. Kollege Graber hat von Stresstest gesprochen, aber dieser Stresstest ist mindestens im Nationalrat nicht bestanden worden.

Ich sage noch etwas zu den Kosten, die immer wieder angesprochen werden, hier ist ja ein gewisser Zahlenwirrwarr entstanden. Ich finde diese Situation unbefriedigend. Ich habe das auch in der Kommission gesagt. Alarmiert hat mich auch etwas, dass sich die Fachverbände der beruflichen Vorsorge mit einem Schreiben an uns gerichtet haben: der Schweizerische Pensionskassenverband, die Interpension, die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten, die Schweizerische Aktuarvereinigung und der Schweizerische Versicherungsverband. Sie haben in einer Stellungnahme ebenfalls festgehalten, dass sie irritiert sind über die divergierenden Zahlen zu den Kosten der Ausgleichsmassnahmen. Ich glaube, hier tun wir gut daran, falls wir vertrauensbildend wirken wollen, dafür zu sorgen, dass das im Nationalrat noch einmal genau angeschaut wird.

Zu den Kosten selbst: Wenn jetzt die Kosten gemäss BSV, deren Berechnung hie und da bestritten wird, richtig sind, dann, das muss man einfach sagen, wird sich der Zustand der AHV-Kasse ab 2030 – Kollege Kuprecht hat das treffend ausgeführt – aufgrund des Ausbaus in der ersten Säule erneut massiv verschlechtern. Und wenn man jetzt sagt, das Mehrheitsmodell habe das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis, dann liegt das einfach daran, dass man nur den Zeithorizont bis 2030 betrachtet und eben ausblendet, welche Wirkung die demografische Dynamik auf den Rentenausbau haben würde. Bereits 2035 würden pro Jahr wieder gegen 6 Milliarden Franken fehlen. Ich finde das eigentlich unverhältnismässig, vor allem auch angesichts dessen, dass



die Frauen mit der Erhöhung des Rentenalters 1,2 Milliarden Franken einbringen.

Die Variante der Minderheit Kuprecht wiederum, die eine bessere Kompensationswirkung erzielt als das Modell der Mehrheit, kommt mit knapp 2,5 Milliarden Franken an Lohnbeiträgen pro Jahr aus und ist damit günstiger. Nützen wir die Chance, wenigstens einen ersten kleinen Schritt auf den Nationalrat zu machen. Meine Minderheit berücksichtigt den Entscheid des Nationalrates, den Rentenausbau in der ersten Säule zugunsten einer Kompensation innerhalb der zweiten Säule zu streichen, und ergänzt diese Stossrichtung mit einer gezielten sozialpolitischen Massnahme. Wir sollten die Türe hin zum Nationalrat öffnen und nicht zuschlagen, indem wir auf einem Modell beharren, von dem absehbar ist, dass es im Nationalrat nicht mehrheitsfähig ist. Ein Kompromiss muss in diesem wichtigen Projekt bald möglich werden. Wir haben nicht mehr viel Zeit. Die Minderheit Kuprecht und auch meine eigene Minderheit könnten hier einen Weg weisen.

Ettlin Erich (C, OW): Wir stellen ja fest, dass wir in vielen Punkten Einigkeit haben. Es ist eigentlich eine gute Ausgangslage für die Lösungssuche. Aber auch wenn wir das Paket im Parlament jetzt schnüren können, muss die Lösung auch vor dem Volk standhalten – das wurde jetzt oft gesagt. Es würde auch nicht die letzte Reform sein: Zu einschneidend sind die demografischen Veränderungen. Was auch klar ist: Nichts tun würde heissen, dass der AHV-Fonds bis 2030 bis auf 12 Prozent sinken würde. Man hat schon einige

AB 2016 S 1124 / BO 2016 E 1124

Male die Finanzierungslücke aufgezeigt; sie beträgt etwa 2 Mehrwertsteuerprozent oder 7 Milliarden Franken. Wenn wir das alles korrigieren möchten – ich beziehe mich da auf ein Gespräch, bei dem uns eine Ökonomin aufgezeigt hat, was wir machen müssen –, dann müssten wir das AHV-Referenzalter erhöhen, wir müssten die Beiträge erhöhen, wir müssten die Mindestverzinsung im BVG senken usw. Wir würden also dem Volk ein ziemliches Giftgebräu präsentieren. Mir hat diese Ökonomin gesagt: "Man muss es den Leuten nur erklären, dann verstehen sie das schon!"

Da muss ich jetzt aber auf die Befragung an der Hochschule Luzern von 2016 verweisen: Da kannten 45 Prozent der Befragten die Unterschiede zwischen der Finanzierung bei der AHV und beim BVG nicht – das war denen einfach nicht bewusst! Die schauen nur auf die Rente; die schauen, was sie dann und dann kriegen werden. Das zeigt ja auch, dass wir hier arbeiten müssen, dass wir davon ausgehen müssen, dass die Leute es nicht so einfach verstehen – nicht weil sie dumm sind, sondern weil das Thema kompliziert ist. Die Diskussion, die wir hier führen, ist auf einem so hohen Niveau und betrifft einen so detaillierten technischen Bereich, dass die meisten Leute das nicht verstehen, weil sie sich einfach nicht darum kümmern. Deshalb müssen wir vermutlich einfache Lösungen finden, damit wir die Reform durchbringen – denn wir brauchen eine Reform.

Dazu kommt, dass gemäss dieser Befragung ein Fünftel der Leute ihre projizierten Altersleistungen nicht kannte. Die sagen also: "Es wird schon was geben – ich hoffe, es ist dann genug!" Im Sorgenbarometer der Credit Suisse, das Sie auch erhalten haben, ist mir aufgefallen, dass dort die Ergebnisse von 1976 und 2016 verglichen wurden; dazwischen liegen 40 Jahre. Die grösste Sorge in beiden Jahren war die Arbeitslosigkeit. In beiden Jahren liegt die Sorge um die Altersvorsorge auf Platz 3, obwohl zwischen 1976 und 2016 die zweite Säule eingeführt wurde, die zu massiven Verbesserungen geführt hat. Trotzdem hat sich diese Sorge nicht verkleinert. Wir können also das System verbessern, und die Sorgen bleiben dennoch gleich gross. Wir müssen hier die Sorgen der Leute ernst nehmen.

Jetzt können wir sagen, okay, wir haben eine Modelldiskussion. Am Schluss dreht es sich leider um diese 70 Franken. Wir müssen ja sagen, wo wir das Skalpell ansetzen. Ich gebe gerne zu: Ich bin in die Beratung in der Kommission mit der Einstellung gegangen, dass diese 70 Franken nicht das Ei des Kolumbus sind. Ich dachte mir, das könne man anders lösen, aber als Neuling habe ich auch Respekt vor den vielen Diskussionen, die schon geführt wurden. Und die Diskussionen führten in die Richtung, dass man sagte: Wir müssen das Paket vor dem Volk durchbringen. Aus diesem Respekt heraus stelle ich an die Einigungsfindung hohe Anforderungen. Ich schliesse mich deshalb der Mehrheit an. Wichtig ist doch, dass das Parlament am Schluss geeint in einen allfälligen Abstimmungskampf gehen kann, damit wir diese Reform durchbringen.

Und noch etwas: Es kam aus meiner Sicht keine Variante hinzu, die das Ei des Kolumbus war. Jede Variante hat Stärken und Schwächen. Man kann nun sagen, die Stärken überwiegen beim Antrag der Minderheit I oder beim Antrag der Mehrheit. Ich glaube, so wesentlich sind die Unterschiede nun wirklich nicht. Zum Vorwurf, man vermische die beiden Säulen: Es ist ja nicht so, dass bezüglich der Lösung in der ersten und jener in der zweiten Säule zwei total unterschiedliche Systeme bestehen, im Gegenteil. Die erste und die zweite Säule ergänzen einander. Das wurde immer so gesagt. Man hat bei der Einführung des BVG gesagt, dass man ergänzend zur ersten noch eine zweite Säule macht. Es werden auch die gleichen Risiken versichert: Alter, Tod und Invalidität. Vergessen wir auch nicht, dass der Koordinationsabzug – und über den sprechen wir dann



– bei der zweiten Säule geschaffen wurde, "um eine Überversicherung von Mitarbeitern mit kleinen Einkommen zu vermeiden", weil die AHV für sie bereits einen wesentlichen Anteil des Lohnes ersetze. Das war das Ziel bei der Einführung des BVG.

Wenn wir die AHV verbessern, verbessern wir das Vorsorgesystem generell. Wir haben dann auch eine Verbesserung für die Leute in der zweiten Säule. Auch wenn wir die zweite Säule verbessern, verbessern wir das System generell. Es geht hier nicht darum, zwei Modelle gegeneinander auszuspielen. Ich verstehe die Vorbehalte gegenüber der Vermischung gut, das muss ich schon sagen. Sie rühren auch daher, dass man sagt, man solle das Erfolgsmodell der drei Säulen nicht riskieren. Insbesondere die verschiedenen Finanzierungsmodelle müssen aufrechterhalten werden. Es soll nicht plötzlich eine grosse erste Säule gemacht werden, indem Kapitaldeckung- und Umlageverfahren vermischt werden.

Hier möchte ich festhalten, dass in der nächsten Reform – und diese kommt bestimmt – der Fächer der Möglichkeiten vollständig offen liegen muss und man an diesem Dreisäulensystem festhält. Die unterschiedliche Finanzierung ist ein Erfolgsmodell. Wir machen hier mit diesen 70 Franken einen Schritt, mit welchem die Systeme vermischt werden, aber man muss später an den Systemen festhalten, auch wenn man die Regel hier ein wenig durchbricht. Das ist auch mein Anliegen.

Nun komme ich noch zur Lösung innerhalb der zweiten Säule: Ein Anliegen von mir ist wirklich, dass wir die jungen Berufseinsteiger und jungen Berufsleute nicht zu stark belasten, sodass der Einstieg nicht aus finanziellen Gründen erschwert wird. Eine Senkung des Eintrittsalters in die zweite Säule und eine Senkung des Koordinationsabzuges machen aber genau das. Wir können es drehen und wenden, wie wir wollen, alle Zahlenbeispiele zeigen es: Am Schluss müssen wir diese Veränderung im System irgendwie finanzieren, wir müssen das Geld irgendwo holen – auch beim Modell der Minderheit.

Wenn wir den Koordinationsabzug senken, erhöht sich die Beitragslast in der zweiten Säule für Leute mit tiefen Einkommen, das ist ja klar. Da müssen wir in die Zukunft schauen, und ich sehe da eine "Generation Praktikum" kommen. Herr Rechsteiner wird dann sagen, das Prekariat komme auf uns zu. Ich glaube schon, dass es unter den jungen Berufseinsteigern immer mehr Leute gibt, die in einem Praktikum sind, wenig Lohn haben und für die das Wichtigste ist, dass sie den Einstieg ins Arbeitsleben finden.

Das Beste, was wir für unsere Vorsorgewerke tun können, ist, den Berufseinstieg der Jungen weiterhin zu ermöglichen und nicht etwa zu verhindern. Das machen wir natürlich schon, wenn wir die Beiträge an die zweite Säule erhöhen, da sich der eine oder andere Arbeitgeber dann überlegt, ob er einen jungen Menschen einstellen soll, weil er dann ja auch Beiträge zahlen muss. Die Leute zahlen ja ihre erhöhten oder gleichbleibenden Renten einfach mit ihren eigenen Beiträgen.

Zum Vorwurf, es sei eine AHV-plus-light-Reform: Es ist doch ein gewichtiger Unterschied, ob wir diese 70 Franken vorsehen oder nicht. Es ist nicht prozentual, sondern absolut. Die 70 Franken wirken sich bei einer tiefen Rente in Prozenten also stärker aus als bei einer hohen Rente. Bei den tiefen Renten machen die 70 Franken ungefähr 6 Prozent aus, während es bei den hohen Renten 3 Prozent sind. Die 70 Franken wirken bei den tieferen Renten also schon stärker – es sind nicht einfach 10 Prozent auf allen Renten.

Das vorgeschlagene Paket mit diesen 70 Franken ist natürlich ein typischer Kompromiss. Ich muss Ihnen sagen: Wir wissen mittlerweile, was ein Kompromiss ist, wir haben hier jetzt wirklich ein paar unschöne Kompromisse gemacht. Keines dieser Pakete, weder jenes der Minderheit noch jenes der Mehrheit, verdient den Schönheitspreis. Aber wir haben das politisch Machbare gesucht und zusammengestellt. Das ist etwas weniger schön, aber hoffentlich – ich sage das, weil wir eine Reform brauchen – erfolgreich.

Ich bitte Sie, dem Mehrheitsmodell zu folgen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Nachdem wir vorhin eigentlich ein Solokonzert des Kommissionspräsidenten gehört haben, der die Lösungen der Kommission bei den verschiedenen unbestrittenen Punkten sehr umsichtig präsentiert hat, sind wir jetzt beim zentralen Punkt der Vorlage, der auch über ihr ganzes Schicksal entscheidet. Deshalb lohnt es sich schon, jetzt etwas ausführlicher zu werden, vor allem auch, nachdem die

AB 2016 S 1125 / BO 2016 E 1125

Vertreterin und der Vertreter der Minderheiten gesprochen haben.

Wir haben nach der ersten Lesung übereinstimmende Beschlüsse, das muss in Erinnerung gerufen werden. Der erste übereinstimmende Beschluss ist für die Leute negativ: die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre; da gibt es keine Differenz mehr. Auch die zweite Übereinstimmung wirkt sich für die Leute negativ aus: die harte Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent. Wenn es dabei bleiben würde, wäre die Folge, dass die Renten um 12 Prozent sanken. Bei diesen beiden Punkten gibt es keine Differenz mehr.

Dafür haben wir es hier jetzt mit den Differenzen zur entscheidenden Frage zu tun, welche Kompensations-



massnahmen getroffen werden. Diese sind für das Schicksal der Reform entscheidend. Ich meine, dass es nach der ersten Runde und nach der erneuten Vertiefung der Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, noch klarer ist – wir haben das in der Kommission sehr gründlich bearbeitet –, dass die einzige Lösung mit einer Perspektive, mit Chancen jene des Ständerates aus der ersten Lesung ist. Diese Lösung ist jetzt mit Blick auf die Teilzeitbeschäftigten noch optimiert worden. Das hat in Kombination mit dem AHV-Zuschlag und anderen positiven Effekten der Ständeratslösung gewisse Mehrkosten zur Folge, die aber relativ bescheiden sind. Aber es ist festzustellen, dass es dank der Kombination der Ausgleichsmassnahmen im BVG und des Rentenzuschlags bei der AHV für alle Neurentnerinnen und -rentner gewisse Verbesserungen gibt, als Ausgleich für die Verschlechterung, die sie zu tragen haben.

Es gibt ein Problem – Herr Kuprecht hat es angesprochen, auch Kollegin Keller-Sutter hat es angesprochen -: Es gibt bei diesem Paket keine Verbesserungen für die aktuellen Rentnerinnen und Rentner. Wenn Sie das heute wortreich beklagen, dann stelle ich fest: Diese Möglichkeit stand bei der AHV-plus-Initiative zur Diskussion, dort waren die aktuellen Rentnerinnen und Rentner mit einbezogen. Wenn Sie unter dieser Ungleichheit leiden – ich habe diese Worte geschätzt, Herr Kollege Kuprecht, Frau Kollegin Keller-Sutter –, lade ich Sie ein, anschliessend einen Vorstoss mitzutragen, mitzuformulieren. Wenn diese Reform Gesetz wird, wovon ich ausgehe, wenn diese Reform den Test der Volksabstimmung besteht – das ist die grosse Hürde –, dann gibt es den Rentenzuschlag für die Neurentnerinnen und Neurentner bei der AHV. Ich lade Sie ein, nachher einen Vorstoss mitzutragen, mitzuformulieren, der auch den aktuellen Rentnerinnen und Rentnern einen angemessenen Zuschlag bringt. Das wäre dann eine Folge Ihrer Ausführungen. In diesem Sinne sind Ihre diesbezüglichen Worte durchaus gehört worden.

Wenn man aber die heutigen Rentnerinnen und Rentner im Blick hat, dann muss man immerhin sagen – es ist ja so, dass ich mich durchaus dafür einsetze, dass vor allem die nicht so gut Gestellten unter ihnen hier keine Nachteile erfahren –, dass die heutigen Rentnerinnen und Rentner durch diese Revision keine Verschlechterungen erfahren. Wir haben ihnen – das ist eine Folge der Beschlüsse des Ständerates in der ersten Lesung – mit einstimmigen Beschlüssen, denen auch der Nationalrat gefolgt ist, den Teuerungsausgleich garantiert, dies im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates, wo der Teuerungsausgleich infrage gestellt worden wäre. Wir haben im Interesse der heutigen Rentnerinnen und Rentner dafür gesorgt, dass der Teuerungsausgleich nicht infrage gestellt ist.

Ebenfalls sehr wichtig für die heutigen Rentnerinnen und Rentner ist, dass wir mit dieser Revisionsvorlage, wenn sie alle Hürden passiert, die Finanzierung der AHV bis 2030 sichergestellt haben. Das ist der Zeitraum, für den man in der Perspektive solche Beschlüsse mit einigermaßen solider Grundlage fassen kann. Wir haben das sichergestellt, wenigstens nach dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Kommissionmehrheit. Das ist für die heutigen Rentnerinnen und Rentner ein zählbarer, ein wichtiger Vorteil dieser Vorlage, auch wenn sie selber jetzt keine Rentenverbesserung bekommen, sondern einfach ihre Leistungen mit solider Finanzierung garantiert bleiben.

Kommen wir damit zum Vergleich des Modells des Ständerates aus der ersten Lesung und der Kommissionmehrheit mit allen anderen Konzepten. Angesichts der sehr gründlichen Ausführungen des Kommissionspräsidenten erspare ich es mir, noch auf den Vorschlag des Bauernverbandes und des Gewerbeverbandes einzugehen. Ich würde hier nur wiederholen, warum das Modell der Kommissionmehrheit und des Ständerates aus der ersten Lesung insgesamt alle anderen Konzepte um Längen schlägt.

Beginnen wir mit den Beschlüssen des Nationalrates. Es ist schon eigenartig, wie diese zustande gekommen sind. In meinen doch nun über dreissig Jahren im Parlament habe ich so etwas nie erlebt. Da wird in der Kommission während Monaten, während fast einem Dreivierteljahr, eine Vorlage in der Logik von Vorschlägen des Arbeitgeberverbandes beraten. Sie hätte massive Rentenverluste für die Versicherten zur Folge gehabt. Am Abend vor der Plenumsberatung, das war der Abend nach der Volksabstimmung über die AHV-plus-Initiative mit über 40 Prozent Jastimmen, zieht der gleiche Arbeitgeberverband eine vollkommen neue Vorlage aus dem Hut. Diese hat nun keine Rentensenkungen mehr zur Folge, aber dafür massive Mehrkosten im BVG. Der Kommissionssprecher hat es gesagt: über 24 Milliarden Franken kumuliert bis 2030.

Diese vollkommen neue Revisionsvorlage wird dann von der knappen Mehrheit des Nationalrates flugs zum Beschluss erhoben, ohne dass nur eine einzige Stunde Kommissionsberatung dazu hätte stattfinden können. Der Mehrheit genügen ein paar Papiere und Behauptungen des Arbeitgeberverbandes. Die fundierten Zahlen der Verwaltung, des BSV, interessierten nicht.

Das Modell der Mehrheit des Nationalrates, das in dieser Art und Weise zum Beschluss erhoben worden ist, verursacht massive Mehrkosten im BVG. Das hat fatale Folgen. Für die Arbeitnehmenden hat es sie in Form von hohen BVG-Prämien, die im Ergebnis nichts anderes bedeuten als eine Nettolohnsenkung, die vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen ins Gewicht fällt, wo die Löhne sowieso nicht so hoch



sind. Für Arbeitgeber in Branchen mit Löhnen im Bereich des BVG-Obligatoriums bedeutet es einen massiven Anstieg der Bruttolohnkosten, ohne dass die Betroffenen am Schluss wirklich viel davon haben, ausser dass sie keine Rentensenkungen erfahren. Es kommt dazu, dass die Abschaffung des Koordinationsabzuges bei gleichzeitiger Beibehaltung der Eintrittsschwelle einen starken Schwelleneffekt produziert. Das hat zur Folge, dass noch mehr Firmen als heute versuchen, der BVG-Beitragspflicht auszuweichen, weil die Kosten über der Schwelle massiv ansteigen würden. All das begünstigt bekanntlich prekäre Anstellungen und verschlechtert den sozialen Schutz, statt ihn zu verbessern.

Warum ist es also ökonomisch so unsinnig, den Sparprozess im BVG so extrem zu vergrössern, wie es die knappe Mehrheit des Nationalrates will? Die Tiefzinskrise führt dazu, dass der sogenannte dritte Beitragszahler immer mehr ausfällt und die Renditeprobleme mit einer derartigen Aufblähung des Sparprozesses im Ergebnis nur noch grösser werden. Die Senkung des Umwandlungssatzes wird ja wegen der Renditeprobleme der Kapitalmärkte bzw. wegen der Tiefzinsproblematik nötig. Schon deshalb ist es falsch, jetzt noch viel stärker auf eine massive Kapitalisierung zu setzen, zusätzlich zu dem, was wir schon haben.

Das Modell des Nationalrates – es ist gesagt worden – ist in der vorberatenden Kommission unseres Rates von keinem Mitglied aufgenommen worden: Zu unseriös waren die Grundlagen des Arbeitgeberverbandes, aus dessen Küche es stammte. Aber auch der Minderheitsantrag Kuprecht und darauf aufsetzend der Minderheitsantrag Keller-Sutter leiden an den grossen Mängeln des Beschlusses des Nationalrates. Warum? Sie bauen für die Kompensation ausschliesslich auf dem BVG auf, mit der Folge, dass sie beitragsmässig für die Betroffenen teurer sind und trotzdem zu schlechteren Leistungen führen als das mit der AHV kombinierte Mehrheitsmodell.

Es gibt dazu ausführliche Tabellen des BSV. Wir haben etwa folgende Beispiele: Bei einer Einzelperson, heute 44-jährig, mit 62 400 Franken Jahreseinkommen beträgt die Mehrbelastung bei den Beiträgen gemäss Modell der Minderheit I plus 9000 Franken und die Leistungsver schlechterung gegenüber

AB 2016 S 1126 / BO 2016 E 1126

dem Modell der Mehrheit 120 Franken. Nicht besser ist es bei den Ehepaaren: Bei Ehegatten, heute beide 44-jährig, mit einem Einkommen von 69 600 Franken beim Ehemann und von 64 800 Franken bei der Ehefrau gibt es massive Mehrkosten von 8000 Franken bei den Beiträgen und trotzdem 600 Franken weniger Rente. Das sind Modellrechnungen des BSV, die hier sehr seriös ausgefallen sind. Das ist die Logik des BVG.

Der Grund für den besseren Wirkungsgrad des AHV-Ansatzes ist einfach: Die AHV-Leistungen fliessen sofort – das ist der Ansatz der AHV – und nicht erst nach einem Ansparprozess im BVG. Der dauert ja 40, dann sogar 45 Jahre. Und es gibt bei der AHV eine einmalig breite Basis – das ist der zweite Punkt – bei den Beiträgen, die bezahlt werden müssen. Diese Basis sorgt bei allen Personen mit unteren und mittleren Einkommen für ein extrem gutes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Es ist nun gegenüber den Minderheiten I und II einzuräumen, dass sie gegenüber dem Beschluss des Nationalrates insofern einen Schritt vorwärts machen, als sie jetzt selber sagen – auch wenn Herr Kuprecht sich nur sehr kurz dazu geäussert hat –, dass es bei den AHV-Leistungen etwas geben muss. Sie sagen also selber, man müsse jetzt die AHV durch Mehrleistungen verbessern. Bei der Minderheit I ist das der Ehepaarplafond von 155 Prozent, bei der Minderheit II sind es, wie erläutert, zusätzlich 300 Millionen Franken für einen tieferen Kürzungssatz bei der Frühpensionierung der Personen mit den tiefsten Einkommen.

Diese beiden AHV-Verbesserungsanträge der Minderheiten I und II kosten über 600 Millionen Franken pro Jahr. Sie kosten also rund die Hälfte der Summe für die AHV-Verbesserungen gemäss dem Modell der Mehrheit – ich beziehe mich jetzt auf das Modell des Ständerates aus der ersten Lesung. Hier muss man zunächst Folgendes sagen: Es gibt einen grossen Unterschied. Der Ständerat und die Mehrheit der Kommission des Ständerates finanzieren diese Mehrleistungen mit je 0,15 Prozent Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag, wobei umgekehrt beide Minderheiten diese Rechnung offen lassen. Sie finanzieren diese Leistungen nicht, obwohl ihre Lösungen genauso wie das Modell der Mehrheit auch etwas kosten. Das ist die erste Schwäche der Minderheitsanträge.

Wir haben jetzt gehört, dass sich die Sprecher der Minderheiten Sorge machen um die AHV-Finanzierung. Aber wenn Sie schauen, welche Ergebnisse jetzt aus den verschiedenen Modellen resultieren, dann müssen Sie – auch hier liegen Tabellen für die Mitglieder des Rates und für die Öffentlichkeit vor – Folgendes sehen: Mit dem Modell des Ständerates, dem Modell der Mehrheit, sind im Jahre 2030 durch den Ausgleichsfonds 110 Prozent einer Jahresausgabe finanziert, während es im kombinierten Modell Kuprecht und Keller-Sutter nur 93 Prozent sind, es also unterhalb einer Jahresausgabe liegt. Eine echte, gute, solide Finanzierung bringt damit nur das Mehrheitsmodell. Das ist die zweite Schwäche des Minderheitsmodells.

Noch viel problematischer ist aber die Wirkung der Anträge der Minderheiten bei den Renten selber. Bei



der Minderheit I geht die grosse Zahl der Alleinstehenden schlicht und einfach leer aus. Sie müssen zwar zahlen, bekommen aber nichts, und das, obschon sie von den Nachteilen der Revision, der Heraufsetzung des Frauenrentenalters im Falle der Frauen und der Senkung des Umwandlungssatzes, genauso betroffen sind wie alle anderen. Ungerecht ist das Modell Kuprecht aber nicht nur gegenüber den Alleinstehenden, auch den Verheirateten bringt es wenig. Denjenigen, die den Ehepaarplafond nicht erreichen, bringt es gar nichts. Denjenigen, die ihn erreichen, bringt es viel weniger als das Modell des Ständerates aus der ersten Lesung und der Kommissionsmehrheit. Im Falle der Ehepaare, die den Plafond erreichen, sind es gemäss der Minderheit I nämlich 118 Franken im Monat. Beim Modell des Ständerates und der Kommissionsmehrheit sind es 226 Franken pro Monat.

Was ist der Grund dafür? Es ist einfach, wenn man das System versteht: Nicht nur für die Alleinstehenden, sondern auch für die Ehepaare ist der Rentenzuschlag von 70 Franken pro Monat oder 840 Franken pro Jahr wichtig. Wer das nicht sieht, der hat die Wirkungsweise des Ehepaarplafonds nicht verstanden. Nach dem Modell der Mehrheit bleibt es dabei, dass Ehepaare, die den Plafond nicht erreichen, wenigstens diese zweimal 70 Franken, also 140 Franken, haben. Sie haben also mehr als beim Modell Kuprecht. Diejenigen, die das Maximum erreichen, bekommen wesentlich mehr, was damit zu tun hat, dass der Plafond mit der Rentenerhöhung, dem Rentenzuschlag von 70 Franken, kombiniert ist. Es handelt sich um ein austariertes, abgestimmtes Modell, das für die Alleinstehenden etwas bringt, aber insbesondere auch dafür sorgt, im Gegensatz zum Minderheitsantrag I, dass die Verbesserung des Ehepaarplafonds sich bei allen auswirkt.

Der grobe Konstruktionsfehler des Antrages der Minderheit I liegt darin, dass er die Bedeutung der Rentenerhöhung um diese 70 Franken nicht sehen will oder, um es härter auszudrücken, dass es bei diesem Antrag letztlich einzig darum geht, dieses für das Ständeratsmodell zentrale Element der 70 Franken zu beseitigen. Das Modell, wie es uns präsentiert wurde, hiess denn auch – es trug diesen grossen Titel – "Elimination der 70 Franken"; so wurde es präsentiert. Es ist also ausschliesslich auf ein negatives politisches Ziel, die Elimination, die Beseitigung der 70 Franken ausgerichtet und verliert deshalb das positive Ziel aus den Augen, nämlich eine angemessene Kompensation für die Rentenverluste zu sichern. Damit bleibt das Modell der Minderheit Kuprecht, das in der Kombination mit dem Modell Keller-Sutter die Hälfte des Mehrheitsmodells kostet, hinter dem ausgewogenen und mit der Verwaltung sorgfältig erarbeiteten Modell der Mehrheit in der Wirkung weit zurück. Und nur das Mehrheitsmodell – das ist die Feststellung – bringt am Schluss allen etwas, allen Neurentnerinnen und Neurentnern; es berücksichtigt als einziges Modell die Interessen aller.

Leider gilt dieselbe Kritik auf eine etwas andere Art und Weise auch dem Modell der Minderheit Keller-Sutter, weil dieses nur auf die tiefsten Einkommen ausgerichtet ist und wesentlich tiefer ansetzt als das, was der Bundesrat einst vorgeschlagen hatte. Es hilft jenen, die arbeiten oder gearbeitet haben oder Kinder erzogen haben, kaum. In diesen sehr tiefen Einkommenskategorien finden sich nur wenige Erwerbstätige oder Leute, die sowieso im EL-Bereich liegen, ohne Kinder. Damit ist der Antrag für einen reduzierten Kürzungssatz keine Kompensation für die Rentenverluste und die Verschlechterung der Revisionsvorlage. Wenn es um die Verkäuferin geht, dann ist es so, dass es ihr eben hilft, gerade bei einem bescheidenen Einkommen, wenn es mehr AHV gibt: 70 Franken pro Monat beziehungsweise 840 Franken im Jahr, wenn sie alleinstehend ist. Gerade die tieferen Einkommen sind relativ gesehen stärker berücksichtigt, wie es Kollege Erich Ettlin vorhin richtig zum Ausdruck gebracht hat. Wenn es um ein Ehepaar geht, sind es mindestens 140 Franken, eventuell aber, je nachdem, wie viel der Ehemann verdient, sind es 226 Franken pro Monat.

Ich fasse damit zusammen: Nur der Antrag der Kommissionsmehrheit sorgt für eine ausgewogene und allen zugutekommende Lösung. Den Minderheiten Kuprecht und Keller-Sutter kann man vielleicht attestieren, um es so auszudrücken, dass sie gegenüber dem Nationalrat einen Schritt gemacht haben. Sie haben das Tabu gebrochen, dass es bei der AHV keine Mehrleistungen leiden mag. Sie schlagen ja jetzt selber Mehrleistungen in der AHV vor. Es stimmt mich verhalten optimistisch, dass es vielleicht so weitergeht, nachdem jetzt auch sie bereit sind, bei der AHV Mehrleistungen vorzuschlagen. Wer weiss, am Schluss können sie sich dann auch noch dem Modell anschliessen, das eben allen Einkommenskategorien – und vor allem auch allen Verheirateten und Alleinstehenden – etwas bringt.

Eine letzte Bemerkung: Viel ist nun hier, aber auch in den Medien von einem Kompromiss zwischen Nationalrat und Ständerat gesprochen worden. Aber man muss feststellen: Wie kann man mit einem so unausgegorenen Vorschlag wie dem Plenumsentscheid des Nationalrates einen Kompromiss schliessen, wenn man von den hier bereits behandelten Teilen, beispielsweise demjenigen der Teilzeitbeschäftigten, absieht? Es kann doch nicht unsere Aufgabe sein, jetzt einfach einer solchen knappen Mehrheit im Nationalrat entgegenzukommen! Unsere Aufgabe im Ständerat als Chambre



de Réflexion ist es, bei der enormen Bedeutung der Altersvorsorge für die Menschen in diesem Land eine tragfähige und verantwortungsvolle Revisionsvorlage zu schnüren, eine Revisionsvorlage, die den Lebensrealitäten der Menschen Rechnung trägt und die – im Gegensatz zu den rein bürgerlich geprägten Rentenvorlagen der Nullerjahre, die an der Urne allesamt gescheitert sind – eine reale Chance hat, auch eine Mehrheit an der Urne zu finden.

Sie wissen, dass ich nicht mit allen Entscheiden unseres Rates, auch jenen der ersten Lesung, glücklich bin. Ich weiss, wie viele an der Heraufsetzung des Frauenrentenalters zu beissen haben, gerade Frauen mit tiefen Einkommen und ihre Ehemänner. Die Erhöhung des Frauenrentenalters kommt nach den bereits gefassten Beschlüssen der Räte ja sehr rasch, und die Senkung der Umwandlungssätze von 6,8 auf 6,0 Prozent ist das Doppelte der Senkung in der im Jahre 2010 verworfenen Vorlage. Sie ist happig, und das erst recht, wenn Sie sehen, dass die Umwandlungssätze im Überobligatorium im freien Fall sind! Hier schliesse ich an eine Bemerkung von Kollege Kuprecht an: Es ist eine Tatsache, dass viele irgendwie und in irgendeiner Form ein Überobligatorium haben. Sie sind schon jetzt von einer massiven Senkung der Umwandlungssätze betroffen. Viele getrauen sich Anfang Jahr kaum mehr, auf ihre Vorsorgeausweise zu schauen, so dramatisch verschlechtern sich die Rentenperspektiven für viele Erwerbstätige!

Das ist das Klima, das wir für die Weiterarbeit und für die Beschlüsse im Auge haben müssen. Das ist die Situation der Versicherten in diesem Lande, der heutigen Erwerbstätigen. Es wird bei dieser Ausgangslage anspruchsvoll werden, für die Revisionsvorlage Mehrheiten zu gewinnen. Umso weniger erträgt es deshalb noch Abstriche bei dem, was der Ständerat schon beschlossen hat.

Ich bitte Sie deshalb, beim Konzept der Mehrheit und des Ständerates zu bleiben.

Bischof Pirmin (C, SO): Die "NZZ" titelt heute "Rententanz am Abgrund". Das mag ja ein etwas makabrer, skurriler Titel sein, aber ganz daneben ist er nicht. "Rententanz am Abgrund" – wo ist der Abgrund? Unglücklicherweise haben wir mehrere Abgründe, auf die wir uns vorbereiten müssen. Der Hauptabgrund, auf den wir zulaufen, ist ein Scheitern der Vorlage, über die wir heute sprechen. Und ein Scheitern wäre dann wirklich ein grösseres Problem für unser wichtigstes Sozialwerk, das wir in der Schweiz haben – die AHV in Verbindung mit der beruflichen Vorsorge. Ich begrüsse deshalb die Ernsthaftigkeit, mit der in Ihrer Kommission und auch hier im Rat darüber debattiert wird, wie wir diesen Abgrund vermeiden können.

Wir haben heute noch zwei Modelle zur Auswahl, die einigermaßen infrage kommen. Es ist vorhin gesagt worden: Das nationalrätliche Modell ist schlicht nicht ernst zu nehmen, es entbehrt jeder Ernsthaftigkeit, die für eine zukunftssträchtige Altersvorsorge nötig wäre. Wir haben hier zwei Modelle, das Mehrheitsmodell, das der Kommissionssprecher vorgestellt hat, und das Minderheitsmodell Kuprecht und Keller-Sutter; ich nehme diese einmal in der Kombination, weil sie sich gegenseitig ja unterstützen. Diese Modelle haben sich an zwei Fragen zu messen. Die eine Frage ist: Welches Modell sichert denn unsere Sozialwerke am besten, wo ist die Stabilität der Sozialwerke besser garantiert? Die zweite Frage betrifft wieder den Abgrund, der vor uns ist: Mit welchem der beiden Modelle gewinnen wir am ehesten eine Mehrheit der Bevölkerung für eine Lösung?

Man kann geteilter Meinung sein, ob es nötig ist, innerhalb der drei Säulen dogmatisch zu finanzieren. Natürlich wäre es rein kosmetisch am schönsten, wenn man das Dreisäulenkonzept durchgehend beibehalten könnte. Aber am Schluss stellt sich unter dem Strich die Frage der Stabilität. Wenn wir die Stabilitätsfrage ansehen: Die Kommission hat das verschiedene Male durch das BSV rechnen lassen, und die Ergebnisse sind schon eindeutig.

Wenn Sie das Jahr 2030 als Zielgrösse der Reform nehmen – Kollege Rechsteiner hat das vorhin angedeutet –, dann hat das Mehrheitsmodell in unserem grossen Ausgleichsgefäss, im AHV-Fonds, immer noch eine Finanzierung von 111 Prozent. Es ist also eine Finanzierung, die vollkommen sichergestellt ist. Die Zielgrösse ist 100 Prozent, also sollte eine einmalige Jahresausgabe mit dem Ausgleichsgefäss gesichert sein. Im Modell der Minderheit – ich nehme jetzt die Minderheitsanträge Keller-Sutter und Kuprecht kombiniert – sinkt die Finanzierung bereits 2030 auf nur noch 93 Prozent. Wenn das eine normale Pensionskasse wäre, wäre sie also bereits 2030 ein Sanierungsfall.

Wenn wir jetzt die Zeit weiterlaufen lassen – Kollege Kuprecht hat zu Recht gesagt, wir müssten weiter schauen –, sehen wir, dass das Gefäss laut Berechnung des BSV auch im Modell der Mehrheit im Jahr 2035 auf 74 Prozent absinken wird. Wir werden also auch mit dem Modell der Mehrheit, das ich vertrete, weitere Massnahmen brauchen. Aber die Finanzierung im Modell Kuprecht/Keller-Sutter sackt dann förmlich ab auf 52 Prozent. Es ist also nur noch die Hälfte von dem finanziert, was finanziert werden sollte.

Das heisst, dass wir uns – wenn wir dann über Zahlen sprechen, über Renten und Beitragshöhen, was schon richtig ist – bewusst sein müssen, dass im Modell der Minderheit erhebliche versteckte Kosten stecken, die uns irgendeinmal einholen werden. Unter dem Blickwinkel der Stabilität hat das Modell der Mehrheit deutliche



Vorzüge.

Fast noch wichtiger ist für mich die Frage der Mehrheitsfähigkeit. Ich habe immer noch die Abstimmung von 2010 in den Knochen. Damals – ich weiss nicht, ob Sie sich noch erinnern – haben sich 72,7 Prozent der Schweizer Stimmenden gegen die Umwandlungssatzsenkung ausgesprochen: 72,7 Prozent und 23 Kantone. Es war eine Umwandlungssatzsenkung, die nur halb so stark war wie die, über die wir jetzt sprechen, allerdings eine ohne Kompensierungen.

Wir sprechen jetzt zusätzlich von einem Umfeld, in dem im sogenannten Überobligatorium die Renten für Neurentner dauernd sinken – für die bisherigen Rentnerinnen und Rentner nicht, diese haben zu Recht eine Eigentumsgarantie, sie behalten ihre Rente zu Recht auf der alten Höhe. Aber alle Neurentner bekommen jetzt schon dauernd tiefere Renten. Das Überobligatorium ist nicht irgendein Terrarium, in dem niemand lebt, das Überobligatorium betrifft fünf Sechstel aller Altersversicherten in diesem Land. Diese haben jetzt schon jedes Jahr, um das sie später pensioniert werden, tiefere Renten zu gewärtigen. Wir sprechen also wirklich von Ausfällen für Neurentner, die rechts hinten, wie man in der Schweiz ja sagt, direkt spürbar sind, im Portemonnaie jedes einzelnen Menschen in diesem Land.

Wenn wir nur schon die Frage des Überobligatoriums berücksichtigen, dann kann, Kollege Kuprecht, bei keiner dieser Kategorien von einer Überkompensierung die Rede sein. In allen diesen Kategorien, sofern man nicht schon in Rente ist, erleidet man Einbussen. Man erleidet jetzt erhebliche zusätzliche Einbussen durch die Umwandlungssatzsenkung.

Der Unterschied zwischen den Konzepten von Mehrheit und Minderheit liegt beim Koordinationsabzug. Die Idee der Minderheit basiert darauf, dass man den Koordinationsabzug doppelt so stark senkt. Das hat zur Folge, dass mehr Renten anfallen, dass das ganze Volumen, das unter die Altersversicherung fällt, um hohe Milliardenbeträge steigt, aber es hat auch zur Folge, dass vor allem die tiefen Einkommen und die älteren Versicherten massiv mehr belastet werden. Sie werden nicht mehr belastet, weil sie tiefere Renten hätten. Die Kompensation bringen beide Modelle unter dem Strich grosso modo etwa gleich hin. Aber wenn ich am Samstag auf den Markt einkaufen gehe, frage ich mich doch nicht nur, was ich bekomme, sondern auch, was ich dafür zahle.

Da liegt nun der wesentliche Nachteil des Minderheitsmodells: Der Preis ist eben wesentlich höher, und zwar bei den tiefen Einkommen und bei den älteren Versicherten. Nehmen Sie das Beispiel eines 54-jährigen Versicherten mit einem Jahreseinkommen von 55 000 Franken – ich beziehe mich immer auf die Zahlen, die wir alle vom BSV bekommen haben -: Im Modell der Mehrheit zahlt dieser Mensch künftig 7500 Franken pro Jahr mehr an Beiträgen, und er bekommt dafür zusätzliche 70 Franken pro Monat; im Jahr 12 mal 70 Franken, das sind 840 Franken. Er bekommt eine Rentenerhöhung von 840 Franken, und er zahlt um über 7000

AB 2016 S 1128 / BO 2016 E 1128

Franken höhere Beiträge. Wie ist das im Minderheitsmodell? Im Minderheitsmodell zahlt er fast doppelt so viel mehr: 12 690 Franken. Und was bekommt er dafür im Minderheitsmodell? Er bekommt nichts, er bekommt eine Null – eine Null! Auf dem Markt müsste er sich also sagen: Ich zahle für etwas, wofür ich nichts bekomme. Das ist schon schwer erklärbar.

Was die Lohnprozente betrifft, sind die Statistiken vielleicht etwas missverständlich. Das Minderheitsmodell hat gegenüber dem Mehrheitsmodell den vielleicht entscheidenden Nachteil, dass vor allem die älteren Mitarbeitenden wesentlich mehr bezahlen müssen, und zwar die älteren Mitarbeitenden selber, über die Lohnprozente – ich zeige Ihnen dann gleich ein Beispiel –, aber auch die Arbeitgeber. Die Lohnprozente sind von beiden Seiten zu finanzieren. Wenn wir sagen, dass die tieferen Einkommen bei den älteren Frauen betroffen sind, dann dürfen wir nicht vergessen: Bei den Arbeitgebern trifft es eben vor allem die kleinen Unternehmen, die KMU, die durch die Mehrzahlungen belastet werden.

Ich komme wieder zu den Zahlen des BSV. Wenn Sie einen 24-Jährigen, einen Jungen, nehmen, sehen Sie: Der zahlt mit dem Modell der Mehrheit künftig 3,24 Prozent seines Jahreslohnes, mit dem Modell der Minderheit etwa 3,53 Prozent, also summiert etwa 0,3 Prozentpunkte mehr als bisher. Das geht noch so, oder? Wenn Sie jetzt einen 55-Jährigen nehmen, dann sehen Sie: Dieser zahlt statt 11,6 Prozent künftig 12,7 Prozent. Er zahlt also 1,1 Prozentpunkte mehr Lohnbeiträge, und zwar er und der Arbeitgeber. Das heisst, Sie haben da ein massives Begründungsproblem, und dieses Problem haben Sie mit der Mehrheitsfassung nicht. Die Mehrheit bringt zugegebenermassen eine einfache Lösung: 70 Franken pro Monat für alle Neurentner und Neurentnerinnen der Übergangsgeneration plus den Ehepaarzuschlag, also endlich einmal eine wenigstens teilweise Beseitigung der sogenannten Heiratsstrafe. Aber die Einfachheit eines Vorschlages ist kein Nachteil, die Einfachheit ist ein Vorteil. Die 70 Franken sind gezielt eingesetzt, sie gehen nur an diejenigen Kategorien, die Verluste haben. Deshalb bekommen die jetzigen Rentnerinnen und Rentner davon nichts, sie sind von



den Senkungen nicht betroffen. Die 70 Franken sind einfach erklärbar und deshalb für eine Mehrheitsfindung wahrscheinlich am Schluss dann entscheidend.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Dittli Josef (RL, UR): Ich möchte versuchen, Ihnen möglichst kurz aufzuzeigen, warum zumindest für mich das Modell der Minderheit besser ist als das Modell der Mehrheit mit den 70 Franken AHV-Zuschlag pro Monat. Ein Hauptziel dieser Rentenreform ist es, unter dem Strich einen Rentenverlust möglichst zu vermeiden. Es ist kein Ziel, unter allen Umständen zu versuchen, letztlich möglichst eine Verbesserung in der Rentensituation hinzubringen. Die 70 Franken mehr AHV pro Monat sind ja für die Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent gedacht.

Schauen wir einmal zuerst die Situation bei den Rentnern an. Die 70 Franken AHV-Zuschlag sind nur für die Neurentner vorgesehen; die aktuellen Rentner erhalten sie nicht. Damit wird eine Zweiklassen-AHV gebildet, bei der die aktuellen Rentner benachteiligt werden.

Schauen wir die Übergangsgeneration an. Diese umfasst beim Modell der Mehrheit 15 Jahre, das sind also die 50- bis 65-Jährigen. Beim Modell der Minderheit sind es 20 Jahre, das betrifft also die 45- bis 65-Jährigen. Für alle, die in der Übergangsgeneration sind, besteht gar kein Handlungsbedarf. Sie erhalten auf dem obligatorisch versicherten Teil ihres Guthabens den allfälligen Rentenausfall durch Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds abgedeckt. Sie haben keine Rentenausfälle auf dem obligatorischen Teil ihres angesparten Kapitals. Es ist für mich deshalb nicht nachvollziehbar, dass man nun auch den Angehörigen der Übergangsgeneration zusätzlich noch die 70 Franken AHV pro Monat geben will.

Schauen wir die Nachübergangsgeneration an. Das sind beim Modell der Mehrheit die 49-Jährigen und Jüngeren, beim Modell der Minderheit die 44-Jährigen und Jüngeren. Ab dort greift bekanntlich der Übergangsmechanismus nicht mehr. Dort sind auch die kritischen Jahrgänge zu finden, bei denen ein Rentenausfall anfallen könnte. Tatsächlich ist bei beiden Modellen, also auch beim Modell der Mehrheit mit den 70 Franken AHV mehr pro Monat, bei einigen wenigen Jahrgängen ein Rentenverlust möglich.

Bei den ersten Jahrgängen nach jenen der Übergangsgeneration gibt es jeweils ab einem bestimmten Einkommen Renteneinbussen. Auch ich beziehe mich dabei auf die Unterlagen des BSV und sehe hier meine Zahlen bestätigt. Gemäss diesen Zahlen, die wir erhalten haben, sind es beim Mehrheitsmodell maximal 827 Franken Rentenverlust im Jahr und beim Minderheitsmodell maximal 599 Franken im Jahr. Ich stelle also fest: Auch hier gibt es beim Mehrheitsmodell trotz der 70 zusätzlichen Franken AHV pro Monat mehr Verlierer als beim Modell der Minderheit. Gemessen am Kriterium eines möglichen Rentenverlustes schneidet also auch hier der Minderheitsantrag besser ab. Zudem ist das Minderheitsmodell unter dem Strich kostengünstiger als das Modell der Mehrheit, dies bei gleichem Altersgutschriftensatz und bei gleichem Beginn des Sparprozesses für die Altersvorsorge. Vom demografischen Problem spreche ich schon gar nicht.

Mein Fazit: Das Minderheitsmodell löst das Problem der Kompensation der Umwandlungssatzsenkung innerhalb des BVG und schneidet praktisch überall besser ab als das Mehrheitsmodell mit den 70 Franken AHV-Erhöhung. Die vom Kommissionspräsidenten genannten höheren Beiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind, auf den Monat heruntergebrochen, marginal und auch für die Jüngeren verkraftbar. Es gibt also faktisch keinen Grund, am Modell der Mehrheit festzuhalten, ausser man wolle bewusst einen Ausbau der AHV. Ein AHV-Ausbau entspricht aber meines Erachtens nicht der Zielsetzung der Reform.

Ich bitte Sie also, der Minderheit mit ihrem Modell zu folgen und deren Anträgen zuzustimmen.

Müller Damian (RL, LU): Als jungem Zeitgenossen liegt es mir ausserordentlich am Herzen, dass sich auch meine Generation aktiv zur Debatte meldet. Der Grossteil der Personen in diesem Saal wird in einigen Jahren von unserem bewährten Dreisäulen-Vorsorgesystem profitieren können. Viele jüngere Personen in der Schweiz, vor allem die, welche nun in das Arbeitsleben starten, werden noch ihr ganzes Berufsleben lang in die AHV und in die zweite Säule einzahlen. Es ist also unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch diese Generationen eine anständige Rente erhalten und nicht für die Versäumnisse der heutigen Politik bezahlen müssen.

Bevor ich weiterfahre, ist es mir ein grosses Anliegen, dass Sie meine Verbindung als Mitarbeiter des Lebensversicherungskonzerns Swiss Life kennen.

Nun komme ich zur Ausgangslage und zu den Zielen. Die jungen Generationen sollen darauf vertrauen können, dass ihre Vorsorge auch in Zukunft gesichert ist. Eine sinkende Geburtenrate, tiefe Zinsen und auch eine steigende Lebenserwartung bringen die Finanzierung der ersten beiden Säulen unter Druck. Ziel ist die Sicherung und die Stabilisierung des Dreisäulensystems in Zukunft.

Kollege Rechsteiner will mehr Renten ausbezahlen, hat er gesagt, und er hat auch die AHV-plus-Initiative



erwähnt. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass die AHV-plus-Initiative 10 Prozent mehr Renten ausbezahlen wollte. Wir müssen uns in dieser Reform ebenfalls bewusst sein, dass wir keinen Rentenausbau machen können, sondern wir brauchen eine Rentensicherung, also einen Leistungserhalt. Dies ist gleichzeitig die Sicherung für die künftige Generation, dass auch sie AHV-Leistungen bekommt.

Die Diskussion rund um die AHV-plus-Initiative hatte zumindest eine gute Seite. Sie machte uns die Funktionsweise unserer Altersvorsorge und die jeweiligen Aufgaben der drei Säulen wieder einmal bewusst. In dieser Kampagne warfen die Befürworter den Gegnern immer wieder vor, sie malten die finanziellen Zukunftsaussichten der AHV in den schwärzesten Farben. Dabei ritten die Initianten immer auf den Problemen herum, die der zweiten Säule infolge der schlechten Renditen auf den Kapitalmärkten drohen. Diese

AB 2016 S 1129 / BO 2016 E 1129

vermeintliche Rivalität zwischen den beiden Säulen ist jedoch unsinnig.

Dabei müssen wir die Realität immer wieder vor Augen haben. Das deutliche Nein zur AHV-plus-Initiative werde ich nämlich auch als Vertrauensbeweis der Bevölkerung in das bewährte Vorsorgesystem. Lassen Sie uns daher auf den Stärken aufbauen, statt das Vorsorgesystem aus ideologischen Gründen zu schwächen.

Es gibt immer wieder Stimmen, die behaupten, dass die AHV grundsollide finanziert sei. Sie behaupten, dass die AHV mehr Lohnbeiträge heraushole als das BVG. Ehrlicherweise müsste dann aber auch gesagt sein, dass bereits heute rund ein Fünftel der AHV-Ausgaben durch Mehrwert- und andere Steuern finanziert wird. Das Umlageverfahren ist also massiv verwässert. Erstmals seit den Neunzigerjahren verzeichnete die AHV im Jahr 2015 ein Defizit. Das wird nun laufend zunehmen und bis im Jahr 2030 auf rund 7 Milliarden Franken anwachsen. Das führt dazu, dass die AHV ihre finanzielle Reserve im AHV-Fonds bis 2030 praktisch aufgebraucht hat, und das heisst gleichzeitig, dass die AHV nicht mehr über genügend Kapital verfügt, um volle Renten auszubezahlen.

Ich habe im Verlaufe dieser Debatte viele schöne Worte zu den jüngeren Generationen gehört. Aber das reicht definitiv nicht. Meine und die künftigen Generationen sind nämlich die Verlierergenerationen. Wenn ich mit Kolleginnen und Kollegen aus meiner Generation spreche, stelle ich fest, dass sie nicht verstehen können, wie wir Renten langfristig sichern wollen, diese aber gleichzeitig um 70 Franken erhöhen wollen. Die Last für die Jungen wird immer grösser. Dies ist unfair und nicht nachhaltig. Etwa in drei Jahren beginnt der Eintritt der Babyboom-Generation ins Rentenalter. Es ist schlicht die grösste finanzielle Herausforderung, welche die AHV je hatte. Genau in dieser Phase will man Renten erhöhen. Dies ist absurd. Absurd ist auch, dass man nur die Neurentner von diesen 70 Franken profitieren lässt. Alle, welche bereits heute in Rente sind, erhalten nichts. So, davon bin ich überzeugt, gewinnt man keine Volksabstimmung!

Aus Sicht der nächsten Generation muss auch klar gesagt werden, dass die AHV-Erhöhung nur bis etwa 2030 finanziert ist. Danach vergrössert sich das Finanzloch der AHV wegen der 70 Franken, und es braucht eine zusätzliche Zusatzfinanzierung. Die 70 Franken sind folglich auf der Kreditkarte der nächsten Generation gebucht, weil die Mehrheit der Kommission Leistungen beschliessen will, ohne deren Finanzierung abschliessend festzulegen.

Im Gegensatz dazu ist die Kompensation innerhalb der zweiten Säule ausfinanziert. Ausserdem hat eine Kompensation innerhalb des BVG keine Auswirkung auf das Bundesbudget, ganz im Gegensatz zum AHV-Zustupf, welcher die schwach gebundenen Teile aus dem Bundesbudget verdrängt – ich spreche von Bildung, ich spreche von Landwirtschaft, ich spreche von Sicherheit, Kultur usw. Wenn immer mehr Mittel in Renten fließen und weniger in Investitionen für die nächsten Generationen, macht mir dies als relativ junger Person Sorge.

Aus der Vox-Analyse zur AHV-plus-Abstimmung geht klar hervor – das haben wir gehört –, dass die Jungen die Initiative massiv abgelehnt haben. Das dürfen wir nicht vergessen. Auch erhöhen wir mit der Reform die Mehrwertsteuer auf happige Art und Weise. Die Jungen werden die höheren Mehrwertsteuersätze deutlich länger bezahlen müssen als die Generationen, welche von dieser sogenannten Revision profitieren. Auch das dürfen wir nicht vergessen. Gewiss müssen alle bezahlen, der Preis dafür darf aber für die einen nicht unverhältnismässig höher sein als für die anderen.

Ich frage Sie: Wer in diesem Saal geht davon aus, dass im Jahre 2030 das Referenzalter noch bei 65 Jahren liegen wird? In 35 bis 40 Jahren, wenn ich ins Rentenalter komme, werde ich mir erhoffen, dass dann der Ständerat auch noch über Rentenausbau oder Rentenerhalt debattieren kann. Die Weichen dazu stellen wir heute. Darum bin ich in einem ersten Schritt für die Angleichung des Referenzalters der Frauen auf 65, für die Flexibilisierung des Rentenalters und aus Verantwortungsbewusstsein meiner Generation gegenüber für die Einführung des Stabilisierungsmechanismus der AHV, auch wenn es leider in Block 3 keinen Minderheitsantrag zu diesem Mechanismus gibt.

Um die Reform zügig zu verabschieden, müssen wir uns konsequent daran ausrichten, dass wir diese ideo-



logischen Grabenkämpfe beenden können. Schliesslich wissen wir alle, dass ein "Drei-Bein-Taburettli" nur gut steht, solange die drei Beine gleich lang sind und somit Stabilität herrscht. Genau gleich geht das mit dem Dreisäulensystem: Jede Säule muss für sich auf einer gesunden Basis stehen. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Mein Appell: Die Vorlage muss eine Mehrheit im Parlament, aber auch im Volk finden. Konzentrieren wir uns auf die Ziele. Erstens: Erhalt des Leistungsniveaus und finanzielle Sicherung der ersten und zweiten Säule; zweitens: kein Ausbau der ersten Säule, Kompensation des tiefen Umwandlungssatzes in der zweiten Säule. Verzichten Sie darauf, der jungen Generation eine zu schwere Bürde aufzuladen und die bisherigen Renten zu diskriminieren. Die Reform muss fair und nachhaltig sein. Wir können das nur gewährleisten, indem wir die Minderheiten unterstützen, damit diese Reform auch im Volk eine Chance hat.

Kuprecht Alex (V, SZ): Wir müssen uns vielleicht nochmals daran erinnern, was eigentlich das Ziel der Vorlage des Bundesrates war. Das Ziel war ganz eindeutig: Erstens sollte die Stabilität des Dreisäulenprinzips bewirkt werden. Zweitens war das Ziel, dass die Leistungen gesichert werden können; von Leistungsausbau spricht in dieser Botschaft niemand, sondern es geht um die Stabilität des heutigen Leistungsniveaus.

Beide Varianten werden diese Stabilität erreichen. Beide Varianten werden das Leistungsziel, den Erhalt der heutigen Leistung, erreichen. Für die Übergangsgeneration von 15 oder von 20 Jahren wird – und das hat man meines Erachtens in der Vergangenheit in dieser Debatte immer wieder unterschlagen – im BVG im Obligatorium kein Franken Rentenverlust bestehen. Für diese Übergangsgeneration wird ein Kapitaleinschuss aus dem Sicherheitsfonds die bisherige Leistungshöhe garantieren. Für die Nachübergangsgeneration stellt sich die Frage, wie ihr künftiges Alterskapital am Ende der Arbeitszeit so gross sein kann, dass das heutige Leistungsniveau wieder erreicht werden kann – und zwar innerhalb des BVG. Genau diese Frage wird gelöst, indem man eben für sich selbst spart und nicht via AHV-Zuschlag für andere entsprechende Umlagebeiträge zu finanzieren hat. Derjenige Franken, der auf meinem persönlichen Konto gutgeschrieben wird, der kann von niemand anderem mehr weggenommen werden. Niemand anderer muss mir einen entsprechenden Zuschlag zusätzlich finanzieren. Ich finanziere meine Rente selbst.

Mit dieser Rentenerhöhung um 70 Franken – ich bin froh, dass Herr Rechsteiner das noch gesagt hat – haben Ehepaare einen dreifachen Nutzen. Zunächst wird die einfache Altersrente um 70 Franken erhöht. Zusätzlich erhalten sie 155 Prozent dieser Rente statt 150 Prozent. Gleichzeitig erhalten diese Rentnerinnen und Rentner noch den Kapitaleinschuss aus dem Sicherheitsfonds. Es soll mir jemand heute noch sagen, dass hier kein Rentenausbau stattfindet.

Zur Finanzierung: In der AHV, das schleckt keine Geiss weg, braucht es zusätzliches Kapital, um die Leistungen für die massiv wachsende Rentnerzahl bis 2030 finanzieren zu können. Wer nicht bereit ist, zusätzliches Kapital in das Rentensystem einzuschiessen, der sollte ehrlicherweise sagen, dass man die Renten kürzt. Man kann nicht Leistungen auf der heutigen Höhe als Ziel vereinbaren und gleichzeitig sagen, dass man nicht bereit ist, entsprechendes Kapital einzuschiessen. Herr Bischof hat vorhin die entsprechende Tabelle und die Finanzierung von 111 Prozent im Jahre 2030 genannt. Die gleiche Tabelle zeigt beim Minderheitsantrag 98 Prozent. Herr Bischof hat aber verschwiegen, dass auf der Tabelle die Angabe einmal bei 120 Prozent war und man an und für sich während einer langen Zeit der Wirtschaft zu viel Mehrwertsteuern entzogen hat. 111 Prozent im Jahr 2030 sind eine Überdotation, die während einer längeren Zeit durch zu hohe Mehrwertsteuerbeiträge finanziert wurde.

AB 2016 S 1130 / BO 2016 E 1130

Ich sage es noch einmal: Im BVG finanziere ich meine künftige Rente selbst. Ich überlasse der nachfolgenden Generation keinen Blankocheck, um meine BVG-Rente zu finanzieren, das ist der grosse Unterschied.

Hier haben wir, glaube ich, eine Verantwortung zu tragen, und zwar nicht nur für uns selbst. Es geht nicht nur um den Nutzen, den wir heute sehen, nicht nur um das, wovon allenfalls die Generation in der Übergangsfrist profitieren kann. Wir haben auch eine Verantwortung zu tragen gegenüber den Generationen, die heute in die Primarschule und in den Kindergarten gehen. Dieser Check, den wir mit immer wieder erhöhten Leistungen diesen Generationen einmal unter das Kopfkissen schieben werden, ist mir einfach zu gross.

Das ist meines Erachtens keine verantwortungsvolle Rentenpolitik. Es ist vielmehr purer Eigennutz, indem man an sich selbst denkt und fragt, was man als Rente bekommt, und nicht daran denkt, was andere einmal zu finanzieren haben.

Darum möchte ich Sie bitten, im Säulensystem korrekt zu bleiben, an die nachfolgenden Generationen zu denken und im Rahmen der Finanzierung Eigenverantwortung zu tragen, indem man bereit sein muss, sich pro Monat mehr Sparbeiträge zugunsten seines Kontos abziehen zu lassen.



Keller-Sutter Karin (RL, SG): Ich kann es kurz machen. Ich bin schon auch etwas enttäuscht, dass sich eigentlich bei der Mehrheit nichts bewegt hat. Ich stelle einfach fest, dass Kollege Kuprecht und ich mit unseren Minderheitsanträgen versucht haben, hier etwas aufzubrechen und auch eine Brücke hin zum Nationalrat zu bauen. Es wurde jetzt wortreich und mit Zahlen usw. dargelegt, warum unser Modell schlechter ist. Dabei ist es einfach eine Tatsache – und ich werde dem nicht zustimmen können –, dass der Rentenausbau um 70 Franken monatlich für Neurentner erstens mit der Giesskanne erfolgt und zweitens eine hohe Kostendynamik aufweist, vor allem nach 2030, eine Kostendynamik, die über das hinausgeht, was wir mit der Erhöhung des Frauenrentenalters einsparen; und das in einer Sanierungsvorlage, in einer Konsolidierungsvorlage, bei der wir einmal angetreten sind und gesagt haben, wir wollen die Leistungen erhalten und eben nicht ausbauen. Was gänzlich ausgeblendet wurde, ist die Frage der Bundesfinanzen. Wir wissen ja, dass der Bund 19,55 Prozent – wir haben diesen Prozentsatz hier belassen – an die AHV bezahlt. Wenn Sie jetzt die Renten mit dieser Kostendynamik erhöhen, dann sprechen wir ab 2018 wohl auch von 1 Milliarde Franken Zusatzausgaben.

Kollege Rechsteiner hat gesagt, ja, er stelle fest, man sei jetzt auch in der Minderheit für einen Rentenausbau. Es ist der Versuch, hier die Hand zu reichen. Ich muss Ihnen sagen, ich werde dem Minderheitsantrag Kuprecht mit dem Ehepaarplafond von 155 Prozent zustimmen, aber nicht aus Begeisterung, denn es ist unschön. In der 10. AHV-Revision waren die Einzelrenten eine Errungenschaft für die Frauen, und hier werden wir wieder auf den Zivilstand reduziert. Von daher ist das unschön.

Mein Minderheitsantrag kostet 300 Millionen Franken, er hat keine Kostendynamik, er ist gezielt an jene gerichtet, die immer gearbeitet haben, die aber vielleicht nicht das Glück hatten, ein höheres Einkommen verdienen zu können. Ich kenne viele solche Leute in meinem Umfeld im bäuerlichen oder gewerblichen Bereich. Das ist für mich nicht ein Ausbau, sondern es ist eine Kompensation für das Frauenrentenalter 65, denn sehr viele dort, vier Fünftel, sind Frauen.

Wenn wir schon vom flexiblen Rentenalter für alle sprechen, müssen wir auch sagen: Gut, aber dann sorgen wir dafür, dass auch die tiefsten Einkommen von dieser Flexibilisierung profitieren können. Dass wir alle hier drin das wahrscheinlich können, ist klar, aber es gibt viele Menschen, die das nicht können, die aber vielleicht auch gerne mit 63 oder 64 Jahren in Rente gehen würden.

Diese beiden Minderheitsanträge sind also der Versuch einer Handreichung und auch der Versuch, so frühzeitig wie möglich einen Kompromiss zu finden.

Grabner Konrad (C, LU), für die Kommission: Ich mache es kurz, weil ich denke, die Argumente wurden ausgetauscht. Wo man sich befindet, ist schlussendlich dann auch eine Frage der Wertung. Ich möchte noch ein Thema ansprechen, nämlich die jüngere Generation.

Ich glaube, den grössten Beitrag für die Entlastung der jüngeren Generation können wir leisten, wenn es uns gelingt, in dieser Vorlage den Umwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent zu reduzieren. Denn heute findet eine Quersubventionierung von der jüngeren Generation zu den Pensionierten statt. Das können wir mit dieser Vorlage stark reduzieren.

Wenn von Rentenerhöhung gesprochen wird, ist das erstens einmal falsch. Denn in erster Linie werden nämlich alle Renten, die dem BVG-Minimum unterstellt sind, um 12 Prozent gekürzt. Das ist die Giesskanne. Es ist, muss ich sagen, eigentlich eher ein warmer Wind, ein Föhn, der das Feld zuerst austrocknet. 12 Prozent macht die Reduktion des Satzes von 6,8 auf 6,0 Prozent aus. Dafür, dass Sie nachher dann den ganzen Acker bewässern und nicht nur partiell, habe ich auch ein gewisses Verständnis – ich bin Hobbygärtner –, sonst haben Sie gewisse Flächen, die dann eben dürr sind und wo keine Blumen gedeihen. Wenn Sie ein Sparkapital von 300 000 Franken haben, den Umwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent reduzieren, heisst das pro Monat 200 Franken weniger Rente, dürre 200 Franken. Nachher kommen Sie mit der Giesskanne, mit 70 Franken. Sie müssen diese Pflanzen dann noch gewinnen, damit sie zustimmen. Bei 150 000 Franken Alterssparkapital macht die Reduktion 100 Franken pro Monat aus. Das sind die Fakten.

Dann wurde in den Tabellen, die wir vom BSV erhalten haben, auf die Rentenverbesserung hingewiesen. Aber es wurde hier nicht davon gesprochen, was der Einsatz ist. Herr Bischof hat Beispiele gebracht. Wenn Sie im Modell der Mehrheit für eine 54-jährige Person eine Rentenverbesserung von 840 Franken erzielen, beim Minderheitsantrag keine Rentenverbesserung haben, aber diesen Leuten übermitteln müssen: "Ihr müsst dann in den nächsten zehn Jahren 12 690 Franken mehr an Beiträgen bezahlen", weiss ich nicht, ob die begeistert sind und das als eine Horizontalentwicklung beurteilen.

Ich komme zum Schluss. Ich möchte noch auf die Langzeitwirkung und die angesprochene Kostendynamik hinweisen. Hier hat Herr Bischof mit Indexzahlen gearbeitet. Man kann auch den AHV-Ausgleichsfonds in seinen absoluten Zahlen betrachten. Das sieht wie folgt aus: Wenn Sie die Minderheitsanträge Kuprecht und Keller-Sutter kombinieren, dann beinhaltet der Ausgleichsfonds im Jahr 2030 noch 55 Milliarden Franken. Ge-



mäss Antrag der Mehrheit hat der Ausgleichsfonds im Jahr 2030 noch 67 Milliarden Franken, also 12 Milliarden mehr. Wenn Sie jetzt sagen, dass später dann das teure Ende komme, dann muss ich auch hier aufgrund der Zahlen widersprechen. Der AHV-Ausgleichsfonds würde bei Annahme des Antrages der Mehrheit 52 Milliarden im Jahr 2035 betragen, nach den kombinierten Minderheitsanträgen I und II nur 35 Milliarden. Selbst im Jahr 2035 wäre er also mit der Mehrheitslösung von diesem Gesichtspunkt her finanziell wesentlich besser dotiert. Man kann also nicht von einer Kostendynamik ins Negative sprechen oder sagen, der Ausbau werde uns dann am Schluss des Tages ein teures Ende bescheren. Mindestens kann man das nicht aus der Position der Minderheiten heraus sagen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je dois vous dire que ce n'est pas tout à fait évident, après ce débat de très haut niveau que vous avez mené sur ce projet, d'apporter des éléments complémentaires. Mais je vais vous donner l'avis du Conseil fédéral et quelques réflexions à ce sujet.

Premier élément – et je ne peux pas m'empêcher de le rappeler ici – c'est que vous êtes au coeur du projet avec cette discussion. C'est la partie qu'il faut réussir si l'on souhaite véritablement une réforme qui soit couronnée de succès; c'est le domaine dans lequel il n'est pas permis, si je peux le formuler ainsi, de rater sa cible.

Dans l'évolution du débat, je dois constater que beaucoup de choses ont déjà bougé depuis le début. Plus personne aujourd'hui ne doute de la pertinence d'une réforme de la prévoyance vieillesse, qui lie le premier et le deuxième pilier – cela n'a pas toujours été le cas; plus personne ne doute aujourd'hui de la nécessité de garantir le niveau des rentes

AB 2016 S 1131 / BO 2016 E 1131

si l'on veut avoir une chance que la réforme soit acceptée – cela n'a pas toujours été le cas; et plus personne – en tout cas dans ce conseil – aujourd'hui ne semble douter de la nécessité de compenser aussi bien dans le premier que dans le deuxième pilier. En effet, aucune proposition n'est pendante devant votre conseil pour demander de compenser uniquement dans le deuxième pilier. Le premier pilier est, à partir de maintenant, plus ou moins fortement touché par les travaux de votre conseil, dans toutes les variantes qui ont été présentées; j'y reviendrai.

Et dans ce cadre, évidemment, nous avons toutes et tous en tête la votation populaire à venir, qui est l'immanquable, l'inévitable événement qui se produit à la fin d'une telle réforme.

Monsieur Müller, vous avez dit que c'était une question de génération. C'est aussi cela qui m'amène à réagir. Je suis un peu plus vieux que vous, mais pas à un point où l'on puisse dire qu'on ne fait plus vraiment partie de la même génération.

Néanmoins, je suis suffisamment plus âgé que certains d'entre vous pour avoir été présent dans cette salle et pour me souvenir des jours où le Parlement a voté en 2004, en 2008 et en 2010, des moments où, chaque fois, des solutions ont été trouvées. Ces solutions ont réuni des majorités dans les deux conseils, de confortables majorités.

Pourquoi y a-t-il eu des majorités dans les deux conseils? Parce que tout le monde était convaincu que c'étaient en définitive des projets qui étaient capables de convaincre la majorité de la population. Sinon, le Parlement ne les aurait pas approuvés. Chaque fois, ce qui m'a surpris, cela a été la dynamique qui s'est enclenchée par la suite. Nous connaissons et nous devons aussi intégrer dans notre réflexion cette dynamique, qui se met en place entre la fin des travaux parlementaires et la votation populaire. Nous sommes, je crois, plusieurs à avoir connu cette situation à plusieurs reprises, et c'est un élément qu'il faut intégrer avec beaucoup de doigté dans toute la réflexion.

Aujourd'hui, plusieurs modèles ne correspondant plus au concept issu du projet du Conseil fédéral se trouvent en présence. Il y a le modèle de la majorité de votre commission et celui que défendent les deux minorités de la commission. Ces minorités sont différentes, mais elles se soutiennent et on peut donc dire qu'il existe un "concept Kuprecht/Keller-Sutter".

Avant de continuer mes explications, permettez-moi de dire encore un mot sur les rentiers actuels et de revenir sur les remarques formulées à ce sujet par Messieurs Kuprecht et Bischof. Quel serait l'intérêt des rentiers actuels s'ils ne devaient pas profiter des améliorations dont il est question dans le projet? C'est une question qu'on m'a posée à plusieurs reprises. J'aimerais rappeler qu'il n'a jamais été question, dans aucun modèle que ce soit, de modifier les prestations des rentiers actuels. Il n'en a été question ni dans le modèle du Conseil fédéral, ni dans celui de votre conseil, ni dans celui du Conseil national, ni dans ceux des minorités les plus importantes. Je tenais à le dire clairement puisque, en effet, les rentiers actuels ne sont pas touchés par la réforme et n'en subissent pas les conséquences.

La question qu'on peut se poser ensuite est la suivante: pourquoi alors les rentiers actuels auraient-ils un



intérêt à soutenir une telle réforme?

Pour la stabilité du système de prévoyance vieillesse. Si la réforme échoue, ce système deviendra très rapidement instable, puis très instable. Les rentiers ont intérêt à ce que le système reste stable afin que les rentes puissent leur être versées. Toutefois, ils ne s'intéressent pas qu'à eux-mêmes. Ils s'intéressent aussi à leurs familles, à leurs enfants. Ils ont intérêt à ce que le système se maintienne pour leurs enfants.

J'en viens maintenant aux différents modèles en présence. Tout d'abord, la proposition de la minorité II (Keller-Sutter) n'est pas nouvelle. Elle a été présentée par le Conseil fédéral dans son projet initial, qui a maintenant été rejeté par les deux conseils. Ce modèle a connu un léger "revival" au Conseil national, mais dans une version un peu particulière, avec la suppression de la déduction de coordination, et les problèmes qu'on connaît. Pour le reste, ce modèle a été écarté. Ainsi, l'élément qui est repris par la minorité II de la commission vient du Conseil fédéral, mais il a déjà été rejeté par les deux conseils. Vous en avez débattu et l'avez rejeté; à l'époque, vous n'en avez pas voulu. Aujourd'hui, il faut constater que de l'eau a coulé sous les ponts, que cette question a été tranchée. On peut naturellement toujours en rediscuter, mais nous ne pensons pas que cette proposition permette aujourd'hui de trouver un équilibre satisfaisant.

L'autre élément, c'est que les concepts de la majorité et des minorités présentent quelques différences, non pas tellement en ce qui concerne les coûts globaux – on arrive à 3,1 milliards de francs contre 3,2 si on prend l'année 2030. Il y a par contre une différence quant à savoir qui finance et à quel moment et dans quelle mesure les coûts à la charge de l'économie, notamment au moment de l'entrée en vigueur de la réforme.

Naturellement, si on considère les coûts qui pèsent sur l'économie, l'année 2018 ou l'année 2019 a plus de force ou de pertinence, parce qu'elle est proche de nous, que l'année 2025 ou 2030, qui est plus éloignée, et jusqu'à laquelle encore beaucoup d'autres événements peuvent se produire.

La principale différence entre ces deux propositions, c'est la question des 70 francs. Evidemment, il n'y a plus non plus de désaccord entre la majorité et la minorité sur la question du plafond. Mais la majorité et la minorité semblent considérer qu'il faut compenser une partie dans le premier pilier; la question qui se pose alors est celle de savoir pour quelles raisons il faudrait, comme le souhaite Monsieur Kuprecht, compenser dans le premier pilier seulement pour les couples mariés qui ont atteint la rente maximale, et pas pour les personnes seules, pour les concubins et pour les couples mariés qui n'ont pas atteint la rente maximale. Soit on fait une compensation dans le premier pilier, soit on n'en fait pas. Mais, dès le moment où il y en a une, elle doit être cohérente. Le seul élément cohérent qui existe aujourd'hui – je n'ai rien trouvé d'autre, en tout cas, jusqu'à maintenant –, c'est la proposition de la majorité de votre commission. Elle propose quelque chose pour les personnes seules, donne encore un avantage particulier aux couples mariés avec le déplafonnement et permet de couvrir l'ensemble de la palette de cas. Je crois qu'il faut aussi, dans l'optique d'une votation populaire, pouvoir expliquer que tous les cas sont couverts par la compensation et pas seulement, comme le propose la minorité I (Kuprecht), le cas des couples mariés qui ont atteint la rente maximale.

J'aimerais encore, pour terminer ce débat, aborder l'un ou l'autre élément sur l'évolution des coûts. Il est beaucoup question d'évolution des coûts, dans ce débat, qui serait enclenchée par une variante, celle de la majorité, ou une autre, celle des minorités. Si on veut connaître cette évolution, il suffit de voir qu'elle sera la situation en 2030.

Si on se réfère au résultat de répartition de l'AVS, le "Umlageergebnis", il sera, dès 2030, de 700 millions de francs plus mauvais chaque année avec la proposition de la minorité par rapport à celle de la majorité. Cela veut dire que l'évolution des coûts est nettement plus défavorable selon la variante de la minorité que selon celle de la majorité.

Le deuxième élément, comme l'a rappelé le rapporteur, c'est le niveau du fonds. Le niveau du fonds, en 2030, est révélateur de la stabilité du système, dont vous parliez, Monsieur Damian Müller. Le niveau du fonds, entre la majorité et la minorité, pourrait varier de 12 milliards de francs! On parle de la même situation. Aujourd'hui, en 2016, la situation est la même, avec la majorité et la minorité. Et avec l'évolution, en 2030, on aurait 12 milliards de francs de moins dans le fonds si vous suiviez la minorité et non la majorité. Monsieur Föhn semble s'interroger à ce sujet: il s'agit d'un rapport chiffré, du 8 novembre 2016; il s'agit des informations que la commission a communiquées avec les résultats de ses délibérations.

On voit donc que l'évolution des coûts et le résultat de répartition sont plus favorables avec la variante de la majorité qu'avec celle de la minorité. Et comme le résultat de répartition est plus défavorable avec la solution de la minorité, cela signifie qu'au-delà de 2030 cette différence s'accroîtra encore! On sera à 12 milliards de francs en 2030, mais on sera à 12,7 milliards de francs en 2031, et à 13,4 milliards de francs en 2032, etc. Cela montre qu'il faut être relativement prudent par rapport à la discussion sur la dynamique des



coûts. Et je sais qu'en des temps où il est beaucoup question de "post-factuel", on peut aussi se laisser emporter par une discussion sur la dynamique des coûts. Mais la seule chose qui compte, à la fin, ce sont les chiffres: où serons-nous en 2030? Nous sommes d'accord sur ces chiffres; personne ne les conteste et on peut les calculer avec des hypothèses qui sont les mêmes pour tous les modèles – il est naturellement important que les hypothèses soient identiques. On arrive ainsi à une conclusion qui montre que la dynamique des coûts est plus favorable avec la variante de la majorité qu'avec celle de la minorité. Vous nous avez donné raison sur nombre d'autres choses, et nous vous en remercions, mais concernant la compensation, la position du Conseil fédéral n'est plus d'actualité.

Elle a été rejetée, aussi bien par le Conseil des Etats que par le Conseil national; elle n'a été reprise ni dans l'un, ni dans l'autre des conseils. Partant de l'idée qu'il existe aujourd'hui les variantes de la majorité et de la minorité, qui, toutes les deux touchent au premier pilier, mais qui n'auront pas les mêmes conséquences sur les personnes concernées, sur le "Umlageergebnis" et sur le "Fondsstand" en 2030, la proposition de la majorité donne de meilleurs résultats que celle de la minorité.

Dans ces conditions, et si nous souhaitons mener une réforme qui puisse réussir, j'aimerais vous inviter – parce qu'il faut bien choisir entre les deux – à suivre la majorité de votre commission.

Ziff. 5 Art. 34bis*Antrag der Mehrheit*

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 34bis*Proposition de la majorité*

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I/Minderheit II ... 18 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 5 Art. 40e*Antrag der Minderheit II*

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Titel

Vorbezug mit reduziertem Kürzungssatz

Abs. 1

Gemäss Bundesrat, aber:

... AHV geleistet hat, wird der Kürzungssatz reduziert, wenn:

a. Streichen

b. die versicherte Person in den zehn Jahren vor dem Rentenbezug erwerbstätig war und in dieser Zeit während mindestens fünf Jahren Beiträge auf einem Einkommen in der Höhe zwischen der eineinhalbfachen und dreifachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 an die AHV geleistet hat;



c. die Summe der acht höchsten Jahresbeiträge nicht mehr beträgt als 150 Prozent der Beitragssumme in den zehn Beitragsjahren vor dem Vorbezug; und

d. das vor dem Rentenbezug erzielte Einkommen zusammen mit dem Einkommen des Ehegatten oder Partners das Fünffache der jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 nicht übersteigt.

Abs. 2

In Abweichung von Artikel 40 Absatz 4 ist die Beitragsdauer bei einem Rentenvorbezug nach Artikel 40e vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang.

Abs. 3

Folgende Kürzungssätze werden auf die vorbezogenen Altersrenten angewendet:

– ab 62 Jahren: 6,1 Prozent;

– ab 63 Jahren: 2,1 Prozent;

– ab 64 Jahren: 0 Prozent.

Abs. 4

Als Partner gilt eine Person, welche mit der anspruchsberechtigten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft führt.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a.

Ch. 5 art. 40e

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Titre

Anticipation avec taux de réduction réduit

Al. 1

Selon Conseil fédéral, mais:

... le taux de réduction est réduit, si:

a. Biffer

b. la personne assurée a exercé une activité lucrative au cours des dix années précédant la perception de la rente et a, au cours de cette période, cotisé à l'AVS durant cinq ans au moins sur la base d'un revenu compris entre une fois et demie et trois fois la rente de vieillesse annuelle minimale visée à l'article 34;

c. la somme des huit années de cotisation les plus élevées n'excède pas 150 pour cent de la somme des cotisations versées durant les dix années précédant l'anticipation; et que

d. le revenu réalisé avant la perception de la rente, additionné à celui du conjoint ou partenaire, n'excède pas le quintuple de la rente de vieillesse annuelle minimale visée à l'article 34.

Al. 2

En dérogation à l'article 40 alinéa 4, en cas d'anticipation de la perception de la rente en vertu de l'article 40e, la durée de cotisation est réputée complète lorsqu'une personne présente le même nombre d'années de cotisations que les assurés de sa classe d'âge.

Al. 3

Les taux de réduction suivants sont appliqués aux rentes de vieillesse anticipées:

– à partir de 62 ans: 6,1 pour cent;

– à partir de 63 ans: 2,1 pour cent;

– à partir de 64 ans: 0 pour cent.

Al. 4

Est réputée partenaire la personne qui forme avec l'ayant droit une communauté de vie ininterrompue depuis au moins cinq ans.

Al. 5

Le Conseil fédéral règle les modalités dans les cas visés à l'alinéa 1 lettre a.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)



Ziff. 5 Art. 2 Abs. 4, 5; Art. 5 Abs. 1; Art. 6; 8; 10 Abs. 1bis; 13; 14 Abs. 5, 6; 21 Abs. 1; 33ter Abs. 1; 34 Titel

Antrag der Mehrheit
Festhalten

AB 2016 S 1133 / BO 2016 E 1133

Antrag der Minderheit I
(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II
(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 2 al. 4, 5; art. 5 al. 1; art. 6; 8; 10 al. 1bis; 13; 14 al. 5, 6; 21 al. 1; 33ter al. 1; 34 titre
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité I
(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II
(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 5 Art. 35
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 1bis, 3
Festhalten

Antrag der Minderheit I
(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)
Abs. 1

Die Summe der Altersrenten eines Ehepaares beträgt maximal 155 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon haben.

Abs. 1bis
Festhalten

Abs. 3
Die Altersrenten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Altersrenten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der Altersrenten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.

Ch. 5 art. 35
Proposition de la majorité
Al. 1, 1bis, 3
Maintenir



Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Al. 1

La somme des rentes de vieillesse pour un couple s'élève à 155 pour cent au plus du montant maximal de la rente de vieillesse, si les deux conjoints ont droit à une rente de vieillesse ou à un pourcentage de celle-ci.

Al. 1bis

Maintenir

Al. 3

Les rentes de vieillesse sont réduites en proportion de leur quote-part à la somme des rentes de vieillesse non réduites. Le Conseil fédéral règle les détails concernant notamment la réduction des rentes de vieillesse allouées aux assurés dont la durée de cotisation est incomplète.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 5 Art. 35bis

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 35bis

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 5 Art. 35ter Abs. 1; 36; 37; 37bis

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Unverändert

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Unverändert



Ch. 5 art. 35ter al. 1; 36; 37; 37bis

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Inchangé

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 5 Übergangsbestimmungen

Antrag der Mehrheit

Bst. abis Titel

Beitragssätze, Mindestbeiträge und Grenzbeträge

Bst. abis Text

Bis zur Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen bei 65 Jahren gemäss Artikel 21 gelten die Beitragssätze, Mindestbeiträge und Grenzbeträge in den Artikeln 2, 5, 6, 8, 10 und 13 nach bisherigem Recht. Anpassungen der Grenzbeträge und Mindestbeiträge nach Artikel 9bis bleiben vorbehalten.

Bst. d, e

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Bst. abis, d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Bst. abis, d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 dispositions transitoires

Proposition de la majorité

Let. abis titre

Taux de cotisations, cotisations minimales et montants-limites

AB 2016 S 1134 / BO 2016 E 1134

Let. abis texte

Les articles 2, 5, 6, 8, 10 et 13, selon l'ancien droit, sont applicables en ce qui concerne les taux de cotisations, les cotisations minimales et les montants-limites jusqu'à ce que l'âge de la référence entre les hommes et les femmes soit harmonisé à 65 ans, conformément à l'article 21. Les adaptations des montants-limites et des cotisations minimales selon l'article 9bis sont réservées.

Let. d, e

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Let. abis, d

Adhérer à la décision du Conseil national



Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Let. abis, d

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 6 Art. 37

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 1bis

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 6 art. 37

Proposition de la majorité

Al. 1, 1bis

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8 Art. 7 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 8 art. 7 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté



Ziff. 8 Art. 8

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Der Koordinationsabzug entspricht mindestens der minimalen und höchstens drei Vierteln der maximalen Altersrente der AHV.

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Abs. 2

Gemäss Mehrheit, aber:

... und höchstens 5 Achteln der maximalen ...

Ch. 8 art. 8

Proposition de la majorité

Al. 2

La déduction de coordination correspond au moins au montant de la rente de vieillesse minimale de l'AVS et au plus à trois quarts de la rente de vieillesse maximale de l'AVS.

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Al. 2

Selon majorité, mais:

... au plus à cinq huitièmes de la rente de ...

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Über die Absätze 1, 1bis und 3 wurde in Block 4 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8 Art. 9

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Gemäss Bundesrat, aber:

... oberen Grenze des koordinierten Lohnes kann dabei ...

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Gemäss Bundesrat, aber:

... oberen Grenze des koordinierten Lohnes kann dabei ...

Ch. 8 art. 9

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Selon Conseil fédéral, mais:

... de la limite supérieure du salaire coordonné peut tenir compte ...



Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Selon Conseil fédéral, mais:

... de la limite supérieure du salaire coordonné peut tenir compte ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8 Art. 10 Abs. 2

Antrag der Kommission

Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet ...

Ch. 8 art. 10 al. 2

Proposition de la commission

L'obligation d'être assuré cesse, sous réserve de l'article 8 alinéa 3 ...

Angenommen – Adopté

AB 2016 S 1135 / BO 2016 E 1135

Ziff. 8 Art. 16

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 8 art. 16

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 37 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 8 art. 37 al. 3

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Adhérer à la décision du Conseil national



Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8 Art. 56 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Bst. a

Streichen

Bst. i

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Bst. i

Festhalten, aber:

... das 45. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).

Ch. 8 art. 56 al. 1

Proposition de la majorité

Let. a

Biffer

Let. i

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Let. i

Maintenir, mais:

... en faveur des personnes ayant 45 ans révolus ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8 Art. 58

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 8 art. 58

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Übergangsbestimmungen Bst. c Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Festhalten, aber:

... Änderung vom ... das 45. Altersjahr ...



Ch. 8 dispositions transitoires let c al. 1

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Maintenir, mais:

... les personnes qui ont 45 ans révolus ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 9 Art. 8 Abs. 3 Bst. a

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 9 art. 8 al. 3 let. a

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 9 Art. 17 Abs. 1, 6

Antrag der Kommission

Unverändert

Ch. 9 art. 17 al. 1, 6

Proposition de la commission

Inchangé

Angenommen – Adopté

Block 6 – Bloc 6

Institutionelle Massnahmen (Transparenz, Risikoprämie, Aufsicht)

Mesures institutionnelles (transparence, primes de risque, surveillance)

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Artikel 65 Absatz 2bis BVG ist in Kombination mit Artikel 89a Absatz 6 Ziffer 14 ZGB und Artikel 5 Absatz 2 BVG zu sehen; diese Artikel hängen zusammen. Der Hauptentscheid, der zu fällen ist, betrifft Artikel 65 Absatz 2bis. Dort geht es um die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet sind, im Bereich der Risikoprämien die Prämien nach kollektiven Grundsätzen festzulegen.

Heute werden die Prämien der Risikoversicherungen nach der Schadenserfahrung der Branche, der Schadenserfahrung des Betriebes und dann auch nach Alter, Geschlecht und Einkommen der Versicherten festgesetzt, sodass es vor allem bei den Vorsorgeeinrichtungen, welche die Risiken Invalidität und Tod rückgedeckt haben, häufig individuelle Risikoprämien gibt. Eine Festlegung der Risikoprämien nach kollektiven Grundsätzen würde heissen, dass das Vorsorgewerk oder die Pensionskasse für den Bereich der Risikoprämien den Kollektivitätsgrundsatz anwenden müsste, dass es diese individuellen Risikoprämien nicht mehr geben würde, sondern dass eigentlich, wie beispielsweise bei der Publica, der Risikobeitrag ein gewisser Prozentsatz des versicherten Lohnes wäre.

Der Nationalrat hat diese Bestimmung ohne grössere Diskussion abgelehnt, weil er am System der Festsetzung der Risikoprämien nichts ändern möchte.

Sollten Sie dem Nationalrat beim Hauptentscheid folgen, müssten Sie bei Artikel 5 Absatz 2 das Gleiche tun. Es geht

AB 2016 S 1136 / BO 2016 E 1136

nur um die Aufzählung in der Verweisbestimmung von Artikel 5 Absatz 2.





Ihre Kommission hat hier mit 9 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen entschieden, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Hier gibt es eine Minderheit Stöckli; Herr Stöckli wird seinen Antrag dann begründen.

Die Überlegungen der Mehrheit sind folgende:

1. Die Vorsorgeeinrichtungen mit zu hohen Risikoprämien sind in der Praxis nicht konkurrenzfähig. Sie müssen daher die Risikoprämien, die zu hoch sind, entsprechend senken, wenn sie konkurrenzfähig bleiben wollen.
2. Die Finma überwacht diese Risikoprämien. Die Finma wird bei wesentlich zu hohen Prämien einschreiten und eine Senkung anordnen.
3. Effektiv zu hohe Risikoprämien sind Bestandteil der Überschüsse, die den Vorsorgeeinrichtungen wieder zugutekommen müssen. Sie sind also Bestandteil der Legal Quote, fliessen dort ein und werden zugunsten der Anschlussverträge wieder ausbezahlt.
4. Wenn die Prämien nicht mehr risikogerecht berechnet werden können, gibt es eine logische Folgerung: Überall dort, wo die Prämien jetzt tiefer sind, werden sie nach oben angepasst werden müssen. Das ist nicht im Sinne der Versicherten in den Branchen, in denen die Risikoprämien tiefer sind.

In Artikel 89a Absatz 6 Ziffer 14 ZGB geht es um die gleiche Problematik wie im vorangehenden Artikel. Die Bestimmung hält fest, dass bei rein überobligatorischen Stiftungen die Risikobeiträge nach dem Grundsatz der Kollektivität zu berechnen sind. Wenn Sie es also vorangehend abgelehnt haben, müssen Sie dies konsequenterweise auch hier beim ZGB ablehnen. Die Kommission hat sich hier mit 9 zu 3 Stimmen wie bei der Hauptabstimmung bei Artikel 65 Absatz 2bis BVG dem Nationalrat angeschlossen.

Dann haben wir noch Artikel 37 Absatz 3bis VAG zu behandeln. Hier geht es um die Kriterien zur Überschussbeteiligung. Die Bestimmung hält fest, dass für die Überschussbeteiligung die gleichen Kriterien gelten sollen wie für die Prämienfestsetzung. Wer bei der Prämienfestsetzung gut verhandelt und dadurch zum Beispiel einen Prämienrabatt erhalten hat, wird hier bei der Überschussbeteiligung ein zweites Mal analog bessergestellt. Der Nationalrat hat diese Bestimmung ohne grosse Diskussion abgelehnt. Ihre Kommission hat Ihren Entscheid aus der ersten Runde als angemessen beurteilt und deshalb hier einstimmig Festhalten beschlossen.

Dann komme ich noch zu Artikel 38 Absatz 2 VAG. Die Finma soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit erhalten, Risikobeiträge zu beschränken, wenn sie die Risikoleistungen erheblich übersteigen. Sie soll damit ein besseres Aufsichtsinstrument erhalten. Wir wissen, dass solche Bestimmungen umstritten sind, aber es geht hier um relativ viel Geld. Gemäss dem letzten Offenlegungsbericht der Finma beträgt die Differenz zwischen Risikoprämien und Leistungen insgesamt 1,2 Milliarden Franken. In der Regel sind die Risikoprämien fast doppelt so hoch wie die jeweiligen Risikoleistungen, und das ist ein Dauerzustand. Die Risikoprämien sind in der Vergangenheit zwar reduziert worden, aber auch die Risikoleistungen sind in diesem Bereich rückläufig. Wir haben hier eine ähnliche Entwicklung wie bei der IV. Die Kommission hat hier mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung Festhalten beschlossen.

Damit bin ich am Schluss von Block 6.

Stöckli Hans (S, BE): Der Sprecher der Kommission hat mein Stichwort bereits verwendet: Die Risikoprämien sind doppelt so hoch wie die Kosten, welche damit abgegolten werden sollen. Genau das ist der Grund, weshalb wir an unserer im Herbst 2015 getroffenen Lösung festhalten sollten. Wir unterstützten damals ohne Diskussion den Antrag des Bundesrates und sagten, dass künftig die Berechnung der Risikoprämien nach kollektiven Grundsätzen erfolgen solle, also nicht nach individuellen, sondern eben nach branchen- und betriebs-spezifischen. Wir wollten da nicht eine Solidarität über die ganze Schweiz herstellen; sie sollte sich vielmehr auf die jeweiligen Betriebe oder auf die angeschlossenen Organisationen beschränken. Das ist eben darin begründet, dass klar zu hohe Risikoprämien verlangt worden sind. Das ist jetzt etwas verbessert worden, aber in der Tendenz besteht nach wie vor die Gefahr einer mangelhaften Solidarität in diesem Bereich zwischen den Berufsgruppen – zwischen den Leuten, die hart arbeiten, und den Leuten, die im weissen Hemd arbeiten –, zwischen Älteren und Jüngeren, insbesondere aber auch, Frau Keller-Sutter, zwischen den Männern und den Frauen. Hier kann ein gewisser Ausgleichsmechanismus eingeführt werden, indem wir eben dieses neue Berechnungssystem anwenden.

Die Kosten sind auch deshalb kleiner und die Prämien dementsprechend zu hoch geworden, weil die IV-Renten heute erheblich strenger angesetzt werden und weniger Leute davon profitieren. Mit der neuen Berechnungsgrundlage kann aber eine Verbesserung erzielt, eine gerechtere Verteilung erreicht werden, genau so, wie es bereits bei der Publica der Fall ist. Diese Massnahme wäre KMU-freundlich und würde eine korrektere Verteilung der Lasten bringen.

Ich empfehle dementsprechend, bei unserem Beschluss vom Herbst 2015 zu bleiben.



Kuprecht Alex (V, SZ): Da muss ich die Frage stellen: Was würde es denn bedeuten, wenn man jetzt der Minderheit folgen würde?

Kollektive Grundsätze würden die Festlegung der Risikobeiträge nach dem Risikoprofil eines Unternehmens – also Anteil Frauen, Anteil Männer, Altersstruktur, Wirtschaftsbranche usw. – im Prinzip eigentlich verunmöglichen. KMU mit tieferen Risiken müssten logischerweise dann unternehmensübergreifend die höheren Risiken anderer KMU mitfinanzieren und auch die entsprechenden Kosten mittragen. Damit würde meines Erachtens eine neue und unerwünschte Solidarität eingeführt, weil der Kreis der gleichartig gelagerten Risiken eben dann ausnivelliert würde.

In der Vernehmlassung wurde dieser Vorschlag in 16 von 17 Antworten klar und deutlich abgelehnt, weil eben eine Nivellierung der Kosten nach oben stattfinden würde und nicht eine Nivellierung der Kosten nach unten. Wenn man höhere Prämien will, dann sollte man der Minderheit folgen. Wenn Sie die bisherigen bewährten Grundsätze der Tarifierung von Todesfall- und Invaliditätsrisiken behalten und auch Stabilität bei den entsprechenden Risikoprämien möchten, ersuche ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen und sich entsprechend dem Nationalrat anzuschliessen.

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Ich danke Herrn Kuprecht für die Ergänzungen. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass die Finma ja auch interveniert, wenn diese Risikoprämien viel zu hoch angesetzt sind. Darauf habe ich hingewiesen. Im Übrigen habe ich den Ausführungen von Herrn Kuprecht nichts beizufügen. Ich stimme ihnen auch bei.

Berset Alain, conseiller fédéral: Nous traitons ici de tout le domaine qui touche aux assurances-vie et à la prévoyance professionnelle. Dans ce cadre, il y avait eu, en première lecture, une discussion portant sur le relèvement de la quote-part. Le Conseil fédéral avait fait une proposition à ce sujet, qui avait été rejetée par les deux conseils et qui n'est donc plus d'actualité. Cela rend d'autant plus importantes, aux yeux du Conseil fédéral, les trois mesures qui restent en discussion.

Tout d'abord – vous l'avez dit –, il s'agit de la prévention des abus en matière de primes de risque. L'idée serait que, dorénavant, les tarifs soient considérés comme abusifs lorsque les primes qui en découlent dépassent le 100 pour cent du sinistre attendu sur la base de la statistique. Il appartiendrait à la FINMA de vérifier ce point dans le cadre de son activité. Cette mesure mettrait fin à la critique – souvent entendue – qui dit que les assureurs prélèvent des primes de risque trop élevées, une critique liée au fait que le dispositif actuel de la FINMA pour lutter contre ces abus n'est pas suffisant.

Le deuxième point proposé concerne la base de l'attribution de la participation aux excédents. L'idée serait que les assureurs la fassent reposer, pour chaque processus, sur le même cercle de preneurs d'assurance et sur les mêmes

AB 2016 S 1137 / BO 2016 E 1137

critères et pondérations de calcul des primes. Cela empêcherait les éléments de redistribution peu transparents parfois, ni très clairs, et, donc, cela augmenterait précisément cette transparence. Cela permettrait aussi d'apporter une réponse à la critique – répétée depuis des années – selon laquelle certaines entreprises paient des primes beaucoup plus élevées que d'autres entreprises comparables sans que cela soit toujours explicable et compréhensible. Je crois que la mesure proposée vise quelque chose de normal, puisque les excédents reviendraient ainsi à ceux qui ont permis, avec leur argent, de les réaliser. Cela me paraît être une conséquence assez logique des critiques formulées jusqu'ici.

Le troisième point concerne l'application des principes collectifs dans la fixation des primes de risque. Cette réforme prévoit que les montants des cotisations et des primes pour la couverture des risques de décès et d'invalidité doivent être fixés selon des principes collectifs. J'aimerais préciser qu'il s'agit d'une application de principes collectifs qui ne valent qu'à l'intérieur de chaque entreprise affiliée et que les fondements de la tarification, comme, par exemple, la prise en considération du risque lié à la branche ou de la structure de risque de l'entreprise, pourraient ainsi continuer à s'appliquer.

En première lecture, votre conseil avait suivi ces trois propositions issues du projet du Conseil fédéral. Le Conseil national a, pour sa part, décidé de biffer l'ensemble de ces mesures, considérant que le système actuel ne posait pas de problème. Votre commission vous propose de vous rallier au Conseil national et donc de biffer l'application de principes collectifs dans la fixation des primes de risque – et c'est sur ce point-là que s'exprime la proposition de la minorité Stöckli.

Par contre, votre commission propose de maintenir les autres éléments, à savoir la base de l'attribution de la participation aux excédents et la prévention des abus en matière de primes de risque.

Il y a donc une majorité et une minorité sur un point. Si on considère le rôle important que jouent les



assurances-vie dans le paysage de la prévoyance professionnelle en Suisse, notamment en organisant la prévoyance de nombreuses petites et moyennes entreprises, eh bien, il nous semble encore et toujours que ces trois mesures institutionnelles ont des effets concrets positifs pour plus de 1,5 million d'assurés. On parle de beaucoup de monde et on parle de petites entreprises. Nous pensons que renoncer à ces trois mesures donnerait un mauvais signal.

C'est la raison pour laquelle je vous invite, au nom du Conseil fédéral, à suivre ici la minorité de votre commission.

Ziff. 8 Art. 65

Antrag der Mehrheit

Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2ter

Streichen

Antrag der Minderheit

(Stöckli, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)

Abs. 2bis, 2ter

Festhalten

Ch. 8 art. 65

Proposition de la majorité

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2ter

Biffer

Proposition de la minorité

(Stöckli, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)

Al. 2bis, 2ter

Maintenir

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 89a Abs. 6 Ziff. 14; Ziff. 8 Art. 5 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Stöckli, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)

Festhalten

Ch. 1 art. 89a al. 6 ch. 14; ch. 8 art. 5 al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Stöckli, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)

Maintenir

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité



Ziff. 14 Art. 37 Abs. 3bis; 38 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 14 art. 37 al. 3bis; 38 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Block 7 – Bloc 7

Diverses – Divers

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Ich beginne mit Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe f BVG. Hier haben Nationalrat und Ständerat in Übereinstimmung festgelegt, dass Arbeitnehmende, die nach dem 58. Altersjahr entlassen werden, die Möglichkeit haben sollen, bei ihrer bisherigen Pensionskasse zu bleiben und von dieser dann auch eine Rente zu beziehen. Der Nationalrat hat daraus den Schluss gezogen, dass eine entsprechende Verpflichtung der Auffangeinrichtung unnötig wird. Dem konnte sich aber Ihre Kommission nicht anschliessen, weshalb wir an der Fassung des Bundesrates festhalten, dies mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Die Begründung: Wer vor Erreichen des 58. Altersjahres entlassen wird, kann von der erwähnten Regelung nicht profitieren und sich nur noch an die Auffangeinrichtung wenden. Auch Selbstständigerwerbende wollen sich möglicherweise freiwillig versichern. Mittlerweile gibt es bei der Auffangeinrichtung auch entsprechende Vorsorgepläne. Mit dem neuen Scheidungsrecht wird die Auffangeinrichtung ohnehin die Verpflichtung haben, die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei ihr deponierten Guthaben zu verrenten. Wir sind daher der Ansicht, dass die vom Nationalrat und vom Ständerat für die über 58-Jährigen getroffene Regelung zwar sehr gut ist und viele Probleme besser löst als der bundesrätliche Entwurf, dass aber eine Lücke verbleibt, die geschlossen werden sollte. In diesem Sinne ist die Auffangeinrichtung zu verpflichten, bei ihr deponierte Freizügigkeitsguthaben zu verrenten.

In Bezug auf die Ergänzungsleistungen wird immer wieder darüber diskutiert, inwiefern man den Kapitalvorbezug einschränken soll. Ein erster Schritt wäre eigentlich, dass jeder Person die Möglichkeit eingeräumt wird, ihr Guthaben in Rentenform zu beziehen. Wenn das nicht bei der Pensionskasse möglich ist, kommt die Auffangeinrichtung zum Zug. Sie ist eigentlich für solche Nottfälle vorgesehen.

Bei Artikel 60a BVG handelt es sich um eine Folgebestimmung, bei der Ihre Kommission ebenfalls Festhalten beschlossen hat.

Damit komme ich zum Einkauf ins BVG-Guthaben, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 79b Absätze 1, 1bis, 1ter und 2 BVG. Die Vorsorgeeinrichtungen sind heute verpflichtet, einer eintretenden Person die Möglichkeit zu geben, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Viele Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen ihren Versicherten solche Einkäufe immer. Das Gesetz sieht dies aber nicht so vor.

AB 2016 S 1138 / BO 2016 E 1138

Bei umhüllenden Kassen ist das im Prinzip irrelevant, nicht aber bei gesplitteten oder bei reinen BVG-Kassen. Bei gesplitteten Kassen war es in der Vergangenheit immer sehr umstritten, wie mit Wiedereinkäufen umzugehen ist. Wenn jemand eine Leistung aus der beruflichen Vorsorge bezogen hat, wurden seine späteren Wiedereinkäufe in der Tendenz dem überobligatorischen Bereich gutgeschrieben, sodass sie schlechter verzinst und mit einem tieferen Umwandlungssatz behandelt werden. Einiges ist bereits gesetzlich geregelt worden. Wenn man dafür ist, dass man sich eigenverantwortlich um seine Altersvorsorge kümmern soll, dies individuell, ohne Belastung des Arbeitgebers, müssten aber auch Einkäufe in den BVG-Bereich zugelassen werden.

Im Nationalrat wurde dagegen argumentiert, dass es nicht einer obligatorischen Versicherung entspreche, eine freiwillige Verbesserung der individuellen Versicherung zu ermöglichen. Nach Auffassung Ihrer Kommission sollte das, was im Überobligatorium selbstverständlich ist, auch im Obligatorium möglich sein. Die Kommission beschloss deshalb mit 13 zu 0 Stimmen Festhalten an der Fassung des Bundesrates.

Zur paritätischen Verwaltung, Artikel 51 Absätze 3 und 3bis BVG: Hier geht es um die Wahl von Arbeitnehmervertretern in die Stiftungsräte von Sammelstiftungen. Heute ist in den betreffenden Wahlreglementen teilweise vorgesehen, dass der Stiftungsrat neue Mitglieder vorschlägt und es nur noch zu einer Wahl kommt, wenn sich zusätzliche Personen zur Wahl stellen. Der Bundesrat wollte für solche Wahlen hingegen Wahllisten vorsehen,



aus denen hervorgeht, wer sich zur Wahl stellt und wofür diese Personen stehen. Der Ständerat hat dem ohne grosse Diskussion zugestimmt. Der Nationalrat hat dies ohne wesentlich grössere Diskussion nicht getan. Die Begründung war, dass sich das bestehende Verfahren im Wesentlichen bewährt habe und es keinen Grund gebe, es zu ändern. Es handelt sich hier wohl nicht um die wichtigste Änderung in dieser Vorlage. Die Kommission hat sich hier mit 9 zu 4 Stimmen ohne Enthaltung dem Nationalrat angeschlossen. Es besteht keine Minderheit.

Zur Teilliquidation, Artikel 53d Absatz 1 BVG: Hier geht es um eine administrative Entlastung bei der Teilliquidation von Pensionskassen in Fällen, bei denen der Deckungsgrad 100 Prozent aufweist und von Anfang an klar ist, dass der Teilungsplan die Mitgabe der Freizügigkeitsleistungen ohne Abzüge und Zuschläge vorsehen wird, wenn man also praktisch sieht, wie es herauskommt. Nach Auffassung Ihrer Kommission kann in solchen Fällen auf den aufwendigen Prozess einer Teilliquidation verzichtet werden. Ihre Kommission beantragt hier mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung Festhalten am Beschluss des Ständerates.

Zu den Aufgaben der Oberaufsichtskommission: Der Bericht der Oberaufsichtskommission über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen ist im Sinne eines Frühwarnsystems sehr wichtig. Der Bericht zeigt auf, mit welchen technischen Zinssätzen und mit welchen Umwandlungssätzen die Einrichtungen rechnen und welchen Deckungsgrad sie aufweisen. Damit die Oberaufsichtskommission diesen Bericht verfassen kann, braucht sie Angaben. Heute muss sie diese über die Aufsichtsbehörden beziehen. Sie würde aber eigentlich gerne direkt an die Vorsorgeeinrichtungen gelangen und nicht den Weg über die Aufsichtsbehörden beschreiten müssen, um etwas rascher an die Angaben zu kommen.

Im Nationalrat ist dagegen vorgebracht worden, dass das Verhältnis zwischen Pensionskassen, Aufsichtsbehörden und Oberaufsichtskommission klar sein solle. Die Oberaufsicht beaufsichtige die kantonalen und die regionalen Aufsichtsbehörden, die wiederum den Pensionskassen mitzuteilen hätten, welche Angaben wann zu liefern seien. Der Nationalrat hat dem bundesrätlichen Entwurf im Sinne einer konsequenten Kompetenzordnung daher nicht zugestimmt.

In Ihrer Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass die Oberaufsichtskommission die Aufsichtsbehörden, die hier die Verantwortung tragen, nicht umgehen darf, sondern diese zu beauftragen hat, die gewünschten Angaben zu liefern. Deshalb hat sich Ihre Kommission mit 9 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Nationalrat angeschlossen. Auch hier gibt es keinen Minderheitsantrag.

Ich komme zum Thema "Arbeitnehmer mit häufig wechselnden und befristeten Anstellungen", zu Artikel 4 Absätze 3bis und 4 sowie Artikel 46 Absatz 2 BVG: Hier geht es um die Kulturschaffenden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, in Absprache mit ihren Arbeitgebern eine berufliche Vorsorge aufzubauen. Dies würde ausschliesslich im Rahmen der überobligatorischen Versicherung erfolgen. Es müsste also nicht alles gleich versichert werden wie im BVG-Bereich. Entscheidend ist, dass die einbezahlten Gelder dauerhaft der Vorsorge zugewendet werden müssen, dass es sich also nicht um eine Art Bankkonto handeln darf, und dass der Grundsatz der Kollektivität gewahrt wird. Im Nationalrat gab es bei dieser Regelung eine breite Zustimmung. Ihre Kommission schliesst sich hier mit 13 zu 0 Stimmen dem Nationalrat an.

Zum Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes: In bestimmten Gesamtarbeitsverträgen, insbesondere im Baugewerbe, gibt es Lösungen, die einen flexiblen Altersrücktritt auf der Grundlage von Überbrückungsrenten vorsehen, welche nach dem sogenannten Rentenwert-Umlageverfahren finanziert werden. Diese gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen funktionieren insofern seit Jahren gut, als es noch keine Rechtsfälle zur Frage gegeben hat, ob diese Regelungen mit dem Freizügigkeitsgesetz überhaupt vereinbar sind. Die Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über die Finanzierung sind im vorliegenden Zusammenhang nicht von Belang. Der Bundesrat möchte für diese gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen nun aber eine wasserdichte Rechtsgrundlage schaffen, damit nicht jemand noch auf die Idee kommen könnte, für eine Überbrückungsrente bezahlte Beiträge im Rahmen von Freizügigkeitsleistungen nicht mitzugeben. Die Freizügigkeitsverordnung sieht vor, dass von der Freizügigkeitsleistung ausschliesslich Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente abgezogen werden können.

Im Nationalrat ist eingewendet worden, dass diese Regelung bis jetzt zu keinen Problemen bzw. zu keinen Rechtsfällen geführt habe; wenn doch noch ein Gerichtsurteil dazu ergehen sollte, könne man die gesetzliche Grundlage dann immer noch nachschieben. Nach der Auffassung Ihrer Kommission kann es für den Ausgang eines Beschwerdeverfahrens aber durchaus entscheidend sein, ob es bereits einen parlamentarischen Entscheid zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gibt oder nicht. Deshalb hat Ihre Kommission mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen am Entwurf des Bundesrates festgehalten.

Jetzt komme ich zum letzten Punkt dieses Blocks, zu Anpassungen im ZGB als Folge der parlamentarischen Initiative Pelli 11.457. Im Laufe der Beratung zur Reform der Altersvorsorge haben wir die Beratung zur parlamentarischen Initiative Pelli 11.457 abgeschlossen. Die daraus hervorgegangene Gesetzesänderung ist in



Kraft und unterscheidet zwischen patronalen Wohlfahrtsfonds und rein überobligatorischen Stiftungen, die aber reglementarische Leistungen vorsehen. Der Nationalrat hat hier Bestimmungen der Vorlage an die Beschlüsse zur parlamentarischen Initiative Pelli angepasst, damit diese mit der Reform der Altersvorsorge nicht rückgängig gemacht werden können, d. h. kompatibel sind. Ihre Kommission ist hier mit 13 zu 0 Stimmen dem Nationalrat gefolgt.

Berset Alain, conseiller fédéral: Monsieur Graber a vraiment, au nom de la commission, détaillé l'ensemble des mesures et des divergences avec le Conseil national qui seraient maintenues ou supprimées. Je peux vous dire que le Conseil fédéral soutient votre commission sur toute la ligne. J'insisterai simplement sur trois mesures, qui nous paraissent particulièrement importantes dans ce cadre.

La première est celle qui a été ajoutée par le Conseil national, qui ne faisait pas partie du projet du Conseil fédéral au départ, et qui concerne les travailleurs dont les engagements professionnels changent fréquemment ou sont temporaires. Il s'agit véritablement d'une meilleure prise en compte de la situation particulière, notamment des acteurs culturels ou d'autres travailleurs, dont l'accès au deuxième pilier est atypique. Cette décision du Conseil national, que propose de soutenir maintenant votre commission, nous paraît être une

AB 2016 S 1139 / BO 2016 E 1139

évolution bienvenue dans le projet et nous pouvons naturellement la soutenir.

Deux autres mesures me paraissent très importantes, sur lesquelles d'ailleurs votre commission souhaite maintenir une divergence avec le Conseil national. Il s'agit tout d'abord de la mesure concernant les chômeurs âgés. Elle nous paraît importante dans ce projet, car elle permet de faire en sorte que toutes les personnes qui souhaitent pouvoir bénéficier d'une rente de la prévoyance professionnelle puissent effectivement l'obtenir. Cette mesure nous paraît extrêmement importante.

La troisième mesure, à laquelle je souhaitais donner un éclairage particulier, et qu'il nous paraît également important de maintenir dans le projet, est celle qui concerne le champ d'application de la loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Il s'agit ici de mettre fin à une insécurité juridique qui concerne les accords entre les partenaires sociaux au sujet de la retraite flexible. Mettre fin à cette insécurité juridique nous paraît vraiment favorable. Cette réforme nous permet ainsi de régler un problème et c'est la raison pour laquelle je souhaitais encore, de manière expresse, soutenir le maintien de cette mesure dans le projet, comme le propose votre commission.

Ziff. 1 Art. 89a Abs. 7; Ziff. 8 Art. 4 Abs. 3bis, 4; 46 Abs. 2; 51 Abs. 3, 3bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 89a al. 7; ch. 8 art. 4 al. 3bis, 4; 46 al. 2; 51 al. 3, 3bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 53d Abs. 1; 60 Abs. 2 Bst. f; 60a

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 8 art. 53d al. 1; 60 al. 2 let. f; 60a

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 64a Abs. 1 Bst. h

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Ch. 8 art. 64a al. 1 let. h

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 79b Abs. 1, 1bis, 1ter, 2; Ziff. 9 Art. 1 Abs. 4

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 8 art. 79b al. 1, 1bis, 1ter, 2; ch. 9 art. 1 al. 4

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Block 8 – Bloc 8

Kinderrenten – Rentes pour enfant

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Sie sehen, dass hier sehr viele Artikel betroffen sind. Ich verzichte auf das Vorlesen, Sie haben sie auf dem Blatt.

Der Nationalrat hat beschlossen, die Kinderrenten in der AHV aufzuheben; die Kinderrenten in der Invalidenversicherung sollen hingegen beibehalten werden. Bei einem Wechsel von der Invalidenversicherung in die AHV soll es eine Besitzstandwahrung geben. Ein Invalidenrentner mit Kinderrente wird beim Erreichen des Rentenalters daher eine Kinderrente der AHV erhalten. Laufende Kinderrenten wären von der Aufhebung der Kinderrenten nicht tangiert.

Weiter soll der Export von Kinderrenten für Pflegekinder aufgehoben werden. Wir wurden dazu von der Verwaltung wie folgt informiert: Ein Blick in die Statistik – die neuesten Angaben stammen vom Dezember 2015 – zeigt, dass 31 000 Kinderrenten der AHV zu Renten von Vätern und 1945 Kinderrenten zu Renten von Müttern ausgerichtet werden. Rund 24 700 Kinderrenten werden in der Schweiz ausbezahlt, und 8300 Kinderrenten, also etwa ein Drittel, gehen ins Ausland. 12 Prozent der Alters-Kinderrenten stammen aus der Invalidenversicherung. Würde man den Beschlüssen des Nationalrates folgen, hätte die Aufhebung der Kinderrenten ein Einsparpotenzial von 195 Millionen Franken im Jahr 2030, und es gäbe eine Verlagerung zu den Ergänzungsleistungen im Umfang von rund 7 Millionen Franken.

Man hört immer wieder die Vermutung, es seien sehr gut gestellte ältere Herren, die im reifen Alter nochmals Vater würden und eine Kinderrente bekämen. Die AHV-Statistik zeigt hier ein etwas differenzierteres Bild. Ein relativ grosser Teil der Kinderrenten entsteht bei Vätern in der Altersklasse von 40 bis 50 Jahren. Auch wenn wir die statistischen Zahlen zu den rentenbildenden Einkommen vergleichen, stellen wir bei den Altersrenten keinen signifikanten Unterschied zwischen Männern, die Kinder haben, und Männern, die keine Kinder haben, fest. Die These, dass es vor allem um gut betuchte ältere Herren geht, lässt sich aufgrund der AHV-Statistik nicht erhärten. Auch die Tatsache, dass eine vergleichsweise geringe Verlagerung zu den Ergänzungsleistungen im Umfang von 7 Millionen Franken entsteht, lässt keine Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der Rentner zu, sondern hängt damit zusammen, dass die Kinderrenten im Alter einfach eine kurze Laufzeit haben und der Ergänzungsleistungsanspruch in vielen Fällen erst entsteht, wenn jemand in ein Heim kommt, also 80 Jahre oder älter ist. Dann hat man in den meisten Fällen überhaupt keinen Anspruch mehr auf eine Kinderrente.

Nach Ansicht der Verwaltung könnte es sinnvoll sein, in einem Forschungsprogramm die wirtschaftliche Situation der Personen zu analysieren, die Renten und Kinderrenten erhalten, und je nach Ergebnis eine Modifikation zu initiieren. Dazu gibt es bis heute einzig eine Studie der Universität St. Gallen, eine Masterarbeit, die sich mit diesem Thema befasst; sie betrifft allerdings nicht die AHV, sondern die Pensionskassen.

Ihre Kommission hat sich aufgrund des Gesagten mit 10 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden, den Beschluss des Nationalrates abzulehnen; die Gründe dafür habe ich erwähnt. Wir sind auch der Auffassung, dass man dem Vorschlag der Verwaltung folgen könnte, hier zuerst entsprechend im Rahmen einer Forschungsarbeit abklären zu lassen, was Sache ist.



Damit komme ich noch zu Artikel 25 Absatz 3 AHVG und Artikel 35 Absatz 5 IVG. Hier geht es um den Export von Waisenrenten und IV-Kinderrenten für Pflegekinder. Zum Export von Kinderrenten für Pflegekinder wurden wir von der Verwaltung wie folgt informiert: "Wir können in den Ländern, mit denen wir ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, dieses Exportverbot" – das der Nationalrat will – "nicht durchsetzen, weil dort der Grundsatz der Exportierbarkeit der Leistungen besteht." Das wurde vertraglich vereinbart. "In den Staaten, mit denen wir kein Sozialversicherungsabkommen haben" – wie Thailand als Standardbeispiel –, "besteht kein Anspruch auf eine Altersrente, weil ein Anspruch diesen Staatsangehörigen eben nur zusteht, wenn ein Sozialversicherungsabkommen besteht." Mit Thailand beispielsweise besteht ein solches eben nicht. "Die Aufhebung der Kinderrenten für Pflegekinder würde zum grössten Teil Auslandschweizer treffen." Es könne nicht gesagt werden, wie gross das Problem effektiv sei, weil in der Statistik einfach nur die Anzahl der Kinderrenten erfasst werde, nicht aber, ob eine Kinderrente auf ein Pflegekind-Verhältnis zurückgehe oder nicht.

AB 2016 S 1140 / BO 2016 E 1140

"Die Analyse soll nach Ländergruppen – mit und ohne Sozialversicherungsabkommen – die Lebenshaltungskosten/Kaufkraft in diesen Ländern und typische Fallgruppen der Rentenempfänger bzw. der Familien- und Wirtschaftssituation aufzeigen und daraus abgeleitete mögliche Massnahmen vorschlagen." Das ist ein Teil des Postulates 16.3910, das Ihre Kommission platziert hat.

Was durch diese Bestimmung nicht erfasst würde, sind die Fälle, in denen Auslandschweizer nach ausländischem Recht Kinder als ihre eigenen Kinder anerkennen, in denen ein echtes Kindschaftsverhältnis begründet wird. Das sind dann keine Pflegekinder mehr, sondern rechtliche Kinder des Vaters, und diese haben einen Anspruch auf eine Kinderrente.

Es wurde festgestellt, dass dieses Thema bereits aufgrund der Motion Parmelin 11.4115 aus dem Jahre 2011 politisch diskutiert wurde. Dabei wurde festgestellt, dass es sehr wenige Geburten gibt, bei denen die Eltern über 65 Jahre alt sind. Mit dem Beschluss des Nationalrates könnte die AHV im Jahre 2030 um 200 Millionen Franken entlastet werden. Bei den Ergänzungsleistungen ergäbe sich schätzungsweise eine Entlastung von 10 Millionen Franken. Allerdings sind insgesamt nur 19 000 Personen betroffen, d. h. weniger als 1 Prozent der AHV-Rentnerinnen und -Rentner. Auch in diesem Bereich hat sich Ihre Kommission überlegt, ob es opportun ist, in dieser Revision dieses ebenfalls sensible Thema anzugehen, vor allem auch deshalb, weil dieses nicht Bestandteil einer Vernehmlassung war.

Die Kommission hat schliesslich einstimmig, mit 13 zu 0 Stimmen, beschlossen, auf eine Änderung zu verzichten. Gleichzeitig wurde das von mir bereits erwähnte Kommissionspostulat 16.3910 formuliert, wonach vor allem das Thema eines allfälligen Missbrauchspotenzials und die Exportfrage sowie die entsprechenden Mängel vertieft abzuklären sind.

Mit diesen Darlegungen zum letzten Thema sind meine Ausführungen abgeschlossen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je prends très brièvement la parole, d'abord pour rappeler que ces deux points ont été ajoutés par le Conseil national et qu'ils ne figuraient pas dans le projet du Conseil fédéral.

Mais il est vrai que pour le premier, à savoir la rente pour enfants, nous avons manifesté au deuxième conseil une certaine ouverture à l'idée d'approfondir cette thématique. Cela a été fait; et à la fin de cet approfondissement, nous arrivons à la même conclusion que votre commission, à savoir que ce n'est pas quelque chose qu'il faut réaliser dans le cadre de cette réforme, que cela ferait courir des risques inutiles à cette réforme. Nous en restons donc à la position de départ du Conseil fédéral, qui est exactement la même que celle de votre commission.

J'ajouterai encore que, pour ce qui concerne l'exportation des rentes pour les enfants recueillis, nous parlons de l'idée que cela toucherait effectivement essentiellement des Suisses de l'étranger et que le potentiel d'économies à l'horizon 2030 se chiffrerait à moins de 1 million de francs. Il est difficile à estimer, mais on parle véritablement d'un potentiel d'économies en 2030 – on ne peut que se l'imaginer –, extrêmement faible, qui ne justifie pas aujourd'hui de prendre ces mesures.

Ziff. 5 Art. 22ter; 25 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Unverändert



Ch. 5 art. 22ter; 25 al. 3

Proposition de la commission

Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 33bis Abs. 5

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 5 art. 33bis al. 5

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 35ter

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Unverändert

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Unverändert

Ch. 5 art. 35ter

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Inchangé

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 5 Art. 40 Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 5 art. 40 al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté



Ziff. 5 Art. 41 Abs. 1; 43 Abs. 3; Übergangsbestimmungen Bst. bbis; Ziff. 6 Art. 35 Abs. 5; 40 Abs. 2; Ziff. 7 Art. 9 Abs. 2, 5 Bst. a; 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3, Bst. b Ziff. 2; 11 Abs. 1 Bst. a, c

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 5 art. 41 al. 1; 43 al. 3; dispositions transitoires let. bbis; ch. 6 art. 35 al. 5; 40 al. 2; ch. 7 art. 9 al. 2, 5 let. a; 10 al. 1 let. a ch. 3, let. b ch. 2; 11 al. 1 let. a, c

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir sind am Ende der Differenzbereinigung angelangt. Ich bedanke mich ganz herzlich beim Berichterstatter, bei Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, und vor allem bei Ihnen, Herr Bundesrat Berset. Damit geht das Geschäft zurück an den Nationalrat.

AB 2016 S 1141 / BO 2016 E 1141